

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft

Angebotsprogramm

für

Schuldverschreibungen und Zertifikate

Gemäß den Bedingungen des in diesem Basisprospekt (einschließlich etwaiger Nachträge und Dokumente oder Teile von Dokumenten, die in Form eines Verweises einbezogen sind, der "**Prospekt**") beschriebenen Angebotsprogramms für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") kann die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**" oder die "**HYPO Steiermark**") (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") darstellen, (iii) Pfandbriefe und (iv) Kommunalpfandbriefe jedweder Art begeben, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und gemeinsam mit den Schuldverschreibungen die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate zusammen die "**derivativen Wertpapiere**").

Jede Emission von Wertpapieren erfolgt zu den im Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 175 ff beschriebenen und für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Bedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Wertpapieren in unterschiedlichen Optionen iSv Artikel 22 Nr 4 lit c der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29.4.2004 (in der geltenden Fassung, die "**Prospektverordnung**") ausgestaltet sind und im Hinblick auf die Schuldverschreibungen auch eine Zusatzoption enthalten können (die "**Muster-Emissionsbedingungen**"), zusammen mit den in den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") festgelegten zusätzlichen Bedingungen (zusammen die "**Emissionsbedingungen**"). Die Endgültigen Bedingungen, die ein Dokument gemäß Artikel 26 Nr 5 der Prospektverordnung darstellen, sind auf den Seiten 288 ff dieses Prospekts als Muster abgedruckt und enthalten bestimmte Angaben in Bezug auf die betreffende Emission von Wertpapieren, einschließlich der genauen Bezeichnung, des Gesamtnennbetrages oder der Gesamtzahl und Art, des Emissionspreises, der Basiswerte auf welche die Wertpapiere allenfalls Bezug nehmen, die Verzinsung und bestimmte sonstige Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstattung, dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen. Die für eine Emission von Wertpapieren geltenden Endgültigen Bedingungen werden der die Wertpapiere verbrieftende Sammelurkunde (wie nachfolgend definiert) beigelegt oder darauf vermerkt. Die Endgültigen Bedingungen ergänzen gegebenenfalls die Muster-Emissionsbedingungen.

Dieser Prospekt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die "**CSSF**") des Großherzogtums Luxemburg ("**Luxemburg**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde nach dem luxemburgischen Gesetz über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*, das "**luxemburgische Prospektgesetz**"), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der geltenden Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") umsetzt, gebilligt. Die Bank hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Prospekt gemäß dem luxemburgischen Prospektgesetz erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Bank kann die CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (der "**EWU**") Notifizierungen zu übermitteln. Öffentliche Angebote der Wertpapiere können in Luxemburg, Österreich, Deutschland und jedem anderen Land erfolgen, in welches dieser Prospekt gültig notifiziert wurde.

GEMÄSS ART 7 ABS 7 DES LUXEMBURGISCHEN PROSPEKTGESETZES GIBT DIE CSSF BEI DER BILLIGUNG DES PROSPEKTS KEINE ZUSICHERUNG ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UND FINANZIELLEN SOLIDITÄT DER WERTPAPIERE ODER DER QUALITÄT ODER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DER EMITTENTIN AB.

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Regelmäßigen Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt ("*Bourse de Luxembourg*") der Luxemburger Börse (zusammen, die "**Märkte**"), die beide geregelte Märkte iSd Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ("**MiFID**") sowie die Notierung im Amtlichen Handel (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden. Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.

Jede Serie von Wertpapieren wird in einer auf Inhaber lautenden Dauerglobalurkunde verbrieft (eine "**Sammelurkunde**"), die nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen entweder anfänglich bei der Bank und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3, oder von Anfang an bei der OeKB CSD verwahrt wird, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind. Ein Anspruch auf Einzelverbrieftung oder Ausfolgung effektiver Stücke einzelner Wertpapiere oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Interessierte Anleger sollten sich vergewissern, dass sie die Struktur der jeweiligen Wertpapiere und das mit ihnen verbundene Risiko verstehen, und ferner die Eignung der betreffenden Wertpapiere als Anlageinstrument angesichts ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Situation abwägen. Wertpapiere können in einem hohen Maß mit Risiken behaftet sein, einschließlich des Risikos des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Interessierte Anleger sollten daher bereit sein, einen Totalverlust des Kaufpreises ihrer Wertpapiere hinzunehmen. Weitere Informationen zu Risiken enthält der Abschnitt "Risikofaktoren" auf den Seiten 52 ff.

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikel 5 Nr 4 der Prospektrichtlinie dar.

Das Datum dieses Prospektes ist 26.6.2017.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	4
RISIKOFAKTOREN	52
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	53
2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen	67
3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	77
4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere	97
5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen	98
ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	101
ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS	106
ANGABEN ZUR EMITTENTIN	112
1. Verantwortliche Personen	112
2. Abschlussprüfer	112
3. Absichtlich freigelassen	113
4. Angaben über die Emittentin	113
5. Geschäftsüberblick	115
6. Organisationsstruktur	117
7. Trend Informationen	118
8. Gewinnprognosen oder -schätzungen	119
9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane	120
10. Hauptaktionäre	124
11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	124
12. Wesentliche Verträge	126
13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen	126
14. Einsehbare Dokumente	126
WERTPAPIERBESCHREIBUNG	128
1. Haftende Personen	128
2. Absichtlich freigelassen	128
3. Zentrale Angaben	128
4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	129
5. Konditionen des Angebots	166
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	170

7. Zusätzliche Angaben	171
Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesen Prospekt übernommen wurden.....	173
EMISSIONSBEDINGUNGEN.....	175
Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen	177
Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	192
Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	209
Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung.....	249
Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen	272
Zusatzoption A - Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen anwendbar)	284
Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen).....	288
Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate	309
Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate.....	341

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Bank**" oder die "**Emittentin**" oder die "**HYPO Steiermark**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Luxemburg, Österreich und/oder Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und zum

Emissionsgeschäft und/oder zum Vertrieb von Wertpapieren berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "**Prospekt**"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Luxemburg und Österreich und Deutschland während der Angebotsperiode vom [●] bis [●], zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2014/51/EU) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "HYPO Steiermark" und "Landes-Hypothekenbank Steiermark AG" auf.

B.2 Sitz/Rechtsform/Recht/
Gründungsland Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Graz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

B.4b Bekannte Trends

Wirtschaftliches Umfeld

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Einzelne Auswirkungen der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowie deren Dauer sind nicht vorhersehbar. Daher können auch keine fundierten Prognosen über konkrete Auswirkungen auf die Emittentin getroffen werden.

HETA -Rückkaufangebot

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds ("**KAF**") neuerlich öffentliche Angebote an die Gläubiger der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gelegt. Als Gegenleistung wurde den HETA-Gläubigern eine Barauszahlung von 75% für Senior-HETA-Schuldtitel angeboten, alternativ eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF (mit einem wirtschaftlichen Wert von 90%) besichert durch eine Garantie der Republik Österreich. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a Abs 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Es erfolgte die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a Abs 4 FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016.

Die Emittentin hat das Umtauschangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihen, die während einer Stabilisierungsphase zu einer festgelegten Spread an den KAF verkauft werden können.

Am 31.12.2015 bestanden für Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenützte Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil Risikovorsorgen in Höhe von EUR 28,5 Mio (Wertberichtigungen in Höhe von EUR 15,4 Mio und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von EUR 13,1 Mio).

Im Oktober 2016 kam es durch mehrheitliche Annahme des zweiten Angebots des KAF zum Vergleich zwischen

Bund, dem Land Kärnten und den HETA-Gläubigern. Die Emittentin hat sich für das Umtauschangebot (Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von 90,00%, ausgestattet mit einer Rückkaufverpflichtung des KAF) entschieden. Im Geschäftsjahr 2016 wurden daher die bestehenden Risikovorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,8 Mio verwendet und der Restbetrag von EUR 20,7 Mio ertragswirksam aufgelöst.

Negativzinsen

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Obersten Gerichtshofs (OGH), das zu den Auswirkungen negativer Referenzzinssätze auf die Höhe der zu zahlenden Kreditzinsen ergangen ist und Auswirkungen für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft haben kann, besteht bei der Emittentin ein mögliches Erfordernis zur Dotierung einer Vorsorge in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin entschieden, zur Einschätzung der Rechtslage die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den derzeit noch anhängigen Verbandsklagen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) abzuwarten.

Auswirkungen auf die Emittentin

Die oben genannten Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

B.5 Gruppe

Die Emittentin ist nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und bildet daher keine Gruppe.

Als vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**RLB Steiermark**", und, zusammen mit ihren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften, die "**RLB Steiermark-Gruppe**") ist die HYPO Steiermark Teil der Gruppe der RLB Steiermark, die eine Beteiligung von 74,99% des Grundkapitals der HYPO Steiermark hält.

B.9 Gewinnprognosen oder -schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	in Millionen €	31.12.2016	31.12.2015
		Bilanzsumme	3.910,0	4.026,4
		Fremdkapital (Passivposten 1 bis 6)	3.747,7	3.893,6
		Eigenkapital (Passivposten 9 bis 14)	162,3	132,8
		Betriebserträge	88,5	95,3
		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	39,1	7,3
		Jahresüberschuss vor Rücklagenbewegung	29,5	3,8
		Quelle: Geprüfte Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015.		
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände haben sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2016, nicht wesentlich verschlechtert.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin	Mit Ausnahme der in B.4b genannten Umstände gab es keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2016, eingetreten sind.		
B.13	Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind	Siehe die Informationen in Element B.4b		
		Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe	<i>Bitte lesen Sie Punkt B.5 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.</i>		
		Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären (insbesondere der RLB Steiermark als Mehrheitsaktionärin) abhängig.		
B.15	Haupttätigkeiten	Die Emittentin ist als regionale Bank schwerpunktmäßig in Österreich sowie in wesentlichem Umfang im Ausland (Deutschland) tätig. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist das Universalbankgeschäft, dieses umfasst insbesondere das gehobene Privatkunden- und Gewerbekundengeschäft sowie den Bereich der Immobilienprojektfinanzierung und der		

öffentlichen/institutionellen Kunden inklusive der Wohnbaugenossenschaften.

B.16 Beteiligungen und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig.

Die Aktionärsstruktur der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Die Aktien der Emittentin werden direkt zu 74,99996% von der RLB Steiermark und zu 25,00004% vom Land Steiermark gehalten.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist Teil der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark. Diese besteht aus 66 selbständigen Raiffeisenbanken und der Raiffeisen-Landesbank. Insgesamt gibt es in der Steiermark 270 Raiffeisen-Bankstellen. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Hauptaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,18 % im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100 % Anteilsbesitz der 66 steirischen Raiffeisenbanken steht.

Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle sind aus der Sicht des Vorstandes der Emittentin nicht erforderlich. Die Aktionärsrechte können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Aktiengesetzes ausgeübt werden.

B.17 Ratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts verfügt die Emittentin über kein Rating. Die Wertpapiere der Emittentin verfügen über kein Rating.

C. Die Wertpapiere

C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung

Die Emittentin kann unter dem Programm (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen; (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation – "CRR") darstellen, (iii) Pfandbriefe und (iv) Kommunalpfandbriefe jedweder Art begeben, und zwar "**fixverzinsliche Schuldverschreibungen**" gemäß Option 1 der Muster-Emissionsbedingungen, "**variabel**

verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, **"Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung"** gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen, **"Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung"** gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen und **"Nullkupon-Schuldverschreibungen"** gemäß Option 5 der Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, die **"Schuldverschreibungen"**), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Muster-Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und Zertifikate gemäß Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die **"Zertifikate"**, und zusammen mit den Schuldverschreibungen die **"Wertpapiere"** und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die **"derivativen Wertpapiere"**) begeben.

[Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um [fixverzinsliche] [variabel verzinsliche] [nicht-nachrangige] [nachrangige] [Schuldverschreibungen] [die die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR darstellen] [Pfandbriefe] [Kommunalfpfandbriefe] [mit basiswertabhängiger Verzinsung] [mit strukturierter Verzinsung] [Nullkupon-Schuldverschreibungen] [die als Aktienanleihe ausgestaltet sind] [Zertifikate].]

[Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet [●].]

[Der Common Code der Wertpapiere lautet [●].]

[Die Wertpapierkennnummer ("**WKN**") der Wertpapiere lautet [●].]

- | | | |
|------------|--|--|
| C.2 | Währung | Die Wertpapiere lauten auf [●]. |
| C.5 | Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit | Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere. |
| C.8 | Mit den Wertpapieren verbundene Rechte | Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die " Anleihegläubiger ") umfassen insbesondere: <ul style="list-style-type: none">▪ [das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.]▪ [das Recht, [Tilgungszahlungen] [Teiltilgungszahlungen] zu erhalten [, wobei diese von [einem Basiswert] [einem Korb von Basiswerten] abhängen].] |

- [das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]

Rangordnung

[Für nicht-nachrangige Wertpapiere einfügen:

Die Wertpapiere begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR (wie nachstehend definiert) dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen

Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet¹ werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden Fassung.]

[Im Fall von Pfandbriefen einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für Pfandbriefe (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten Pfandbriefe der Emittentin bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

[Im Fall von Kommunalpfandbriefen einfügen:]

Die Schuldverschreibungen werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des Deckungsstocks für Kommunalpfandbriefe (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen Deckungsstock besicherten Kommunalpfandbriefe der Emittentin bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der Emittentin gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb

¹ "Genettet" von engl. "netted" oder "netting". Durch das Netting werden gegenseitige Ansprüche zweier Geschäftspartner miteinander verrechnet, um das Adressenausfallrisiko zu verringern.

von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- [Es erfolgt keine laufende Verzinsung der Wertpapiere.]
- [Es kann zu einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann.]
- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- [Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen stehen im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.]

- [Die Anleihegläubiger haben kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]
- [Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [und/oder] [Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten] jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.]

[C.9² Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem Zinssatz von [●]] [einem jährlichen Festzinsbetrag von [●]] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode]	Zinssatz
[]	[]
[]	[]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht. "Zinsberechnungsbasis" ist *im Fall von ISDA Feststellung einfügen*: der ISDA Zinssatz (gemäß der *International Swaps and Derivatives Association – "ISDA"*) wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie

² Bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung Element löschen.

folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] **[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen:** Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. **"Bildschirmseite"** meint [●].]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag wie folgt verzinst: [Anfänglich werden die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]**% *per annum* verzinst. [Ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** ist die Verzinsung] [Die Verzinsung ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der **"Basiswert"**): [●]. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der **"basiswertabhängige Zinssatz"**), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von **[Additive Margin³ einfügen]** und dem Produkt von (i) **[Partizipationsfaktor⁴ einfügen]** und (ii) dem

³ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

⁴ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1:

Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:]

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) [**Additive Margin⁵ einfügen**] und dem (ii) Produkt von (A) [**Partizipationsfaktor⁶ einfügen**] und (B) dem (x) Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag minus dem (y) Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag gebrochen durch den Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen: Falls [**Bedingung einfügen**] erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [**Cashflow 1 einfügen**], sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz [**Cashflow 2 einfügen**].]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:]

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**gegebenenfalls einfügen:** der Differenz aus (i)] [**Swapsatz 1 einfügen**] [**gegebenenfalls einfügen:** und (ii)] [**Swapsatz 2 einfügen**] per annum wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]

⁵ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]

⁶ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des Basiswerts auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. [**Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.**]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) [**Minuend einfügen**] und (ii) [dem Produkt aus (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**Zinsberechnungsbasis einfügen**] *per annum.*]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [**Fixzinssatz einfügen**] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: [[**Zinsberechnungsbasis**] [multipliziert mit [●]] [zuzüglich / abzüglich [**Marge einfügen**]]]

[[**Swapsatzberechnungsbasis**] [**Faktor** [●]] [mal] [**Swapsatz 1**] [minus **Swapsatz 2**] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit [**Fixzinssatz einfügen**] verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) [**Minuend einfügen**] und (ii) [dem Produkt aus (A) [**Faktor einfügen**] und (B)] [**Zinsberechnungsbasis einfügen**] *per annum.*]

["**Zinsberechnungsbasis**" ist [**Im Fall von ISDA Feststellung einfügen**: der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] [**im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen**: Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser

Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint [●].]

["Swapsatzberechnungsbasis" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein "Zinsfeststellungstag") angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als [*Maximalzinssatz einfügen*].]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als [*Mindestzinssatz einfügen*].]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] werden am Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag fällig. "**Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag**" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode/Zinsperiode von [●] nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Fixverzinsungsbeginn/Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode/Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Die Zinsen für die Perioden mit variabler/basiswertabhängiger Verzinsung werden am Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag fällig.

"**Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode/basiswertabhängigen Zinsperiode von [●] nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten

Variabelzinszahlungstags/basiswertabhängigen Zinszahlungstags, nach dem Variabelverzinsungsbeginn/basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Variabelzinsperiode/basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine [laufenden] Zinszahlungen.]

Basiswert

[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)(n) [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] und zwar [●].]

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

[Für nicht-nachrangige, Tier 2-Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe einfügen:

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen: Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen: Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag einfügen]% des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum [●] (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt.])

[Für Aktienanleihen einfügen: Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]

Rendite

[Im Fall von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Die Rendite beträgt [●] unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Valutatag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit

gehalten werden.]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz: Die Rendite beträgt [mindestens [●]] [und] [höchstens [●]].]

[Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente einfügen: Aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers kann keine Rendite berechnet werden.]

Vertreter der
Schuldtitelinhaber

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.]

[C.10⁷ Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung

[Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.]

[Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung]

[Die Emittentin geht davon aus, dass der Marktwert der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden die Erwartungen des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen widerspiegelt, dh wenn der Markt von einem steigenden Zinssatz der Schuldverschreibungen ausgeht, wird der Wert der Schuldverschreibungen steigen und umgekehrt.]

[Der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist [in den basiswertabhängig verzinsten Perioden] [einer/einem Korb von] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(en)] [Ware(n)] [Zinssatz/sätzen] (der "**Basiswert**") zugeordnet, dh er hängt von der Entwicklung des Wertes dieses Basiswertes ab.]

[Da diese Zuordnung direkt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

⁷ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung Element löschen.

[Da diese Zuordnung indirekt ist, führt ein Anstieg des Wertes des Basiswertes zu einem Sinken des Zinssatzes und ein Sinken des Wertes des Basiswertes zu einem Anstieg des Zinssatzes der Schuldverschreibungen.]

[Da die Zuordnung proportional ist hat ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes einen Anstieg/Absinken des Zinssatzes im selben Ausmaß zur Folge.]

[Die Zuordnung ist überproportional: ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig größeren Anstieg/Absinken des Zinssatzes zur Folge.]

[Die Zuordnung ist unterproportional: ein Anstieg/Absinken des Wertes des Basiswertes hat einen unverhältnismäßig geringeren Anstieg/Absinken des Zinssatzes zur Folge.]]

[C.11 Zulassung zum Handel

[Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren [zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse] [und] [zum geregelten Markt ("*Bourse de Luxembourg*") der Luxemburger Börse] wurde gestellt.]

[Entfällt; die Emittentin hat lediglich die Einbeziehung dieser Serie von Wertpapieren in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt angedacht.]

[Entfällt; die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt gestellt.]]⁸

[C.15⁹ Beeinflussung des Werts der Anlage durch den Wert des Basisinstruments

[Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung einfügen: Der auf Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden anwendbare Zinssatz ist von einem oder mehreren Basiswerten abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Valutatag fest und ändert sich nicht.

Der Marktwert der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen

⁸ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Element löschen.

⁹ Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

("Volatilität") als der Marktwert von Zertifikaten. Der Marktwert der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Da die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung bzw mit basiswertabhängig verzinsten Perioden ausgestattet sind, kommt der Veränderung des Basiswerts eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktwerts der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktwertes des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden bemisst sich die Höhe des auf eine (basiswertabhängige) Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("**direkte Zuordnung**"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Zinssatzes und umgekehrt ("**indirekte Zuordnung**"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh z.B. von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"), wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben.]

[Bei Zertifikaten einfügen: Zertifikate. Bei Zertifikaten

ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**") abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktwert von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem basiswertabhängigen Tilgungsbetrag (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags und umgekehrt ("**direkte Zuordnung**"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des Tilgungsbetrags und umgekehrt ("**indirekte Zuordnung**"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Tilgungsbetrags auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des Tilgungsbetrags um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%) ("**Proportionalität**"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("**Überproportionalität**") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("**Unterproportionalität**"), wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw Strukturen aufweisen. Der Marktwert der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (der "**Mindestbetrag**") gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Valutatag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Valutatag verglichen (der "**absolute Ertrag**") oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Valutatag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktwert der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der

Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktwert des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).]

[Bei allen anderen Wertpapieren einfügen: Entfällt; der Wert der Wertpapiere hängt von keinem Basiswert ab.]]

[C.16¹⁰ Verfalltag /
Fälligkeitstermin der
derivativen
Wertpapiere, letzter
Referenztermin

[Fälligkeitstermin ist der [●].]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen sind keine derivativen Wertpapiere.]

[Entfällt; die Schuldverschreibungen enthalten keine solchen Termine, da nur die Höhe des Zinssatzes basiswertabhängig ist.]]

[C.17¹¹ Abrechnungs-
verfahren

Sämtliche Zahlungen gemäß den Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Verwahrstelle ist **[im Fall von Eigenverwahrung einfügen:** die *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3.

Als Zahlstelle fungiert [die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich] [●] [, sowie [●]].]

[C.18¹² Ertragsmodalitäten

[Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Zahlung von Teiltilgungsbeträgen an den

¹⁰ Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

¹¹ Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

¹² Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

Teiltilgungstagen.]

[Tilgung der Aktienanleihen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) am Liefertag oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Endfälligkeitstag.]

[Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines basiswertabhängigen Tilgungsbetrages je Zertifikat durch die Emittentin am Endfälligkeitstag.]

Verzinsung

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit [einem Zinssatz von [●]] [einem jährlichen Festzinsbetrag von [●]] [den folgenden, für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen, Zinssätzen] verzinst.

[Zinsperiode]	Zinssatz
[]	[]
[]	[]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz verzinst, der der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) [multipliziert mit [●]] [zuzüglich/abzüglich [●]] entspricht. "**Zinsberechnungsbasis**" ist [*im Fall von ISDA Feststellung einfügen*: der ISDA Zinssatz (gemäß der *International Swaps and Derivatives Association* – "**ISDA**") wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] [*im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen*: Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. "**Bildschirmseite**" meint [●].]

[Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren

Nennbetrag wie folgt verzinst: [Anfänglich werden die Schuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]**% *per annum* verzinst. Ab dem **[letzten fixen Zinszahlungstag einfügen]** ist die Verzinsung] [Die Verzinsung ist] abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen Basiswerts (der "**Basiswert**"): [●]. Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend.]

[Bei standsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von **[Additive Margin¹³ einfügen]** und dem Produkt von (i) **[Partizipationsfaktor¹⁴ einfügen]** und (ii) dem Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ertragsabhängiger Verzinsung einfügen:

Der basiswertabhängige Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine basiswertabhängige Zinsperiode entspricht der Summe von (i) **[Additive Margin¹⁵ einfügen]** und dem (ii) Produkt von (A) **[Partizipationsfaktor¹⁶ einfügen]** und (B) dem (x)

¹³ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

¹⁴ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

¹⁵ Die Additive Margin ist ein Teil des Zinssatzes (Summand) und stellt somit den "Ausgangswert" für die Berechnung des Zinssatzes dar. Wenn die Additive Margin einen positiven Wert annimmt, stellt dieser, solange der zweite Summand der Zinsberechnungsformel einen positiven Wert ergibt, den Mindestzinssatz dar und mindert die negative Auswirkung, wenn der zweite Summand einen negativen Wert annimmt. Das Gegenteil ist der Fall, wenn die Additive Margin einen negativen Wert annimmt: In diesem Fall ergibt sich für den Zinssatz erst dann ein (positiver) Wert, wenn der zweite Summand einen Wert annimmt, der positiv und größer als der Wert der additive Margin ist.

¹⁶ Der Partizipationsfaktor gibt an, in welchem Verhältnis sich eine Änderung des *Basiswerts* auf den maßgeblichen Teil der Zinsberechnungsformel (hier den zweiten Summanden) auswirkt. Folgende Werte

Schlusskurs des Basiswerts zum Basiswertfeststellungstag minus dem (y) Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag gebrochen durch den Schlusskurs des Basiswerts zum letzten vergangenen Basiswertfeststellungstag.]

[Bei ereignisabhängiger Verzinsung einfügen: Falls **[Bedingung einfügen]** erfüllt ist, beträgt der basiswertabhängige Zinssatz **[Cashflow 1 einfügen]**, sonst beträgt der basiswertabhängige Zinssatz **[Cashflow 2 einfügen]**.]

[Die Schuldverschreibungen werden mit folgendem Zinssatz verzinst:

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht [dem Produkt von (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[gegebenenfalls einfügen:** der Differenz aus (i)] **[Swapsatz 1 einfügen]** **[gegebenenfalls einfügen:** und (ii) **[Swapsatz 2 einfügen]**] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating einfügen:

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen für eine Zinsperiode entspricht der Differenz von (i) **[Minuend einfügen]** und (ii) [dem Produkt aus (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[Zinsberechnungsbasis einfügen]** *per annum*.]

[Bei Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit **[Fixzinssatz einfügen]** verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst: [[Zinsberechnungsbasis] [multipliziert mit [●]] [zuzüglich / abzüglich **[Marge einfügen]**]

[[Swapsatzberechnungsbasis] [Faktor [●]] [mal] [Swapsatz 1] [minus Swapsatz 2] *per annum* wie jeweils gemäß der Swapsatzberechnungsbasis festgestellt]]

des Partizipationsfaktors führen zu den nachfolgenden Auswirkungen: Partizipationsfaktor = 1: Direkte Proportionalität; Partizipationsfaktor = -1: Indirekte Proportionalität; Partizipationsfaktor > 1: Direkte Überproportionalität, Partizipationsfaktor < 1: direkte Unterproportionalität; 0 < Partizipationsfaktor > -1: indirekte Unterproportionalität; und Partizipationsfaktor < -1: indirekte Überproportionalität. **[Fußnote je nach Produkt erforderlichenfalls einfügen.]**

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating einfügen:

In der Zinsperiode vom [●] (einschließlich) bis [●] (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen mit **[Fixzinssatz einfügen]** verzinst. Danach werden die Schuldverschreibungen mit folgendem variablen Zinssatz verzinst:

Der Differenz von (i) **[Minuend einfügen]** und (ii) [dem Produkt aus (A) **[Faktor einfügen]** und (B)] **[Zinsberechnungsbasis einfügen]** per annum.]

["Zinsberechnungsbasis" ist **[Im Fall von ISDA Feststellung einfügen:** der ISDA Zinssatz wobei (i) die variable Verzinsungsoption (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [●]; (ii) die vorbestimmte Laufzeit (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [●]; (iii) der jeweilige Neufeststellungstag (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [●]] **[im Fall von Bildschirmfeststellung einfügen:** Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in [●] wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr ([●] Ortszeit) am [●] angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen. **"Bildschirmseite"** meint [●].] **["Swapsatzberechnungsbasis"** ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein **"Zinsfeststellungstag"**) angezeigt wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Auf diese Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.]

[Auf diese Zertifikate erfolgen keine Zinszahlungen.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals höher als **[Maximalzinssatz einfügen]**.]

[Der auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz ist niemals niedriger als [**Mindestzinssatz einfügen**].]

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

[Die Schuldverschreibungen werden ab dem [●] verzinst.] [Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine Zinszahlungen.]

Zinsfälligkeitstermine

[Die Zinsen [für die Perioden mit fixer Verzinsung] werden am Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag fällig. "**Zinszahlungstag/Fixzinszahlungstag**" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Fixzinsperiode/Zinsperiode von [●] nach dem vorhergehenden Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Fixverzinsungsbeginn/Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode/Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Fixzinszahlungstag/Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Die Zinsen für die Perioden mit variabler/basiswertabhängiger Verzinsung werden am Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag fällig. "**Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag**" bedeutet [jeden [●]] [jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Variabelzinsperiode/basiswertabhängigen Zinsperiode von [●] nach dem vorhergehenden Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängigen Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Variabelzinszahlungstags/basiswertabhängigen Zinszahlungstags, nach dem Variabelverzinsungsbeginn/basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn, folgt.] [Die [erste/letzte] Variabelzinsperiode/basiswertabhängige Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] [Fällt ein Variabelzinszahlungstag/basiswertabhängiger Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.]

[Entfällt; auf diese Wertpapiere erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.]

Basiswert

[Der Zinssatz dieser Schuldverschreibungen stützt sich (in

Perioden mit basiswertabhängiger Verzinsung) auf einen Basiswert. Bei dem Basiswert handelt es sich um ein(e)(n) [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)] und zwar [●].]

[Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.]

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

[Für nicht-nachrangige, Tier 2-Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe einfügen:]

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit einfügen:] Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von [●] am [●] zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung einfügen:] Die Schuldverschreibungen werden ab dem [Teiltilgungsbeginn einfügen] [halbjährlich] [jährlich] [anderen Zahlungszeitraum einfügen] durch Zahlung eines Teiltilgungsbetrags von [Teiltilgungsbetrag einfügen]% des Nennbetrags (der "Teiltilgungsbetrag") je Schuldverschreibung jeweils zum [●] (jeweils ein "Teiltilgungstag") zurückgezahlt.]]

[Für Aktienanleihen einfügen:] Tilgungswahlrecht. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte (die in keinem Fall Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.]

[Die Einlösung der Zertifikate erfolgt durch Zahlung eines Betrages (der "Tilgungsbetrag") je Zertifikat, der folgendermaßen berechnet wird:

[Für endstandsabhängige Zertifikate einfügen:]

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennbetrag plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * Basiswert_{final} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$AdditiveM \text{ arg in} = [\bullet]$$

$$Partizipationsfaktor = [\bullet]$$

$$Basiswert_{final} = [\bullet]$$

$$Floor = [\bullet]$$

$$Cap = [\bullet]$$

Der Basiswert ist in Element C.20 beschrieben.]

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest $[\bullet]\%$ des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht $[\bullet]\%$ vom Nennbetrag plus $[\bullet]\%$ des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \min \left\{ \max \left[\left(AdditiveM \text{ arg in} \% + Partizipationsfaktor * \frac{Basiswert_{final} - Basiswert_{start}}{Basiswert_{start}} \right); Floor \right]; Cap \right\}$$

wobei:

$$AdditiveM \text{ arg in} = [\bullet]$$

$$Partizipationsfaktor = [\bullet]$$

$$Basiswert_{final} = [\bullet]$$

$$Basiswert_{start} = [\bullet]$$

$$Floor = [\bullet]$$

$$Cap = [\bullet]$$

Der Basiswert ist in Element C.20 beschrieben.]

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) einfügen:

Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [●]% des Nennbetrages.

Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [●]% vom Nennbetrag plus [●]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag"):

$$Ertrag = \max \left\{ 0\%; \frac{1}{n_{Beobachtungstage}} \frac{\sum_{i=1}^{n_{Beobachtungstage}} Basiswert \dots t_{(i)}}{Basiswert_{start}} - 1 \right\}$$

wobei.

$$Basiswert \dots t_{(i)} = [●]$$

$$Basiswert_{start} = [●]$$

$$n_{Beobachtungstage} = [●]$$

Der Basiswert ist in Element C.20 beschrieben.]

[Für ereignisabhängige Zertifikate einfügen:

Falls die Bedingung [●] erfüllt ist, erhält der Anleihegläubiger einen Tilgungsbetrag von [●], sonst einen Tilgungsbetrag von [●].]

[C.19¹⁷ Ausübungspreis /
endgültiger
Referenzpreis des
Basiswerts.

[Entfällt; die Wertpapiere haben keinen Basiswert.]

[Der [Ausübungspreis] [endgültige Referenzpreis] des
Basiswerts ist [●].] [●]]

[C.20¹⁸ Art des Basiswerts,
Informationen über
den Basiswert

[Entfällt; die Wertpapiere haben keinen Basiswert.]

Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)]

¹⁷ Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

¹⁸ Element nur bei Wertpapieren gemäß Anh. XII der Prospektverordnung einfügen (bei Wertpapieren gemäß Anh. V und XIII der Prospektverordnung Element löschen)

[Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)]
[Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: *[einfügen]*

[Emittent:] *[einfügen]*

[Sponsor:] *[einfügen]*

[ISIN:] *[einfügen]*

[Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des Basiswerts und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Website [●]] *[Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:* in den Geschäftsstellen von *[Adresse/Telefonnummer einfügen]* erhältlich.]]

[C.21]¹⁹ Markt, an dem die Wertpapiere zukünftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde.

[Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren [zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse] [und] [zum geregelten Markt ("*Bourse de Luxembourg*") der Luxemburger Börse] wurde gestellt.]

D. Die Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).
- Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation

¹⁹ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung einfügen (falls eine Zusammenfassung erstellt wird)

Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

- Risiko der Stagnation des Provisionsgeschäfts.
- Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.
- Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).
- Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind.
- Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor.
- Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).
- Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.
- Risiko der Emittentin als Mitglied der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark.
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb

Österreichs.

- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation.
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko).
- Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.
- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).
- Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).
- Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen

Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.
- Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Landeshypo-Banken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypo-Banken Österreich).
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in einer sektoralen Sicherungseinrichtung kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungseinrichtung eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter der sektoralen Sicherungseinrichtung könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "HYPO" (Reputationsrisiko).
- Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Gesellschaften.
- Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat. (Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG).
- Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.

- Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.
- Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer.
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen.

[D.3²⁰ Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis

Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

- Wertpapiere können ein ungeeignetes

²⁰ Bei Wertpapieren gemäß Anhängen V und XIII (falls eine Zusammenfassung erstellt wird) der Prospektverordnung Element einfügen.

Investment sein.

- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.
- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Die Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
- [Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen.]
- [Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).]
- [Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die

Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.]

- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.]
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]
- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]
- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.]
- [Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweils maßgeblichen Deckungsstockes der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den

Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]

- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.
- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]
- [Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen

Sicherungseinrichtung gedeckt.

- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- [Wertpapiere ohne Kündigungsrechte für Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]
- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

[Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

- [Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen. Zudem kann diese Formel komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang

dieser Beträge zur Folge haben. In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.]

- [Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktwert von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.]

- [Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin.

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktwerts der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt.]]

[D.6²¹ Risikohinweis

- [Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger

²¹ Bei Wertpapieren gemäß Anhang XII der Prospektverordnung Element einfügen (falls eine Zusammenfassung erstellt wird).

Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Die Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.
- [Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen.]
- [Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).]
- [Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.]
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.]
- Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.
- [Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.]
- [Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.]
- [Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.]
- [Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.]
- [Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.]
- [Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweils maßgeblichen Deckungsstockes der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.]
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Die Emittentin könnte

Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten.

- Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.
- [Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.]
- [Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.]
- [Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.]
- Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.
- Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

- [Wertpapiere ohne Kündigungsrechte für Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit).]
- [Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.]
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.

[Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

- [Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die zu zahlenden Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen. Zudem kann diese Formel komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben. In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.]

- [Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktwert von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere.]

- [Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin.

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktwerts der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt.]]

- [Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.]
- [Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.]

[Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten daher abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die nur für die Wertpapiere selbst gelten. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Wert der derivativen Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Wertentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("Volatilität"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.]

- [Spezielle Risiken von Aktienanleihen ("Cash-or-Share Schuldverschreibungen").

Aktienanleihen sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum

Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktwert mehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.]

- [Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).]

- [Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein

Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.]]

Anleihegläubiger von derivativen Wertpapieren unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.]

E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

[Der Nettoemissionserlös wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke und zur Gewinnerzielung verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.] [●]

E.3 Angebotskonditionen

[●]

[Vertriebsmethode: [●]]

[Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen: [●]]

[Zeitraum für die Zeichnung: [●]]

[Provisionen: [●]]

[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [●]]

[Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: [●]]

[Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [●]]

[Lieferung: [●]]

[Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots] [einer Privatplatzierung] angeboten.]

[Hier weitere Konditionen des Angebots einfügen: [●]]

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere

[Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung

marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein können) an Vertriebspartner durch die Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.] [●]

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

[Nicht anwendbar, da weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) solche Ausgaben in Rechnung gestellt werden.]
[**Beschreibung solcher Ausgaben einfügen**]

RISIKOFAKTOREN

Allgemein

Der Erwerb von und die Investition in Wertpapiere der HYPO Steiermark ist für den Erwerber mit Risiken verbunden. Dieses Kapitel beschreibt jene Risikofaktoren, die nach Ansicht der Bank mit dem Erwerb der Wertpapiere verbunden sind. Der Eintritt dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Anleger haben.

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Die gewählte Reihenfolge und die Ausführlichkeit der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sagt nichts über ihre Eintrittswahrscheinlichkeit oder die potenziellen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihres Eintritts aus. Zu beachten ist ferner, dass Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen und sich gegenseitig verstärken können. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin etwa gegenwärtig nicht bekannt sind oder die von ihr gegenwärtig als unwesentlich eingeschätzt werden, können ihre Geschäftstätigkeit ebenfalls beeinträchtigen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Dieser Prospekt kann die vor jeder Anlageentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Hausbank, Anlage-, Rechts-, Steuer- oder sonstigen Berater nicht ersetzen. Potenzielle Anleger sollten vor einer Anlageentscheidung sicherstellen, dass sie die Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers und die damit verbundenen Risiken verstanden haben, dass der Erwerb der Wertpapiere eine ihren Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Anlage darstellt, und dass sie das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich anfallender Transaktionskosten tragen können.

Falls einer oder mehrere der nachstehend oder gegebenenfalls in einem Nachtrag angeführten Risikofaktoren eintreten, können Anleger ihr Investment zur Gänze oder zum Teil verlieren.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Wertpapiere an Wert verlieren können und es zu einem Verlust der gesamten Investition (Totalverlust) kommen kann.

Anleger sollten daher fünf Hauptkategorien von Risiken abwägen:

- Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin;
- Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen;
- Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere;
- Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere; und
- Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Risiken ausgesetzt, deren Realisierung dazu führen kann, dass sie ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nicht zur Gänze und/oder fristgerecht nachkommen kann. Diese Risiken können auch dazu führen, dass die Umsätze und Erträge der Emittentin von Berichtszeitraum zu Berichtszeitraum schwanken.

Wichtiger Hinweis: *Historische Finanzzahlen lassen keine Rückschlüsse auf künftige Zeiträume zu und können sich von einem Jahr auf das nächste wesentlich ändern.*

Angehende Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen sich die Emittentin gegenüber sieht. Die Emittentin hat jene Risiken betreffend ihr Geschäft, ihre Geschäftstätigkeit, ihre Finanzlage und/oder ihre Aussichten beschrieben, welche sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts als wesentlich ansieht und von welchen sie derzeit Kenntnis hat. Es gibt zusätzliche Risiken, welche die Emittentin derzeit als nicht wesentlich ansieht und/oder von welchen sie derzeit keine Kenntnis hat, und jedes dieser Risiken könnte Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Finanzlage und das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit haben.

1.1 Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditrisiko).

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zahlungen, insbesondere Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von einem Schuldner der Emittentin an diese zu erbringen sind. Das Kredit- oder Ausfallsrisiko ist umso höher, je schlechter die Bonität des Vertragspartners der Emittentin ist, und bildet sämtliche negative Folgen aus Leistungsstörungen oder der Nichterfüllung abgeschlossener Kontrakte im Kreditgeschäft aufgrund der Bonitätsverschlechterung eines Partners ab. Das Kreditrisiko ist das bedeutendste Risiko der Emittentin, da es sowohl in den klassischen Bankprodukten, wie z.B. dem Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft, als auch bei bestimmten Handelsprodukten, wie z.B. Derivatkontrakten, wie Termingeschäften, Swaps und Optionen oder Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen, besteht. Es ist möglich, dass vom Schuldner bestellte Sicherheiten z.B. aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zusätzlich zu den bereits gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen weitere Rückstellungen für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss. Das Ausmaß uneinbringlicher Forderungen sowie erforderliche Wertberichtigungen können die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen und zu zusätzlichen Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung führen.

1.2 Risiko, dass sich ungünstige Marktverhältnisse oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen negativ auf die gehaltenen Beteiligungen auswirken (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin ist an einigen Gesellschaften beteiligt. Diese Beteiligungen der Emittentin sind verschiedenen Risiken ausgesetzt. Sie unterliegen insbesondere allgemeinen Geschäftsrisiken wie dem Risiko potentieller Verluste aus Marktänderungen in Form von schwankenden bzw. sich ändernden Zinssätzen, Devisen- oder Aktienkursen und Preisen im Allgemeinen (Marktrisiken), dem Risiko, dass Kunden nicht in der Lage sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen (Kreditrisiko), Währungsrisiken, dem Risiko unerwarteter Verluste aufgrund unzureichender oder verfehlter interner Abläufe, Systeme und Personalpolitik sowie dem Risiko externer Vorgänge (operationelles Risiko), einschließlich des Rechtsrisikos und können Rechtsstreitigkeiten unterliegen, behördlichen oder staatlichen Prüfungen unterzogen werden oder mit Änderungen der anwendbaren Gesetze bzw. behördlichen Praxis konfrontiert werden, die erheblichen negativen Einfluss auf ihre Geschäftstätigkeit haben können. Sie sind von der Verfügbarkeit von Liquidität und Refinanzierungsmöglichkeiten abhängig und unterliegen ihrerseits mit ihren börsennotierten und nicht börsennotierten Beteiligungen einem analogen Beteiligungsrisiko, d.h. im Wesentlichen dem Risiko, dass das in die Beteiligung investierte Kapital keine Rendite generiert oder an Wert verliert. Die Verwirklichung von Risiken in Beteiligungen der Emittentin kann die Bewertung der Beteiligungen in der Bilanz sowie die Erträge aus diesen und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen. Diese Umstände können sich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.

1.3 Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken).

Die Bedingungen auf den Finanzmärkten in Österreich, Europa, den USA und weltweit haben einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin. Änderungen und Schwankungen des Marktzinsniveaus ("Zinsvolatilität") sowie Änderungen und Schwankungen an den Devisen-, Aktien-, Waren- oder anderen Märkten können sich nachteilig auf die Geschäftsergebnisse der Emittentin auswirken. Zu nachteiligen Entwicklungen auf den Finanzmärkten kann es nicht nur aus rein wirtschaftlichen Gründen, sondern auch durch Kriege, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse kommen. Solche Entwicklungen an den genannten Finanzmärkten können zu einer wesentlichen Verschlechterung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen

1.4 Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko).

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit dem Fokus auf das Bankgeschäft mit privaten und kommerziellen Kunden. Der regionale Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt im österreichischen Bundesland Steiermark. Die Emittentin ist in einem schwierigen wirtschaftlichen Heimatmarkt tätig. Intensiver Wettbewerb mit anderen Banken bzw. eine sich verschärfende Wettbewerbssituation, insbesondere auf dem Heimatmarkt Österreich, kann die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

1.5 Risiko der Stagnation des Provisionsgeschäfts.

Die aus dem Bankgeschäft der Emittentin resultierenden Provisionserträge haben in den letzten Jahren wesentlich zu den gesamten Betriebserträgen der Emittentin beigetragen. Gelingt es der Emittentin nicht, auch in Zukunft ihre Provisionserträge aus dem Bankgeschäft weiter zu steigern oder auf dem jetzigen Niveau zu halten, hätte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

1.6 Risiko mangelnder Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten.

Die Profitabilität der Emittentin hängt von ihrem Zugang zu kostengünstigen Refinanzierungsmöglichkeiten auf den nationalen wie auch internationalen Geld- und Kapitalmärkten ab. Der Zugang zu und die Verfügbarkeit dieser Refinanzierungsmöglichkeiten kann sich gegenüber der Vergangenheit oder den Planungen der Emittentin aufgrund unerwarteter Ereignisse, wie beispielsweise im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise oder aufgrund einer Änderung der Zinssätze, einschränken oder verteuern. Ungünstige Refinanzierungsmöglichkeiten können sich nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.7 Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko).

Aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeit von Forderungen und Verbindlichkeiten der Emittentin besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder nicht zeitgerecht erfüllen kann. Überdies unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie Handelspositionen aufgrund unzureichender Marktliquidität nicht kurzfristig veräußern, absichern oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko umfasst folgende Teilrisiken: (i) Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko schließt das Terminrisiko (unplanmäßige Verlängerung der Kapitalbindungsdauer von Aktivgeschäften) und Abrufisiko (vorzeitiger Abzug von Einlagen, unerwartete Inanspruchnahme von zugesagten

Kreditlinien) ein; und (ii) Das Liquiditätsfristentransformationsrisiko umfasst das Marktliquiditätsrisiko (Aktivposten der Bilanz können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen veräußert werden) und das Refinanzierungsrisiko (Anschlussfinanzierungen können nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen durchgeführt werden). Die Verwirklichung dieses Risikos kann negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.8 Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind

Die Emittentin verfügt per 31.12.2016 über eine Eigenmittelquote gemäß CRR von 11,95 % und eine Kernkapitalquote von 9,78 % (Quelle: Jahresabschluss 2016). Es besteht das Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle eines aus heutiger Sicht unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind. Dies kann sich negativ auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Das Erfordernis der Erhöhung der Eigenmittel, insbesondere des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "CET 1"), kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen (Risiko des Erfordernisses weiterer Eigenmittel).

Sollte die FMA die Eigenmittelanforderungen an die Emittentin betreffend das CET 1 erhöhen oder sollten die Eigenmittelanforderungen durch eine Änderung der CRR bzw des BWG erhöht werden oder sollte die Emittentin nicht in der Lage sein ihre Eigenmittelquote aufrecht zu erhalten, und würde sie dafür mit Strafzinsen belastet werden, kann dies eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben.

1.9 Risiken aufgrund der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder des Eintretens von externen Ereignissen (Operationelles Risiko).

Unter dem Begriff "operationelle Risiken" fasst die Emittentin Risikoarten zusammen, die vorrangig den Betriebsbereich der Emittentin und ihrer operativen Vertragspartner betreffen. Darunter versteht man das Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit und/oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (zB Ausfälle von IT-Systemen, Sachschäden, Fehlverarbeitungen, Betrugsfälle, Naturkatastrophen oder ähnliche Ereignisse). Die Verwirklichung derartiger Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.10 Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte.

Die Geschäfts- und Ertragslage der Emittentin hängt in hohem Maße von qualifizierten Führungskräften und Mitarbeitern ab, die bei der Emittentin zum überwiegenden Teil schon seit Jahren beschäftigt sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass solche

qualifizierten Führungskräfte und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen in Zukunft für die Emittentin nicht mehr tätig sein werden. Der Verlust einer oder mehrerer dieser Führungskräfte und Mitarbeiter kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.11 Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor

Die Führungskräfte der Emittentin treffen strategische Entscheidungen aufgrund wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor. Es besteht das Risiko, dass selbst hochqualifizierte Führungskräfte und Mitarbeiter, die diese Entwicklungen verfolgen, analysieren und auch potentielle Risiken überprüfen wesentliche Entwicklungen und Trends im Bankensektor nicht zeitgerecht erkennen. Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin hängt aber in einem hohen Maße von ihrer Fähigkeit zur raschen Anpassung ihrer Geschäftsbereiche an Branchentrends ab. Ein nicht zeitgerechtes Erkennen wesentlicher Entwicklungen und Trends im Bankensektor könnte sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.12 Risiko der Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement.

Die Emittentin hat ein System zur Risikosteuerung und zum Risikomanagement eingerichtet. Es kann der Fall eintreten, dass dieses System für eine bestimmte, aus heutiger Sicht unabsehbare, Situation bzw. hinsichtlich bestimmter Risiken nicht ausreichend ist. Dies könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

1.13 Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin beeinträchtigen (IT-Risiko).

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Banken üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können zu Ausfällen oder Unterbrechungen der Systeme für Kundenbeziehungen, Buchhaltung, Verwahrung, Betreuung und/oder Kundenverwaltung führen. Ausfälle und Unterbrechungen der Datenverarbeitungssysteme können den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen und sich dadurch nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.14 Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark Nachteile zu erleiden.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark (diese umfasste per 31.12.2016 66 selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut) kommt dem Geschäftsverlauf der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark auch für den

Geschäftsverlauf der HYPO Steiermark eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.15 Risiko der Emittentin als Mitglied der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark.

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Mitglied der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft kommt dem Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft auch im Hinblick auf den Geschäftsverlauf der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutsgruppe der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.16 Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Beteiligung der Emittentin außerhalb Österreichs.

Wertschwankungen zwischen dem Euro und Währungen in Märkten außerhalb der Eurozone, in denen die Emittentin tätig ist (insbesondere CHF, USD, JPY und HRK), können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen. Schwankungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Landeswährung, in der die Emittentin ihre Beteiligung hält, können sich daher nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.17 Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko).

Die Gefahr, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden eintritt (Inflationsrisiko) ist vor allem dann gegeben, wenn die tatsächliche Inflation stärker ausfällt als die erwartete Inflation. Das Inflationsrisiko wirkt sich vor allem auf den Realwert des vorhandenen Vermögens der Emittentin aus und auf den realen Ertrag, der durch das Vermögen der Emittentin erwirtschaftet werden kann. Demnach kann es bei einer höheren als der erwarteten Inflationsrate zu einer nachteiligen Beeinflussung der Wertentwicklung des Vermögens der Emittentin kommen.

1.18 Die Emittentin unterliegt Risiken in Zusammenhang mit einer möglichen Deflation

Unter einer Deflation versteht man Preissenkungen, die auf fehlender Nachfrage beruhen. Eine Deflation führt typischerweise dazu, dass Unternehmen nicht mehr investieren, weil Investitionen keinen Gewinn mehr versprechen und Konsumenten ihre Konsumausgaben möglichst nach hinten schieben. In diesem Fall kann eine Deflation zu einer schweren Wirtschaftskrise und hoher Arbeitslosigkeit in den betroffenen Märkten führen.

In einer deflationären Phase ist die Gefahr einer selbsterhaltenden bzw. sogar selbstverstärkenden Tendenz sehr groß: Sinkende Preise und Einkommen führten zu einer merklichen Kaufzurückhaltung der Konsumenten. Die sinkende Nachfrage wiederum bewirkte eine niedrigere Auslastung der Produktionskapazitäten oder gar Insolvenzen und damit weiter sinkende Preise und Einkommen. Aufgrund der negativen Auswirkungen auf die Gläubiger, z. B. Banken, schränken diese ihre Kreditvergabe ein, was die Geldmenge vermindert und Wirtschaftswachstum erschwert. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.19 Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)

Die Emittentin ist bei Handelsgeschäften dem Risiko ausgesetzt, dass Vertragspartner (insbesondere, aber nicht ausschließlich, andere Banken und Finanzinstitute, die "**Kontrahenten**") ihre Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.20 Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw. dass die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann.

Das Jahresergebnis der Emittentin betrug per 31.12.2016 etwa EUR 29,5 Mio. und ist gegenüber der Vergleichsperiode um etwa EUR 25,7 Mio. gestiegen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin zukünftig nicht wächst oder ihr jetziges Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann. Das Sinken des Gewinn- und Bilanzsummen-Niveaus der Emittentin aufgrund der damit einhergehenden Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Emittentin kann einen nachteiligen Effekt auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.21 Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken (Risiko aus Handelsgeschäften).

Die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften (Zinshandel, Devisenhandel und Wertpapierhandel) können auf Grund ungünstiger Marktverhältnisse oder ungünstiger wirtschaftlicher Bedingungen sinken. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.22 Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte.

Als Folge der weltweiten Finanzkrise vom zweiten Halbjahr 2007 bis ins Jahr 2009 haben sich die Staatsverschuldung weltweit und die Stabilität zahlreicher Kreditinstitute in bestimmten europäischen Ländern, darunter insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Italien, Irland, Zypern und Slowenien sowie – neben der Eurozone – in der Ukraine und Russland, negativ auf gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgewirkt. Gegen Ende des Jahres 2014 stagnierte die Eurozone beinahe, wobei die

wirtschaftlichen Schwächen auch in den Kernländern des Euro-Währungsraumes bemerkbar waren. Viele europäische Volkswirtschaften standen angesichts hoher Arbeitslosigkeit und hohem Strukturschuldenniveau vor strukturellen Herausforderungen.

Als Reaktion auf die weltweite Finanzkrise wurden beispiellose Schritte gesetzt, um das Finanzsystem zu stabilisieren und den Kreditfluss in der Weltwirtschaft zu steigern. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen diese und die damit zusammenhängenden Maßnahmen auf die Finanzmärkte, das Konsumenten- und Unternehmensvertrauen im Allgemeinen und auf die von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukte und damit auch auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin im Speziellen haben werden. Zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung des Wirtschaftswachstums und als Reaktion auf Bedenken über die Auswirkungen der europäischen Staatsschuldenkrise veröffentlichte die Europäische Zentralbank ("**EZB**") einen Plan zum unbegrenzten Kauf von Staatsanleihen notleidender Länder wie Spanien und Italien, teilweise im Austausch gegen die Annahme formeller Programme einschließlich strenger Sparpakete. Seitdem haben sich die geldpolitischen Zielsetzungen in den Ländern erheblich auseinander entwickelt. Die US-Notenbank (U.S. Federal Reserve Bank - "**FED**") hat ihr Programm zum Kauf von Staatsanleihen schrittweise heruntergefahren und im Oktober 2014 beendet. In den Jahren 2015 und 2016 hat die FED den Leitzins zwei Mal erhöht. Diese Entwicklung war von einem anhaltenden soliden Wachstum der U.S. Wirtschaft und der Erholung des U.S. Arbeitsmarktes getrieben. Im Gegensatz dazu setzt die EZB eine expansive Geldpolitik in der Eurozone durch Erhöhung und Ausweitung des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten bis Dezember 2017 fort. Das derzeit sehr niedrige Zinsumfeld erzeugt weiterhin Druck auf die Finanzsektoren weltweit. Die künftigen Auswirkungen von Maßnahmen der EZB oder anderer Institutionen sind nicht absehbar und können den erwarteten Nutzen für die betroffenen Wirtschaftsräume bringen oder auch nicht. Unterschiede in der Geldpolitik können zu stärkeren Schwankungen auf Schulden- und Devisenmärkten führen. Zudem können Überschüsse in entwickelten und zum Teil auch aufstrebenden Wirtschaftsräumen gefährdet werden. Der Ausblick für die europäische und weltweite Wirtschaft wird aufgrund der schwierigen Situation in den Schwellenländern weiterhin herausfordernd bleiben.

In den Jahren 2015 und 2016 erholte sich die Wirtschaft der Eurozone mäßig, was von einem positiven Trend der Leitindikatoren für Inflation und einem Sinken der Arbeitslosenquote innerhalb der Eurozone begleitet wurde. Die wichtigste Stütze für Wachstum in der Eurozone blieb der private Konsum, der auch von niedrigen Energiepreisen profitierte. Die positive Entwicklung in der Eurozone wird sich voraussichtlich weiter fortsetzen, allerdings stellen die Volatilität der Finanzmärkte aufgrund des Rückgangs des Ölpreises, der geopolitischen Unsicherheiten in Griechenland, Russland, Ukraine und Syrien sowie der Wirtschaftswachstumseinbruch in China ein Abwärtsrisiko dar. Zusammen mit Großbritannien (Stichwort: "Brexit") beeinflusste Chinas wirtschaftliche Transformation im Jahr 2016 die Weltwirtschaft hinsichtlich gesteigener Volatilität der Aktienpreise an den Aktienmärkten sowie der Rohstoffpreise an den Rohstoffmärkten und führte zu rückläufigen Devisenreserven. In Folge der US-Präsidentenwahlen verkauften die Anleger Aktien und andere riskante Anlagen, die Wechselkurse der meisten Schwellenländerwährungen –

insbesondere der mexikanische Peso – und der Euro gegenüber dem U.S. Dollar sowie der Ölpreis sanken und Investitionen wurden auf Staatsanleihen und Gold verlagert. Die Lage hat sich allerdings innerhalb kurzer Zeit insbesondere an den Aktienmärkten verbessert. Diese weltweite wirtschaftliche Situation mit zunehmenden geopolitischen Herausforderungen hat Auswirkungen auf die Eurozone und kann zu maßgeblichen Risiken innerhalb der Eurozone führen.

Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem erforderlichen Aufbau zusätzlicher Eigenmittel sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Kreditinstitute dämpfen deren Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Aus diesem Grund bleiben Verbesserungen der Struktur und der Effizienz von Kreditinstituten von besonderer Bedeutung im Bankensektor. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.23 Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko).

Die Emittentin ist aufgrund von Forderungen, die sie gegenüber Kreditnehmern eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder gegenüber nahestehenden Unternehmen hält in unterschiedlichem Ausmaß den nachteiligen Folgen der Konzentration oder den Wechselwirkungen innerhalb einer Branche oder innerhalb der Gruppe nahestehender Unternehmen ausgesetzt. Daraus kann sich ein erheblich nachteiliger Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

1.24 Änderungen von Buchführungsgrundsätzen und -standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen).

Die Emittentin erstellt ihre Jahresabschlüsse nach UGB Standards. Diese können sich ändern. Solche Änderungen können einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

1.25 Laufende und künftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und künftiger Gerichtsverfahren).

Die Emittentin führt im Rahmen ihres üblichen Geschäftsverlaufes zivilgerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren vor diversen Gerichten bzw. staatlichen Behörden. Die Emittentin bildet für die von ihr geführten zivilgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren Rückstellungen entsprechend ihrer Einschätzung des Prozessrisikos bzw. der

Prozessaussichten. Der Ausgang eines anhängigen Gerichts- oder Behördenverfahrens kann jedoch nicht vorhergesagt werden. Ein negativer Ausgang laufender oder künftiger Gerichts- oder Behördenverfahren könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.26 Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko).

Die Emittentin erzielt den Großteil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Die Zinssätze reagieren sehr sensibel auf viele Faktoren, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie z.B. Inflation, die von den Zentralbanken oder Regierungen festgelegte Währungspolitik, die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen und verstärkter Wettbewerb auf den Finanzmärkten in denen die Emittentin tätig ist, innerstaatliche und internationale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie auch andere Faktoren. Veränderungen der Zinssätze können die Marge zwischen dem Zinssatz, den ein Kreditinstitut seinen Einlegern und sonstigen Kreditgebern zahlen muss und dem Zinssatz, den das Kreditinstitut auf Kredite, die es an seine Kunden begibt, erhält, beeinflussen. Wenn die Zinsmarge fällt, sinken auch die Nettozinserträge, es sei denn ein Kreditinstitut schafft es, diesen Rückgang durch eine Erhöhung des Gesamtbetrages an Geldmitteln, die es an seine Kunden verleiht, auszugleichen. Ein Rückgang der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden, kann häufig die Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da ein Kreditinstitut nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die es seinen Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die den Kunden verrechnet werden kann auch negative Auswirkungen auf die Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge und dadurch auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben könnte.

1.27 Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können sich durch die Nicht- oder nicht vollständige Erfüllung von Verpflichtungen eines oder mehrerer Finanzinstitute, wie etwa Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt negativ entwickeln. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen großer Finanzinstitute und/oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarkts besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstituts oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes

Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Finanz- und Kapitalmarktteilnehmer führen. Es besteht das Risiko, dass diese "systemischen" Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken könnte zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.28 Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rahmenbedingungen werden volatile Preise für die Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten erwartet. Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten kommen, die die Geschäftsergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen können.

1.29 Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien, um sich gegen Risiken abzusichern. Unvorhergesehene Marktentwicklungen können einen maßgeblichen Einfluss auf die Effektivität von Absicherungsstrategien haben. Instrumente zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken können zu Verlusten führen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Finanzinstrumente verkauft werden oder Wertberichtigungen erforderlich werden. Erträge und Verluste von ineffizienten Absicherungsmaßnahmen können die Volatilität der Ergebnisse der Bank erhöhen, was sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

1.30 Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, die Beschlüsse fassen kann, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen

Die RLB Steiermark hält 74,99996% der Aktien der Emittentin. Mit dieser Mehrheit kann die RLB Steiermark als Mehrheitseigentümerin im Einklang mit dem Aktiengesetz wichtige Beschlussfassungen der Hauptversammlung der Emittentin kontrollieren und Beschlüsse fassen, die nicht im Interesse der Anleihegläubiger liegen.

1.31 Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Landeshypothekenbanken Österreich einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat (Risiko auf Grund der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Hypothekenbanken Österreich)

Die Emittentin ist eine österreichische Landes-Hypothekenbank. Als österreichische Landes-Hypothekenbank ist die Emittentin Mitglied (zusammen mit den anderen

Mitgliedern der Pfandbriefbank, die "**Mitgliedinstitute**") der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"), die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG (die "**Pfandbriefbank**"), die mittels Bundesgesetz konstituiert wurde, ist. Die Mitgliedinstitute haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (Bundesgesetz über die Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken, BGBl. I Nr. 45/2004 idgF; das "**PfBrStG**") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank.

Die HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, ist wie die Emittentin ein Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle. In Bezug auf die HETA haben sich bei der Risikovorsorge der Emittentin folgende Entwicklungen ergeben:

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein und ordnete Abwicklungsmaßnahmen an, die ua auch von der Pfandbriefbank (treuhändig für die HETA) begebene Schuldinstrumente in Höhe von etwa EUR 1,2 Mrd. betrafen.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitgliedinstitute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitgliedinstitute) eine "Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 Pfandbriefstelle-Gesetz sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis" (die "**Stabilisierungsvereinbarung**"). Gemäß der Stabilisierungsvereinbarung leisteten die Vertragspartner anstelle der HETA die von dieser an die Pfandbriefbank zu leistenden Zahlungen, sodass die Pfandbriefbank ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern voll nachkommen konnte. Weiters wurden vereinbarungsgemäß sämtliche fälligen Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten.

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds (KAF) gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) ein an die Gläubiger der HETA gerichtetes Rückkaufangebot veröffentlicht, in welchem den Gläubigern der Kauf bzw Umtausch bestimmter Schuldinstrumente der HETA angeboten wurde (das "**Rückkaufangebot**"). Nachdem die erforderliche Mehrheit für die Annahme des Rückkaufangebots erreicht wurde, erfolgte am 12.10.2016 die Abwicklung des Rückkaufangebots. Aufgrund der Annahme des Rückkaufangebots durch die Emittentin wurden daher die per 31.12.2015 in Höhe von EUR 28,5 Mio. bestehenden Risikovorsorgen für die HETA mit einem Betrag von EUR 7,8 Mio. verwendet und in Höhe von EUR 20,7 Mio. ertragswirksam aufgelöst..

1.32 Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in einer sektoralen Sicherungseinrichtung kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungseinrichtung eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter der sektoralen Sicherungseinrichtung könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Gemäß § 8 Abs 1 ESAEG gehört die HYPO Steiermark als einlagenentgegennehmendes Institut (CRR-Institut) mit dem Sitz in Österreich der

einheitlichen Sicherungseinrichtung nach § 1 Abs 1 Z 1 ESAEG an. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des § 59 Z 3 ESAEG nimmt bis 31.12.2018 die Funktion als Sicherungseinrichtung die beim Fachverband der Landes-Hypothekenbanken angesiedelte Hypo-Haftungs- GmbH wahr.

Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in der sektoralen Sicherungseinrichtung kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder der sektoralen Sicherungseinrichtung, dh der anderen österreichischen Landes-Hypothekenbanken eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter der sektoralen Sicherungseinrichtung könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

1.33 Die Emittentin unterliegt dem Risiko eines Imageverlusts der Marke "HYPO" (Reputationsrisiko).

Als Teil des österreichischen Sektors der Landes-Hypothekenbanken, ist die Emittentin eng mit der Marke "HYPO" verbunden und von dieser abhängig. Die Emittentin tritt als "HYPO" auf und verwendet das Logo der Marke "HYPO" in sämtlichen Geschäftsfeldern, in denen sie tätig ist. Ein Imageverlust der Marke "HYPO" kann aus Gründen eintreten, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. So könnte ein Reputationsverlust eines anderen Mitglieds des österreichischen Sektors der Landes-Hypothekenbanken einen Imageverlust der Marke "HYPO" verursachen. Darüber hinaus kann durch Anspruchsgruppen der Emittentin wie Kunden, Fremdkapitalgeber, Mitarbeiter, Geschäftspartner oder durch das gesellschaftliche Umfeld ebenso eine Rufschädigung erfolgen. Jeder Imageverlust der Marke "HYPO" könnte die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachhaltig schädigen.

1.34 Risiko potenzieller Interessenskonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für andere Gesellschaften

Die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin üben wesentliche Organfunktionen und sonstige leitende Funktionen (zB als Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter, Prokurist) in anderen Gesellschaften des Sektors der Landes-Hypothekenbanken und der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie außerhalb des Sektors aus. Aus dieser Tätigkeit können sich potenzielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben. Derartige Interessenskonflikte bei den Organmitgliedern können insbesondere dann auftreten, wenn diese über Maßnahmen zu entscheiden haben, bei denen die Interessen der Emittentin von jenen der maßgeblichen anderen Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich oder einzelner Gesellschaften derselben abweichen (zB bei Veräußerung wichtiger Vermögensgegenstände, gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, wie Spaltungen, Verschmelzungen oder Kapitalerhöhungen, Übernahmen, der Genehmigung des Jahresabschlusses, Gewinnausschüttung, Beteiligungen, etc.). Das Auftreten derartiger Interessenskonflikte kann nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

1.35 Risiko, dass eine Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hat. (Risiko der Abhängigkeit vom Geschäftsverlauf der Kreditinstitutsgruppe Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG)

Aufgrund der Rolle der Emittentin als Konzerntochter und wesentlicher Vertrags- und Vertriebspartner der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG kommt dem Geschäftsverlauf der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG auch im Hinblick auf den Geschäftsverlauf der Emittentin eine entscheidende Bedeutung zu. Jede Verschlechterung des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG birgt das Risiko, einen nachteiligen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zu bewirken.

1.36 Die Emittentin hat wesentliche Unternehmensbereiche ausgelagert.

Wichtige Unternehmensbereiche wurden von der Emittentin durch Outsourcingverträge an die RLB Steiermark ausgelagert. Zu den ausgelagerten Bereichen zählen unter anderem EDV, Personalwesen (inkl. Personalverrechnung), Recht/Compliance, Treasury/Asset-Liability-Management, Risikocontrolling, Kreditrisikomanagement, Finanzen/Controlling, Beteiligungsverwaltung, Revision, Veranlagung und Wertpapiere und Finanzierungsabwicklung. Die vertragskonforme Ausführung der ausgelagerten Leistungen durch die Vertragspartner der Emittentin ist wesentlich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihre Fähigkeit, Gewinne zu erwirtschaften. Eine Kündigung von Outsourcingverträgen durch die Vertragspartner der Emittentin oder eine Verletzung dieser Verträge könnte daher die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis und die Finanzlage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.

1.37 Negativzinsen im Kreditgeschäft könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin lukriert einen Teil ihrer betrieblichen Erträge durch Nettozinserträge. Zinsen für Kredite mit variablen Zinssätzen sind in der Regel an Referenzzinssätze gekoppelt. Diese Referenzzinssätze können sensibel auf viele Faktoren reagieren, wie zB Inflation oder die Geldpolitik der EZB oder anderer Zentralbanken, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Bestimmte Referenzzinssätze sind in jüngster Zeit deutlich gesunken und zum Teil unter Null gefallen.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Obersten Gerichtshofs (OGH), das zu den Auswirkungen negativer Referenzzinssätze auf die Höhe der zu zahlenden Kreditzinsen ergangen ist und Auswirkungen für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft haben kann, besteht bei der Emittentin ein mögliches Erfordernis zur Dotierung einer Vorsorge in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin entschieden, zur Einschätzung der Rechtslage die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den derzeit noch anhängigen Verbandsklagen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) abzuwarten.

Sollte der Oberste Gerichtshof weitere konsumentenfreundliche Entscheidungen erlassen und der jeweilige einem Kredit zugrunde liegende Referenzzinssatz unter Null fallen, könnte eine Situation entstehen, in der die von der Emittentin an die Kreditnehmer verrechnete Zinsmarge reduziert oder sogar getilgt werden würde. Dies

könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kredit- und Finanzinstitute.

Jüngere Entwicklungen auf den globalen Märkten haben zu einer verstärkten Einflussnahme von staatlichen und behördlichen Stellen auf den Finanzsektor und die Tätigkeiten von Kredit- und Finanzinstituten geführt. Insbesondere staatliche und behördliche Stellen in der EU und in Österreich schufen zusätzliche Möglichkeiten zur Kapitalaufbringung und Finanzierung für Kredit- und Finanzinstitute (einschließlich der Emittentin) und implementieren weitere Maßnahmen, inklusive verstärkter Kontrollmaßnahmen im Bankensektor und zusätzlicher Kapitalanforderungen (für Details zu Basel III siehe den entsprechenden Risikofaktor). Wo die öffentliche Hand direkt in Kredit- oder Finanzinstitute investiert, ist es möglich, dass sie auch auf Geschäftsentscheidungen der betroffenen Institute Einfluss nimmt. Es ist unklar, wie sich diese verstärkte Einflussnahme auf die Kredit- und Finanzinstitute einschließlich der Emittentin auswirkt. Dies könnte dazu führen, dass der Marktpreis der Wertpapiere sinkt oder Zahlungen aus den Wertpapieren verringert werden oder ausbleiben.

2.2 Änderungen von Gesetzen oder Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds können negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Es gibt zahlreiche einschlägige Initiativen zur Entwicklung neuer bzw. Umsetzung und Änderung bestehender auf die europäischen Kreditinstitute, einschließlich der Emittentin, anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen. Zu diesen Initiativen, die fortlaufend die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen verbessern sollen (auch als Reaktion auf die globale Finanzkrise und die Staatsschuldenkrise in Europa), zählen unter anderem die folgenden:

- **Basel III und CRD IV-Paket**

Im Juni 2011, im Januar 2013 und im Oktober 2014 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "BCBS") sein (endgültiges) als Basel III bekanntes internationales aufsichtsrechtliches Rahmenwerk für Kreditinstitute, das aus einem umfassenden Paket an Reformmaßnahmen besteht, was die Regulierung, die Aufsicht und das Risikomanagement des Bankensektors stärken soll. Die wichtigsten Teile von Basel III wurden durch das CRD IV-Paket in europäisches Recht umgesetzt, i.e. die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "CRD IV") und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**").

Insbesondere das CRD IV Paket erhöhte (weiter) die Erfordernisse an die Qualität und Quantität von aufsichtsrechtlich erforderlichem Kapital (Eigenmittel) sowie die Mindesteigenmittel für derivative Positionen und führte neue Liquiditätsvorschriften sowie eine Leverage Ratio ein. Die Leverage Ratio Anforderungen werden wahrscheinlich auf EU Ebene ab 1.1.2018 harmonisiert. Bis dahin können die Aufsichtsbehörden diese Maßnahmen, so wie sie es für angemessen erachten, anwenden.

Die CRR (eine EU Verordnung, die in den EU Mitgliedsstaaten ohne nationale Umsetzung unmittelbar anwendbar ist) sowie das österreichische Bundesgesetz zur Umsetzung der CRD IV in österreichisches Recht (und bestimmte in Zusammenhang stehende Verordnungen), welches Änderungen des BWG beinhaltet, sind seit 1.1.2014, vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen, anzuwenden.

- **Änderungen in der Anerkennung von Eigenmitteln**

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Änderungen werden verschiedene existierende Eigenmittelinstrumente, die in der Vergangenheit emittiert wurden, ihre aufsichtsrechtliche Anerkennung als Eigenmittel schrittweise verlieren oder in niedrigere Kategorien als jene, in denen sie ursprünglich erfasst wurden, fallen. Weitere Anpassungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu erwarten.

- **Kapitalpuffer**

Die Artikel 128 bis 140 der CRD IV führen Bestimmungen ein, die von den Institutionen fordern, dass sie zusätzlich zum CET 1 Kapital, welches zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen gemäß der CRR dient, über die neu definierten speziellen Kapitalpuffer verfügen. In Österreich, wurden diese Bestimmungen in nationales Recht in den §§ 23 bis 23d des BWG umgesetzt. Die meisten dieser Pufferanforderungen werden stufenweise beginnend mit 1.1.2016 bis 1.1.2019 eingeführt. Am 21.12.2015 veröffentlichte die FMA die Kapitalpufferverordnung ("**KP-V**"), welche die Festlegung und Anerkennung der antizyklischen Kapitalpufferquote gemäß § 23a (3) BWG, über die Festlegung des Systemrisikopuffers gemäß § 23d (3) BWG sowie über die nähere Ausgestaltung der Berechnungsgrundlagen gemäß § 23a (3)(1) BWG und § 24 (2) BWG (letzteres betrifft die Berechnung des maximalen ausschüttungsfähigen Betrages) festlegt. Die KP-V ist am 1.1.2016 in Kraft getreten. Gemäß der KP-V beträgt die antizyklische Kapitalpufferquote für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0,00%. Außerdem könnten auch nationale Kapitalpufferquoten anwendbar sein, die durch die benannten Behörden eines anderen EU Mitgliedstaates oder eines Drittstaates für in ihrem Staatsgebiet belegene wesentliche Kreditrisikopositionen

festgelegt werden. Allerdings, werden solche nationalen antizyklischen Kapitalpufferquoten von über 2,50% festgelegt, ist eine antizyklische Kapitalpufferquote von 2,50% für solche wesentlichen Kreditrisikopositionen heranzuziehen. In diesem Zusammenhang haben die benannten Behörden in der Slowakei und in Kroatien auch antizyklische Kapitalpufferquoten von 0,00% festgelegt. Am 3.12.2015 hat die tschechische Nationalbank angekündigt, dass ab 1.1.2017 ein antizyklischer Kapitalpuffer von 0,50% auf die gesamten Risikopositionen in der Tschechischen Republik vorgeschrieben wird. Außerdem setzt die KP-V die geänderte Empfehlung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) vom 7.9.2015 zur Vorschreibung eines Systemrisikopuffers um. Die FMA schreibt der Emittentin keine Kapitalpufferquote für systemische Verwundbarkeit vor.

- **BCBS Überarbeitung der bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen**

Als Teil der fortlaufenden Bemühungen, die bankenaufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern, überarbeitet der BCBS die standardisierten Ansätze der Kapitalanforderungsregelwerke für Kreditrisiko und für operationelles Risiko. Diese Überarbeitungen umfassen die standardisierten und internen Modellansätze. Der BCBS arbeitet auch an der Entwicklung eines Regelwerkes für eine Kapitaluntergrenze, das auf den überarbeiteten standardisierten Ansätzen für alle Risikotypen basiert. Dieses Regelwerk wird die aktuellen Kapitaluntergrenzen für Kreditinstitute ersetzen, die interne Modelle verwenden, welche auf dem Basel I Standard basieren. Der BCBS wird die Kalibrierung neben der weiteren Arbeit betreffend die Überarbeitung des risikobasierenden Kapitalregelwerks berücksichtigen. Sowohl die finale Kalibrierung der vorgeschlagenen neuen Regelwerke durch den BCBS als auch folglich wie und wann diese in der EU umgesetzt werden, ist weiterhin unsicher. Daher können derzeit keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen beeinträchtigt, gemacht werden.

- **Gesetzgebung zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten**

Die Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten ("Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates") (*Bank Recovery and Resolution Directive* - "**BRRD**") wurde in Österreich durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**BaSAG**") umgesetzt, das am 1.1.2015 in Kraft trat. Die BRRD und das BaSAG sind Teil des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* - "**SRM**"), der ein Rahmenwerk für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft

und von den Instituten unter anderem die Ausarbeitung von "Sanierungsplänen" verlangt, die bestimmte Regelungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der langfristigen wirtschaftlichen Lebensfähigkeit des Finanzinstituts im Falle einer erheblichen Verschlechterung seiner finanziellen Position enthalten. Darüber hinaus müssen die Institute jederzeit eine Mindestanforderung an Eigenmitteln und anrechenbaren Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* - "MREL") erfüllen, die durch die Abwicklungsbehörde im Einzelfall festgelegt werden. Maßnahmen, die im Zuge des SRM getroffen werden, können auch negative Auswirkungen auf Schuldtitel haben (insbesondere auf nachrangige Schuldverschreibungen, aber unter bestimmten Umständen auch auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen), da sie es den Abwicklungsbehörden ermöglichen anzuordnen, solche Instrumente abzuschreiben oder in CET 1-Instrumente umzuwandeln (vgl dazu näher den Risikofaktor "*Die Schuldverschreibungen können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Anleihegläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung)*"). Abgesehen von der Möglichkeit, ein potentiell Zielobjekt von im SRM geregelten Abwicklungsinstrumenten und anderen Maßnahmen zu sein, kann die Emittentin ein mögliches Zielobjekt nationaler Insolvenzverfahren sein.

- **Der einheitliche Abwicklungsmechanismus für europäische Kreditinstitute**

Der SRM, der im Januar 2016 operativ gestartet ist, stellt neben dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – "SSM") und dem gemeinsamen Einlagensicherungssystem ein Element der Bankenunion dar. Dieser dient zur Zentralisierung der Schlüsselkompetenzen und -ressourcen um bei Zusammenbruch eines Kreditinstituts in den teilnehmenden Mitgliedstaaten einzugreifen. Der SRM ergänzt den SSM und hat das Ziel zu gewährleisten, dass falls ein Kreditinstitut, das dem SSM unterliegt, ernste Schwierigkeiten hat, dessen Abwicklung effizient mit minimalen Kosten für die Steuerzahler und die Realwirtschaft bewältigt werden kann. Die Interaktion und Kooperation zwischen den Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden ist ein zentrales Element des SRM. Der SSM wird zur Unterstützung des SRM bei der Überprüfung der Abwicklungspläne herangezogen, um eine Duplizierung der Aufgaben zu vermeiden.

Grundlage des SRM sind insbesondere zwei Rechtsinstrumente: (i) die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Single Resolution Mechanism Regulation – "**SRM Verordnung**"), die die wichtigsten Aspekte des Mechanismus regelt und weitgehend die Regelungen der BRRD über die

Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten wiedergibt; und (ii) eine zwischenstaatliche Vereinbarung über bestimmte spezifische Aspekte des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund – "SRF").

Der SRF setzt sich aus Beiträgen der Kreditinstitute und bestimmten Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammen. Der SRF wird schrittweise innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und soll die Zielausstattung von mind. 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute der Bankenunion zum 31.12.2023 erreichen.

- **MREL**

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente setzt die BRRD mit Wirkung vom 1.1.2016 voraus, dass alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen müssen, die als Prozentsatz der gesamten Verbindlichkeiten und den Eigenmitteln berechnet und von der maßgeblichen Abwicklungsbehörde festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die Europäische Kommission eine Delegierte Verordnung, die die BRRD ergänzt und die Kriterien zur Festlegung von MREL ("**MREL Delegierte Verordnung**") präzisiert. Die MREL Delegierte Verordnung schreibt jeder Abwicklungsbehörden vor, eine eigene Festsetzung der geeigneten MREL Anforderung für jede Gruppe oder jedes Institut innerhalb ihrer Jurisdiktion durchzuführen, welche von der Lösbarkeit, dem Risikoprofil, der Systemrelevanz und von anderen Charakteristika des Instituts abhängt. Zum Datum des Prospekts wurden für die Emittentin noch kein MREL Quote festgelegt.

Am 14.12.2016 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (*European Banking Authority* – "**EBA**") ihren finalen Bericht zu MREL (EBA-Op-2016-21). Dieser Bericht beziffert die aktuelle MREL Säule und schätzt den Finanzierungsbedarf der Kreditinstitute der Europäischen Union unter diversen Szenarien, schätzt die möglichen makroökonomischen Kosten und Nutzen der Einführung des MREL Rahmenwerks in der Europäischen Union ein, und empfiehlt einige Änderungen zur Stärkung des MREL Rahmenwerks und zur Integration der internationalen Standards zur Verlustabsorptionsfähigkeit (*Total Loss-Absorbing Capacity* - *TLAC*) in das MREL der Europäischen Kommission. Der Bericht richtet sich an die Europäische Kommission, die ihr Bankenreformpaket am 23.11.2016 veröffentlicht hat. Das Europäische Parlament und der Rat werden in den kommenden Monaten über dieses Paket beraten und der Bericht wird einige technische Aspekte, die weiterhin in Diskussion sind beleuchten.

Es ist möglich, dass die Emittentin einen wesentlichen Betrag an zusätzlichen MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (einschließlich, möglicherweise, weiterer Tier 2 Instrumente und/oder anderer Schuldtitel, die im Rang vor nachrangigen Schuldverschreibungen stehen (könnten)) begeben muss, um die zusätzlichen Anforderungen zu erreichen (siehe auch den Risikofaktor "*Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die*

Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.").

- **EU Bankenreformpaket der Europäischen Kommission**

Am 23.11.2016 veröffentlichte die Europäische Kommission Konsultationsentwürfe zur Überarbeitung des CRD IV und der CRR sowie der BRRD und der SRM Verordnung. Die Vorschläge bauen auf bestehenden EU Bankenregelungen auf und zielen auf die Vervollständigung der aufsichtsrechtlichen Agenda der Europäischen Kommission nach der Krise ab. Die Konsultationsentwürfe, die dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung und Annahme übermittelt, enthalten unter anderem die folgenden zentralen Elemente: (i) risikosensiblere Kapitalanforderungen, insbesondere im Hinblick auf Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien; (ii) eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung der Institute; und (iii) eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermäßigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt und zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken. Weiters wird eine harmonisierte nationale Insolvenzrangfolge von unbesicherten Schuldinstrumenten zur Erleichterung von Emissionen der Kreditinstitute von verlustabsorptionsfähigen Schuldinstrumenten.

Derzeit können keine gesicherten Schlussfolgerungen in Bezug auf die Auswirkungen der möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen, und folglich in welcher Weise dies die Kapitalanforderungen der Emittentin beeinträchtigt, gemacht werden.

- **EU-weite Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde**

Eine der Aufgaben der EBA ist es, die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte sowie die Stabilität des Finanzsystems in der EU zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die EBA beauftragt, die Marktentwicklungen zu überwachen und einzuschätzen sowie Trends, potentiellen Risiken und Schwachstellen, die von mikro-prudenzieller Ebene stammen, zu identifizieren. Eines der ersten Aufsichtsinstrumente, um eine solche Analyse durchzuführen, ist der EU-weite Stresstest: Diese regelmäßigen EU-weiten Stresstests werden von unten nach oben (*bottom-up fashion*) durchgeführt, wobei einheitliche Methoden, Szenarien und zentrale Annahmen verwendet werden, die von der EBA in Kooperation mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (*ESRB*), der EZB und der EU Kommission entwickelt wurden. Am 20.12.2016 veröffentlichte die EBA ihre Entscheidung, dass sie den nächsten EU-weiten Stresstest im Jahr 2018 durchführen wird, was mit ihren früheren Entscheidungen zur die Anvisierung von Zweijahresübungen übereinstimmt; der nächste Stresstest soll auch die Bewertung der Auswirkungen von IFRS 9, das am 1.1.2018 umgesetzt wird, umfassen.

Der Schwerpunkt des letzten im Jahr 2016 durchgeführten Stresstests war die Festlegung der Pillar II Anleitung für Kreditinstitute zur Erhaltung von Kapital, das den Prozess der Wiederherstellung und das Kreditwesen in der Realwirtschaft unterstützen kann. Der EU-weite Stresstest 2016 umfasste keine "Bestanden/Nicht Bestanden" Schwelle. Stattdessen war er in einer Weise konzipiert, um die laufenden Aufsichtsbestrebungen zur Erhaltung des Prozesses zur Wiederherstellung des EU Bankensektors zu unterstützen. Er ist daher ein wichtiger Beitrag zum aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozess 2016.

- **MiFID II / MiFIR**

Die derzeitigen europäischen aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Wertpapierdienstleistungen und regulierte Märkte, die durch die Richtlinie 2004/39/EG festgelegt wurden, werden durch die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Markets in Financial Instruments Regulation* - "**MiFIR**") aktualisiert. Aufgrund einer Verschiebung wird der (neue) Termin für die Anwendung der 3.1.2018 sein und die Umsetzung der MiFID II in nationales Recht ist per 3.7.2017 erforderlich. Da MiFID II und MiFIR aufsichtsrechtliche Änderungen betreffend Derivate und andere Finanzinstrumente bewirken werden, wird es erhöhte Kosten und erhöhte aufsichtsrechtliche Anforderungen geben. Da diese Änderungen derzeit noch in der Umsetzung sind, müssen die vollen Auswirkungen von MiFID II und MiFIR noch geklärt werden.

- **Strengere und geänderte Rechnungslegungsstandards**

Potenzielle Änderungen der (internationalen) Rechnungslegungsstandards, sowie strengere oder weitergehende Anforderungen, Vermögenswerte zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) zu erfassen, könnten sich auf den Kapitalbedarf der Emittentin und der RLB Steiermark-Gruppe auswirken. Außerdem könnte dies einen wesentlichen Einfluss darauf haben, wie die Emittentin ihre Finanzlage und ihre Geschäfts- und Finanzergebnisse aufzeichnet und berichtet.

In Zukunft können zusätzliche weitere bzw neue aufsichtsrechtliche Anforderungen verabschiedet werden bzw in Kraft treten und das aufsichtsrechtliche Umfeld entwickelt und verändert sich weiterhin in den Märkten, in denen die Emittentin tätig ist. Der Inhalt und Umfang solcher neuen Regelungen sowie der Art und Weise, in der sie verabschiedet, durchgesetzt oder interpretiert werden, können die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen und nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeiten, die Finanz-, die Ertragslage und Zukunftsaussichten der Emittentin haben.

Aus diesen Gründen benötigt die Emittentin in Zukunft zusätzliche Eigenmittel. Solches Kapital, sei es in Form von zusätzlichen Geschäftsanteilen oder anderem Kapital, das als Eigenmittel anerkannt wird, kann möglicherweise nicht bzw. nicht zu annehmbaren Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche aufsichtsrechtlichen Entwicklungen die Emittentin daran hindern, bestehende Geschäftssegmente ganz oder teilweise weiterzuführen, Art oder Umfang der von der Emittentin durchgeführten Transaktionen einschränken oder Zinsen und Gebühren, die sie für Kredite und andere Finanzprodukte verrechnet, begrenzen oder diesbezüglich Änderungen erzwingen. Zusätzlich können für die Emittentin wesentlich höhere Compliance-Kosten und erhebliche Beschränkungen bei der Wahrnehmung von Geschäftschancen entstehen. Es ist ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre Kapitalquoten ausreichend und/oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Kapitalquoten ausreichend zu erhöhen, kann es zu Herabstufungen ihres Ratings und einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

2.3 Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gemäß dem SRM muss jedes Institut sicherstellen, dass es jederzeit (auf Einzelinstituts- und konsolidierter Ebene) Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten erfüllt. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt im Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts - zu berechnen.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, diese Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu höheren Refinanzierungskosten führen und, falls für die Emittentin Abwicklungsmaßnahmen angeordnet werden, erheblich die Geschäftstätigkeiten der Emittentin beeinflussen und zu Verlusten bei ihren Gläubigern (einschließlich der Inhaber der Wertpapiere) führen sowie wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen unter den Schuldverschreibungen zu leisten, haben könnte.

2.4 Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds und an *ex-ante* finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies wird zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und wirkt sich somit nachteilig auf die Finanzposition der Emittentin und auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aus.

Der SRM sieht den einheitlichen Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund - SRF*) vor, an den Kreditinstitute und bestimmte Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Beiträge abführen müssen.

Außerdem, anders als in der Vergangenheit, gibt es in der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (*Directive on Deposit Guarantee Schemes – "DGSD"*)

Finanzierungsanforderungen für die Einlagensicherungssysteme (*Deposit Guarantee Schemes - DGS*). Grundsätzlich beträgt die Zielgröße der *ex-ante* finanzierten Fonds der Einlagensicherungssysteme 0,8% der gedeckten Einlagen, die von den Kreditinstituten bis zum 3.7.2024 eingezogen werden. Gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG), das die DGSD in Österreich umsetzt, ist der Einlagensicherungsfonds daher bis 3.7.2024 aufzubauen.

In der Vergangenheit erforderten die verpflichtenden Einlagensicherungssysteme in Österreich keine *ex-ante* zu leistenden Beiträge, sondern sie haben die Mitglieder der Einlagensicherungssysteme nur zu *ex-post* zu leistenden Beiträgen verpflichtet, nachdem die Einlage eines Mitglieds nicht mehr gedeckt war (schützendes Ereignis). Daher führt die Umsetzung der DGSD in österreichisches Recht, die *ex-ante* Beiträge vorsieht, zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin. Neben diesen *ex-ante* Beiträgen, müssen die Kreditinstitute gegebenenfalls bestimmte zusätzliche (*ex-post*) zu leistende Beiträge in einem bestimmten Ausmaß leisten.

Die Errichtung des SRF sowie die *ex-ante* zu leistenden Beiträge der Einlagensicherungssysteme führen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin und dies hat daher negative Auswirkungen auf die finanzielle Position der Emittentin und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

2.5 Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer

Die zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von den steuerlichen Rahmenbedingungen. Jede zukünftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin unterliegt der Stabilitätsabgabe nach dem Stabilitätsabgabegesetz. Steuerbemessungsgrundlage ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme. Diese wird unter anderem vermindert um gedeckte Einlagen, gezeichnetes Kapital und Rücklagen, bestimmte Verpflichtungen von sich in Abwicklung oder Restrukturierung befindlichen Kreditinstituten, bestimmte Verbindlichkeiten, für die die Republik Österreich Haftungen übernommen hat sowie Verbindlichkeiten auf Grund bestimmter Treuhandgeschäfte. Der Steuersatz beträgt 0,024% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet aber EUR 20 Mrd. nicht überschreitet, und 0,029% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd. überschreitet. Die Stabilitätsabgabe darf jedoch weder die gesetzlich definierten Zumutbarkeits- und Belastungsobergrenzen überschreiten, noch einen Mindestbeitrag unterschreiten. Zusätzlich fällt eine Sonderzahlung in Höhe von 0,211% für jenen Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der EUR 300 Mio. überschreitet, aber EUR 20 Mrd. nicht überschreitet, und 0,258% für jenen Teil, der EUR 20 Mrd. überschreitet, an, die grundsätzlich in vier Teilzahlungen im jeweils ersten Quartal der Kalenderjahre 2017 bis 2020 zu entrichten ist.

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine "Richtlinie des Rates über die

Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer" sieht vor, dass elf EU-Mitgliedstaaten, nämlich Österreich, Belgien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakische Republik, Slowenien und Spanien ("**Teilnehmende Mitgliedstaaten**") eine Finanztransaktionssteuer ("**FTS**") auf bestimmte Finanztransaktionen einheben sollen, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines Teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt (Ansässigkeitsprinzip). Zusätzlich enthält der Vorschlag eine Regelung, wonach ein Finanzinstitut bzw eine Person, die kein Finanzinstitut ist, dann als in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig gelten, wenn sie Parteien einer Finanztransaktion über bestimmte Finanzinstrumente sind, die im Hoheitsgebiet dieses Teilnehmenden Mitgliedstaates ausgegeben werden (Ausgabeprinzip). Gemäß einer Veröffentlichung des Rates der Europäischen Union vom 8.12.2015 sollen anfänglich Aktien und Derivate besteuert werden. Alle Teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Estland sind zu den Kernpunkten der Steuerbemessungsgrundlage, jedoch nicht zu den jeweiligen Steuersätzen übereingekommen. Es ist ungewiss, ob überhaupt eine FTS eingeführt werden wird. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene FTS hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und könnte, falls eingeführt, unter bestimmten Umständen auf gewisse Transaktionen von Schuldverschreibungen (einschließlich Sekundärmarkttransaktionen) anwendbar sein. Sollte eine FTS eingeführt werden, besteht aufgrund höherer Kosten für die Investoren das Risiko, dass die FTS zu weniger Transaktionen führen könnte und dadurch die Erträge der Emittentin negativ beeinflussen könnte. Künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen wird geraten, professionelle Beratung hinsichtlich der FTS einzuholen.

2.6 Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen

Die Emittentin unterliegt rechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Diese Vorschriften wurden unlängst verschärft, insbesondere durch die Umsetzung der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie). Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung, die in Zukunft weiter verschärft und strikter durchgesetzt werden könnten, kann erhebliche Kosten und technische Aufwendungen für Banken und andere Finanzinstitute mit sich bringen. Die Emittentin kann weder die

Einhaltung aller anwendbaren Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung garantieren noch, dass die gruppenweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung von jedem ihrer Mitarbeiter in jedem Fall eingehalten werden. Jeder Verstoß gegen Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung und sogar vermeintliche Verstöße gegen solche Vorschriften können schwerwiegende rechtliche, finanzielle sowie reputationsmäßige Konsequenzen haben und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

3. Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Interessierte Investoren sollten beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht die einzigen mit den Wertpapieren verbundenen Risiken sind. Die Bank hat jene Risiken der Wertpapiere beschrieben, welche sie als materiell ansieht und welche ihr derzeit bewusst sind. Es kann zusätzliche Risiken geben, welche die Bank derzeit als nicht wesentlich ansieht oder welche ihr derzeit nicht bewusst sind, und jedes dieser Risiken könnte eine Auswirkung auf den Marktpreis der Wertpapiere haben, oder könnte zur Folge haben, dass Zins- und/oder Kapitalbeträge, welche aufgrund solcher Wertpapiere bezahlt werden, geringer als erwartet sind.

3.1 Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.

Potentielle Anleger sollten nur dann in Wertpapiere investieren, wenn sie über die nötige Expertise verfügen, um das Verhalten der Wertpapiere unter wechselnden Bedingungen, die resultierenden Veränderungen des Wertes der Wertpapiere sowie die Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere auf ihr Gesamtportfolio einzuschätzen.

Die Wertpapiere sind für Anleger keine geeignete Anlageform, wenn sie nicht über ausreichende Kenntnis und/oder Erfahrung über die Funktionsweise von Finanzmärkten und/oder Zugang zu Informationen und/oder finanziellen Ressourcen und Liquidität verfügen, um sämtliche Risiken aus dem Investment tragen zu können und/oder ein vollständiges Verständnis der Bedingungen der Wertpapiere und/oder die Fähigkeit besitzen, mögliche Szenarien für die Wirtschaft, die Zinsrate und andere Faktoren, die auf ihr Investment einwirken könnten, einzuschätzen.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Einbeziehung seiner individuellen Umstände beurteilen, ob die Anlage für ihn geeignet ist. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Wertpapiere, die Chancen und Risiken einer Anlage in die Wertpapiere und die in diesem Prospekt oder einem maßgeblichen Nachtrag enthaltenen oder mittels Verweis darin aufgenommenen Angaben aussagekräftig beurteilen zu können;
- Zugang zu geeigneten Analyseinstrumenten haben, mit deren Hilfe er unter Berücksichtigung seiner individuellen Finanzlage und des/der in Erwägung gezogen Investment(s) eine Anlage in die Wertpapiere und den Einfluss der

Wertpapiere auf sein gesamtes Anlagenportfolio beurteilen kann und diese Analyseinstrumente auch bedienen können;

- über ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Wertpapiere genau verstehen und mit den Verhaltensweisen der jeweils maßgeblichen Finanzmärkte vertraut sein; und
- (alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) in der Lage sein, mögliche Szenarien der Entwicklung von Wirtschafts-, Zins- und sonstigen Faktoren zu beurteilen, die die Anlage und die Fähigkeit des Anlegers, die betreffenden Risiken zu verkraften, beeinträchtigen können.

3.2 Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.

Die Zulassung des Programms an den Märkten wird beantragt. Jeder dieser Märkte ist auf der Liste regulierter Märkte aufgeführt, die von der Europäischen Kommission herausgegeben wird. Darüber hinaus sieht das Programm vor, dass die Wertpapiere auf einem alternativen Markt oder einer alternativen Börse notiert werden können oder möglicherweise überhaupt nicht notiert werden.

Unabhängig von einer Börsennotierung der Wertpapiere kann nicht gewährleistet werden, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Wertpapiere notiert werden können, führt nicht zwangsläufig zu einer größeren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Wertpapieren. Sollten die Wertpapiere nicht an einer Börse notiert werden, kann es schwieriger sein, für diese Wertpapiere Kursinformationen zu erhalten, was sich nachteilig auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken kann. In einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger möglicherweise nicht in der Lage, ihre Wertpapiere zu verkaufen bzw. zu angemessenen Marktpreisen bzw. zu Preisen zu verkaufen, mit denen sie einen Ertrag erzielen, der mit dem von Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist. Dies ist vor allem bei Wertpapieren der Fall, die besonders anfällig für Zins-, Währungs-, oder Marktrisiken sind, zur Verfolgung bestimmter Anlageziele oder -strategien entwickelt wurden oder so strukturiert sind, dass sie die Anlagebedürfnisse begrenzter Anlegerkreise erfüllen. Bei diesen Arten von Wertpapieren wäre der Sekundärmarkt in der Regel eingeschränkter und die Kursschwankungen höher als bei herkömmlichen Schuldtiteln. Illiquidität kann sich wesentlich nachteilig auf den Marktwert von Wertpapieren auswirken. Die Möglichkeit zum Verkauf der Wertpapiere kann außerdem aus länderspezifischen Gründen beschränkt sein.

3.3 Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

Das Marktpreisrisiko ist eines der zentralen Risiken der Wertpapiere. Der Marktpreis der Wertpapiere ändert sich typischerweise täglich. Er wird durch eine Vielzahl von Faktoren, wie den Wert und die Volatilität maßgeblicher Referenzgrößen und die noch verbleibende Zeit bis zum Rückzahlungstag, gesamtwirtschaftliche Entwicklungen (insbesondere hinsichtlich der Marktzinssätze), der Politik von Zentralbanken, dem Inflationsniveau oder einer nicht vorhandenen oder besonders niedrigen bzw. besonders hohen Nachfrage nach den betreffenden Wertpapieren, aber auch von anderen Faktoren, wie etwa der Bonität der Bank bestimmt. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Der Preis, zu dem Anleihegläubiger Wertpapiere vor Fälligkeit verkaufen können, kann erheblich unter dem Emissionspreis, dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis oder dem erwarteten Preis liegen; falls Anleger zu diesem Preis Wertpapiere verkaufen, erleiden sie Verluste. Der historische Marktwert der Basiswerte kann nicht als Indikator für die zukünftige Entwicklung der Basiswerte während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden.

3.4 Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.

Das Inflationsrisiko steht für die Möglichkeit, dass der Wert von Vermögenswerten wie den Wertpapieren oder der Ertrag daraus sinkt, da eine Inflation die Kaufkraft einer Währung reduziert. Eine Inflation führt zu einem Wertverlust der Rendite. Wenn die Inflationsrate die auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge übersteigt, wird die tatsächliche Rendite auf diese Wertpapiere negativ und die Anleihegläubiger erleiden – gemessen an der Kaufkraft – Verluste.

3.5 Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

Kreditrisiko ist das Risiko des teilweisen oder vollständigen Ausfalls von vereinbarten Zins- und/oder Tilgungszahlungen, die von der Emittentin zu erbringen sind. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist dieses Ausfallsrisiko. Die Verwirklichung des Kreditrisikos kann dazu führen, dass Zahlungen unter den Wertpapieren ganz (Totalverlust) oder teilweise (Teilverlust) ausfallen. Jeder Anleihegläubiger trägt das Risiko einer möglichen Verschlechterung der finanziellen Situation der Emittentin bis zur Insolvenz. Die Realisierung des Insolvenzrisikos hätte zur Folge, dass die Emittentin ihren Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nur teilweise nachkommen könnte.

3.6 Die Anleihegläubiger sind im Fall eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere erheblichen zusätzlichen Risiken ausgesetzt, insbesondere dem Risiko, den Kredit nicht aus den Erträgen oder Tilgungen bedienen zu können.

Wenn der Erwerb der Wertpapiere durch Kredit finanziert wird, muss bei Verspätung oder Nichteintritt der Rückzahlung aus den Wertpapieren nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der dafür aufgenommene Kredit samt Zinsen und Nebenkosten zurückgezahlt werden. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, einen Kredit aus dem Verkauf oder aus der Tilgung der Wertpapiere zurückzahlen zu können oder die Verzinsung des Kredites mit Erträgen aus den Wertpapieren bedienen zu können.

3.7 Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.

Der Credit-Spread ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss. Credit-Spreads werden als Aufschläge auf aktuelle risikolose bzw. –arme Zinssätze oder als Abschläge auf den Preis gehandelt. Credit-Spread Risiko ist das Risiko, dass sich der Credit-Spread der Emittentin verändert. Weitet sich der Credit-Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Wertpapiere und es kann zu einem Kursverlust während der Laufzeit der Wertpapiere kommen.

3.8 Anleihegläubiger unterliegen dem Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleihegläubiger haben. Anleihegläubiger sollten daher beachten, dass das anwendbare Recht möglicherweise nicht das Recht ihres Heimatlandes ist und dass ihnen das auf die Wertpapiere anwendbare Recht unter Umständen nicht den gleichen Schutz bietet wie das Recht ihres Heimatlandes. Die Auswirkungen gerichtlicher Entscheidungen oder Änderungen der derzeitig anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis, die nach dem Datum dieses Prospekts ergehen oder erfolgen, sind derzeit nicht absehbar.

3.9 Keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen.

Im Fall von Schuldverschreibungen, die fortlaufend angeboten und begeben werden (Daueremissionen), umfasst der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegebene Gesamtnennbetrag das Höchstemissionsvolumen. Das tatsächliche Emissionsvolumen kann jedoch unter dem Höchstemissionsvolumen liegen und während der Laufzeit insbesondere von der Investorennachfrage abhängen. Es kann daher aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag der Daueremission kein Rückschluss auf die Liquidität auf dem Sekundärmarkt gezogen werden.

3.10 Interessenskonflikte können die den Wertpapieren zu Grunde liegende Basiswerte negativ beeinflussen.

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Emittentin und/oder andere Unternehmen, die der RLB Steiermark-Gruppe angehören, möglicherweise mit Emittenten der Basiswerte, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten der Basiswerte oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Bankgeschäfte jeder Art und Investmentbankgeschäfte ein oder stehen anderweitig in Geschäftskontakt, so als ob es die Wertpapiere nicht gäbe, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit den Basiswerten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der Wertpapiere beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die die auf Wertpapiere zu leistenden Zins- und/oder Kapitalzahlungen beeinflussen können.

3.11 Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).

Wenn die Emittentin gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen das Recht hat, die Wertpapiere vorzeitig entweder zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis festgelegten Preis oder zu ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen, trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungs- bzw Tilgungsbetrag der Wertpapiere ist. Anleger können in diesem Fall massive Verluste erleiden.

Durch eine vorzeitige Rückzahlung von Wertpapieren kann auch die Laufzeit dieser Wertpapiere erheblich verkürzt werden. In diesem Fall trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass seine Renditeerwartungen aufgrund der kürzeren Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Anleihegläubiger sollten daher nicht auf die Werthaltigkeit der Wertpapiere im Rückzahlungszeitpunkt vertrauen.

3.12 Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Wertpapiere sehen kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vor, wenn ihnen dieses nicht ausdrücklich in den Emissionsbedingungen eingeräumt wird. Sofern dies nicht der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das

Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Wertpapieren investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Wertpapiere, die nicht fix verzinst sind und deren Emissionsbedingungen der Emittentin ein vorzeitiges Kündigungsrecht einräumen, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des (der) maßgeblichen Basiswerte(s) und/oder Referenzzinssatzes(-sätze) kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Basis- und/oder Referenzwerts bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere profitieren.

3.13 Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften verlangen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus dem Wertpapier frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz wie der der Schuldverschreibung wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibung fällt, wird allgemein als Wiederanlagerisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibung ab.

Bei Zertifikaten hängt die Rendite von der Entwicklung des Marktpreises des zugrundeliegenden Basiswerts und weiteren Faktoren, wie dem allgemeinen Marktzinsniveau ab. Da während der Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen auf die Zertifikate erfolgen, kann erst am Endfälligkeitstag bei Rückzahlung der eingesetzten Summe beurteilt werden, wie sich der Wert der Zertifikate im Vergleich zu einem Investment mit gleichem Risikoprofil entwickelt hat.

3.14 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die auf fremde Währung lauten, unterliegen einem Wechselkursrisiko.

Die Emittentin zahlt die gemäß den Emissionsbedingungen auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der in den Emissionsbedingungen für die Wertpapiere festgelegten Währung (die "**Festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung oder Währungseinheit als der Festgelegten Währung getätigt werden (die "**Anleihegläubiger-Währung**"). Zu diesen Risiken zählt auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Neubewertung der Anleihegläubiger-Währung) sowie das Risiko, dass die für die Anleihegläubiger-

Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der Anleihegläubiger-Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts jeglicher auf die Wertpapiere zahlbaren Beträge in der Anleihegläubiger-Währung und (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Wertpapiere in der Anleihegläubiger-Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Kapitalbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

3.15 Bei Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Schuldverschreibungen bedient.

Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin werden die Forderungen besicherter Gläubiger der Emittentin (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) vor den Forderungen der Inhaber unbesicherter Wertpapiere durch ein Sondervermögen bedient (im Falle von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen durch separate Deckungsstöcke). Erst nachdem die besicherten Gläubiger durch ein solches Sondervermögen befriedigt wurden (wie beispielsweise die Inhaber von Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen) können andere (unbesicherte) Gläubiger der Emittentin Zahlungen erhalten. Das verfügbare (unbesicherte) Vermögen wird somit für die unbesicherten Gläubiger vermindert und das Insolvenzrisiko steigt in Zusammenhang mit der vorrangigen Befriedigung der besicherten Gläubiger.

3.16 Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.

Anleihegläubiger fixverzinslicher Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung des Marktzinssatzes fällt. Während der nominelle Zinssatz fixverzinslicher Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen fix ist, verändert sich der tatsächliche Zinssatz für Emissionen mit gleicher Laufzeit typischerweise täglich. Wenn sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich typischerweise auch der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen, aber in die andere Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Marktpreis fixverzinslicher Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz (einschließlich dem Credit Spread) ist. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Marktpreis von fixverzinsten Schuldverschreibungen typischerweise, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa gleich hoch wie der Marktzinssatz ist. Diese Kursschwankungen sind typischerweise umso größer, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist.

3.17 Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinslicher Schuldverschreibungen (Geld- oder Kapitalmarkt-Floater), dh Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich laufend ändert und in Abhängigkeit von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzzinssatz (zB EURIBOR, LIBOR, EUR-Swap-Satz, etc.) bestimmt wird, sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Multiplikatoren oder anderen Hebefaktoren sowie mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen (*Cap/Floor*) oder einer Kombination dieser Merkmale oder mit ähnlichen Merkmalen ausgestattet sein. Der Marktpreis solcher strukturierter variabel verzinslicher Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen und kann daher durch Schwankungen des Zinsniveaus stärker negativ beeinträchtigt werden als der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen.

3.18 Risiko eines volatilen Marktpreises von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise volatiler ist als der Marktpreis anderer konventioneller variabel verzinslicher Schuldverschreibungen basierend auf demselben Referenzzinssatz (und mit sonst gleicher Ausstattung), weil ein Anstieg des Referenzzinssatzes nicht nur den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zins verringert, sondern weil er zudem einen Anstieg des geltenden Zinssatzes reflektieren könnte, was weitere negative Auswirkungen auf den Marktpreis derartiger Schuldverschreibungen haben könnte.

3.19 Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen kann der Marktpreis infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen sind Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung, bei denen sich die Erträge der Anleihegläubiger ausschließlich aus der Differenz zwischen dem Emissionspreis und dem Rückzahlungsbetrag ergeben. Nullkupon-Schuldverschreibungen werden typischerweise entweder zu einem Emissionspreis, der deutlich unter dem Nennbetrag (unter par) liegt und durch Abzinsung zustande kommt begeben oder zu einem Rückzahlungspreis, der deutlich über dem Emissionspreis (über par) liegt und durch Aufzinsung zustande kommt, getilgt. Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatiler als die Marktpreise von verzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes als verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit und können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderung des Marktzinssatzes erfahren.

3.20 Zahlungen unter Wertpapieren, bei denen die Verzinsung und/oder die Rückzahlung an den Wert von Aktien (oder Aktienkörben) gebunden ist, sind abhängig von der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien (oder Aktienkörbe).

Ein Investment in Wertpapiere mit aktienabhängiger Verzinsung oder aktiengebundener Rückzahlung (zB Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen) und aktiengebundene Zertifikate) kann ähnliche Risiken aufweisen, wie jene, die mit einer direkten Anlage in den dem Wertpapier unterliegenden Basiswert verbunden sind und Investoren sollten dementsprechende Beratung einholen.

Aktienabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungsbetrag und/oder die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen der maßgeblichen Wertpapiere erfolgen sollen) nicht im Vorhinein feststehen und die von der Wertentwicklung eines Aktienwertes abhängen. Rückzahlungsbetrag und/oder Zinszahlungen hängen vom Marktwert der Basiswerte ab, der unter Umständen erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der vom Anleihegläubiger bezahlte Kaufpreis und sogar null betragen kann, in welchem Fall die Anleihegläubiger ihr gesamtes Investment verlieren. Wenn anstelle eines Barausgleichs die Basiswerte geliefert werden, ist nicht auszuschließen, dass der Rückzahlungswert dieser Wertpapiere ebenfalls erheblich geringer sein kann als der Emissionspreis oder der Kaufpreis, den der Anleihegläubiger bezahlt hat.

Aktienabhängige Wertpapiere werden vom Emittenten der Basiswerte in keiner Art und Weise gefördert, unterstützt oder verkauft. Der Emittent des Basiswertes gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes. Der Emittent des Basiswertes ist nicht verpflichtet, die Interessen der Bank oder diejenigen der Anleihegläubiger in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die Emittenten der Basiswerte sind nicht an dem aus den Wertpapieren resultierenden Erlösen beteiligt. Sie sind auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang einer Emission von Wertpapieren verantwortlich und haben daran auch nicht mitgewirkt. Der Erwerb der Wertpapiere berechtigt weder zum Erhalt von Informationen vom Emittenten des Basiswertes, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden aus Aktien.

3.21 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Index ausgesetzt.

Indexabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Indexes (oder eines Indexkorbes) abhängen, der selbst wiederum erhebliche Kredit-, Zinssatz- oder andere Risiken beinhaltet. Anleihegläubiger von Wertpapieren mit indexabhängiger Rückzahlung sind Unsicherheiten in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag ausgesetzt. Die Rendite eines in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag indexierten Wertpapiers kann negativ sein und ein Anleihegläubiger kann den Wert seiner Anlage ganz oder teilweise verlieren. Je volatil der betreffende Index ist, desto größer ist die Ungewissheit in Bezug auf

Zinsertrag und Rückzahlungsbetrag. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

Indexabhängige Wertpapiere werden von der Indexberechnungsstelle weder gesponsert noch anderweitig unterstützt. Die Indexberechnungsstelle gibt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Folgen ab, die sich aus der Verwendung des Index und/oder dem Wert des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt ergeben. Die Zusammensetzung und Berechnung eines jeden Index geschieht durch die betreffende Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Bank oder die Anleihegläubiger. Die Indexberechnungsstelle übernimmt auch keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Wertpapiere.

Darüber hinaus besteht das Risiko negativer Effekte der Verordnung (EU) 2016/2011 ("**Benchmark Verordnung**"). So kann es dazu kommen, dass ein Index nicht mehr verwendet werden darf, wenn der Administrator des Index keine Genehmigung erhält, was dazu führen kann, dass Wertpapiere, die sich auf diesen Index beziehen delisted, angepasst oder vorzeitig zurückgezahlt werden müssen. Es kann auch dazu kommen, dass die Methodologie des Index geändert werden muss, um die Anforderungen der Benchmark Verordnung zu erfüllen, was zu einem geänderten Indexstand oder einer veränderten Volatilität des Index führen kann und Anpassungen sich darauf beziehender Wertpapiere erforderlich machen kann. All dies kann sich wesentliche negative Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber haben.

3.22 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit warenabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Ware ausgesetzt.

Warenabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen. Warenabhängige Wertpapiere können sich auf eine oder mehrere Waren (oder Körbe davon) beziehen und die Verzinsung kann an warenabhängige Beträge geknüpft sein und/oder sie werden zu einem warenabhängigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Beide Beträge werden unter Bezugnahme auf die entsprechende Ware berechnet. Veränderungen des Wertes der Ware wirken sich auf den Marktpreis des warenabhängigen Wertpapiers aus. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.23 Anleihegläubiger von Wertpapieren mit zinssatzabhängiger Verzinsung/Rückzahlung sind dem Risiko der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Zinssatzes ausgesetzt.

Zinssatzabhängige Wertpapiere sind Wertpapiere, bei denen weder der Rückzahlungsbetrag noch die Zinszahlungen (sofern solche gemäß den Emissionsbedingungen erfolgen sollen) im Vorhinein feststehen, sondern von der Entwicklung eines Zinssatzes (oder eines Korbes von Zinssätzen) abhängen. Besondere Risiken, die mit zinssatzabhängigen Wertpapieren verbunden sind, sind die Volatilität des generellen Zinssatzniveaus oder dessen wider Erwarten fehlende Volatilität. Die Höhe der Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlungen, die, wenn überhaupt, von der Bank zu zahlen sind, kann erheblich unter dem Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert.

3.24 Anleihegläubiger von Wertpapieren, die von Wechselkursen abhängig sind, sind dem Risiko der Entwicklung der zugrundeliegenden Wechselkurse ausgesetzt.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung von der Entwicklung eines Wechselkurses abhängt, weist dieselben komplexen Risiken auf, wie ein direktes Investment in den betreffenden Basiswert, und jeder Anleger sollte sich dementsprechend beraten lassen. Weiters sollten Anleger beachten, dass ein Investment in solche Wertpapiere nicht identisch mit einem direkten Investment in den jeweiligen Basiswert oder ein Instrument, welches direkt an den jeweiligen Basiswert gebunden ist, ist. Preisbewegungen des Basiswertes beeinflussen den Wert des Basiswertes. Hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Basiswertes gibt es keine Sicherheit. Der Tilgungsbetrag, den die Bank am Ende der Laufzeit an den Anleihegläubiger zu zahlen hat, kann den Emissionspreis des Wertpapiers substantiell unterschreiten oder sogar null betragen, in welchem Fall der Anleihegläubiger sein gesamtes Investment verliert.

3.25 Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.

Bei seinen Renditeerwartungen muss der Anleger die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten (einschließlich durch die depotführende Bank in Rechnung gestellte Gebühren oder Transaktionskosten) und die eventuell zu zahlenden Steuern berücksichtigen. Je höher diese Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle erreicht, da diese Kosten zunächst abgedeckt werden müssen, bevor der Anleihegläubiger einen Gewinn aus den Wertpapieren realisieren kann. Besonders bei einem niedrigen Auftragswert kann es vorkommen, dass die Transaktionskosten die möglicherweise erzielten Gewinne der Wertpapiere übersteigen und der Anleihegläubiger einen Verlust erleidet.

3.26 Bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen besteht keine Sicherheit, dass die Deckungswerte des jeweils maßgeblichen Deckungsstockes der Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

Die Zahlungsansprüche der Anleihegläubiger aus Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen sind durch den jeweils zugeordneten Deckungsstock besichert. Der jeweils maßgebliche Deckungsstock wird im Falle von Insolvenz- und Exekutionsverfahren gegen die Emittentin und/oder ihr Vermögen vom Vermögen der Emittentin getrennt und darf nicht dafür herangezogen werden, Ansprüche anderer Gläubiger der Emittentin als der Anleihegläubiger der durch den jeweils maßgeblichen Deckungsstock bedeckten Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe zu befriedigen. Es besteht dennoch keine Sicherheit dafür, dass die jeweiligen Deckungsstockwerte zu jedem Zeitpunkt ausreichen, um die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen zu decken und/oder dass Ersatzwerte dem jeweiligen Deckungsstock zeitgerecht hinzugefügt werden können.

3.27 Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Ziel des SRM ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Bankenrisiken durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Abwicklungsbehörden erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit des emittierenden Instituts und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) in der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments – "CET 1"*) (zB Stammaktien oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar zum Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine Abwicklungsmaßnahme mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung ergriffen wurde (*statutory loss absorption – gesetzliche Verlustbeteiligung*). Die Abwicklungsbehörden sollen die Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf die gesetzliche Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben werden; und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments – "AT 1"*) zu reduzieren oder

umzuwandeln ist, um die relevanten Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren; und (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, der Nennwert an Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**") (wie die nachrangigen Schuldverschreibungen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist; und im Falle eines Instruments der Gläubigerbeteiligung ebenfalls; (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren); und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft auf null reduziert oder umgewandelt werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der Nicht-Tragfähigkeit Verlustbeteiligung ist der Zeitpunkt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung bereits erfüllt bzw voraussichtlich erfüllen wird, dh:
 - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
 - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
 - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und

2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.
4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten, eine Gruppe sollte als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, wenn die Gruppe gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw wenn objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter den nachrangigen Schuldverschreibungen angefallener, aber noch nicht ausgezahlter Zinsen, stellen gemäß dem Instrument der Gläubigerbeteiligung oder den Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abbeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich können die Schuldverschreibungen Gegenstand der Herabschreibungen oder der Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungsereignisses sein, wodurch Anleihegläubiger ihr Investment in die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren könnten. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Emittentin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.

3.28 Die Emittentin könnte Abwicklungsbefugnissen unterliegen, die auch negative Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnten

Unter der Voraussetzung, dass die Emittentin die anwendbaren Bedingungen für die Abwicklung erfüllt, hat die Abwicklungsbehörde bestimmte Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments einzeln oder in Kombination ausüben kann. Diese Abwicklungsbefugnisse, umfassen insbesondere:

- die Befugnis, Verbindlichkeiten der Emittentin auf ein anderes Unternehmen zu übertragen;
- die Befugnis, den Nennwert oder ausstehenden Restbetrag berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten der Emittentin herabzusetzen, einschließlich ihn auf null herabzusetzen;
- die Befugnis, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin in Stammanteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin, eines relevanten Mutterinstituts oder eines Brückeninstituts, auf das Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten der Emittentin übertragen werden, umzuwandeln;
- die Befugnis, die von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel zu löschen;
- die Befugnis, von der Emittentin oder einem relevanten Mutterinstitut die Ausgabe neuer Anteile, anderer Eigentumstitel oder anderer Kapitalinstrumente, einschließlich Vorzugsaktien und anderer bedingt wandelbarer Instrumente zu verlangen; und/oder
- die Befugnis, die Fälligkeit der von der Emittentin ausgegebenen Schuldtitel und anderen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu ändern.

Die Ausübung dieser Abwicklungsbefugnisse könnte negative Auswirkungen auf die Emittentin und/oder die Wertpapiere haben.

3.29 Die Gläubiger der Wertpapiere sind dem Risiko ausgesetzt, dass in einer Insolvenz der Emittentin Einlagen einen höheren Rang als ihre Ansprüche im Zusammenhang mit den Wertpapieren haben.

Gemäß § 131 BaSAG, welcher Artikel 108 BRRD in Österreich umsetzt, ist in Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, die folgende Insolvenzrangfolge für Einlagen anwendbar:

- (a) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten und nicht bevorzugten Gläubigern: (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 DGSD festgelegte Deckungssumme überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von

natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgehen würden, die sich außerhalb der EU befinden.

- (b) Die folgenden Forderungen haben denselben Rang, der höher als der Rang in Punkt (a) oben ist: (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

Daher sollten Gläubiger der Wertpapiere beachten, dass im Fall von Insolvenzverfahren, die in Bezug auf die Emittentin eröffnet wurden, und in allen vergleichbaren Verfahren (so wie Abwicklungsverfahren gemäß dem BaSAG) ihre Ansprüche nachrangig zu den oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüchen sein werden, und dass sie daher nur Zahlung auf ihre Ansprüche erhalten werden, wenn und soweit die oben in den Punkten (a) und (b) angegebenen Ansprüche vollständig beglichen wurden.

3.30 Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen begründen unbesicherte und nachrangige Verpflichtungen. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind derartige Verpflichtungen gegenüber den Forderungen sämtlicher nicht-nachrangiger Anleihegläubiger der Emittentin nachrangig, sodass in einem solchen Fall Beträge auf Grund der Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen erst dann zahlbar werden, wenn die Forderungen aller nicht-nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin bereits zur Gänze erfüllt wurden, d.h. dass die Anleihegläubiger von Tier 2-Schuldverschreibungen erst und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Anleihegläubiger nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen und allen anderen nicht-nachrangigen Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Anleihegläubiger führt. Anleihegläubiger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen Anleihegläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen verbleibt. Forderungen der Emittentin können weder mit auf Grund der nachrangigen Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aufgerechnet werden, noch können von der Emittentin oder einem Dritten in Bezug auf die durch die nachrangigen Schuldverschreibungen verbrieften Verbindlichkeiten vertragliche Sicherheiten gestellt werden. Eine Einschränkung der Nachrangigkeit oder Änderung der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen mittels einer späteren Vereinbarung ist nicht möglich. Nachrangige Verbindlichkeiten können im Verhältnis zueinander mit unterschiedlicher Nachrangigkeit ausgestattet sein (zB Instrumente des Ergänzungskapitals gegenüber Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals).

3.31 Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die (vorzeitige) Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen und sollen daher bei ihrer Anlageentscheidung nicht davon ausgehen, dass die Emittentin eines ihrer Rechte auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung ausüben wird.

Die Emittentin darf nach ihrem Ermessen, bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit entweder aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum festgelegten Rückzahlungstag aufgelaufener Zinsen zurückzahlen. Weiters darf die Emittentin, sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (insbesondere der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde), nach ihrem Ermessen, die nachrangigen Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag, und frühestens aber nach fünf Jahre nach dem Emissionszeitpunkt, an einem speziellen Wahlrückzahlungstag zum maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger angefallener Zinsen zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Emittentin vor Ende der Laufzeit gekündigt, vorzeitig zurückgezahlt oder zurückgekauft werden. Ein Rückkauf nachrangiger Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist nur mit der Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig. Anleihegläubiger dürfen daher nicht davon ausgehen oder sich erwarten, dass die Emittentin nachrangige Schuldverschreibungen zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen.

Die Emittentin muss für jede Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen zuvor die Erlaubnis der zuständigen Behörde einholen. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen (ua die Einhaltung bestimmter aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen durch die Emittentin) vorliegen. Diese Voraussetzungen sowie einige andere technische Bestimmungen und Standards in

Bezug auf - auf die Emittentin anwendbare - aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Beurteilung hinsichtlich einer Erlaubnis einer Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Allerdings ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwendet und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin auf eine Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach ihrem absoluten Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer (wie etwa wirtschaftliche und Markt-) Faktoren, auf die Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschender Marktbedingungen, erfolgen. Investoren dürfen nicht davon ausgehen, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht ausüben wird.

Die Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sollten sich daher bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

3.32 Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen stellen nach Ansicht der Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) iSd Artikel 63 CRR dar. Es ist aber nicht auszuschließen, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ändert und dies zu ihrem (gänzlichen oder teilweisen) Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führt. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

3.33 Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt.

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weiteres Fremdkapital außerhalb dieses Programms aufzunehmen oder Schuldtitel zu emittieren. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen und die Möglichkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus Emissionen von Wertpapieren unter diesem Programm zu bedienen negativ beeinflussen und kann auch die finanziellen Mittel reduzieren, die im Falle der Insolvenz der Emittentin für die Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Alle diese Faktoren können eine negative Auswirkung auf die Anleihegläubiger haben. Die Emittentin

ist nicht dazu verpflichtet, Anleihegläubiger über die Aufnahme von weiterem Fremdkapital zu informieren, auch wenn dies den Marktpreis der Emissionen beeinflussen könnte.

Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen ist die Höhe von im Vergleich dazu vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, gesetzlich nicht begrenzt. Die Aufnahme von weiterem Fremdkapital kann den Betrag, den Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf nachrangige Schuldverschreibungen leistet, erhöhen. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind.

3.34 Die Wertpapiere sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; nachrangige Schuldverschreibungen sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Wertpapieren sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Weiters sind Forderungen der Anleihegläubiger unter nachrangigen Schuldverschreibungen (d.h. Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR verbrieften) nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Wertpapiere investierte Kapital verlieren.

3.35 Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (z.B. eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (der "**Kurator**") ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf alle Angelegenheiten, die ihre gemeinsamen Rechte berühren, vertritt. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Emissionsbedingungen der Wertpapiere oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator bestellt wird, dann übt er die

gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

3.36 Wertpapiere ohne Kündigungsrechte für Anleihegläubiger können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt für Wertpapiere verkauft werden und unterliegen daher einem Kurs- und Liquiditätsrisiko (Risiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)

Sofern in den Emissionsbedingungen kein Kündigungsrecht für Anleihegläubiger geregelt ist, können diese die Wertpapiere vor Ende ihrer Laufzeit nicht kündigen, sondern nur am Handelsmarkt für Wertpapiere verkaufen, sofern ein solcher besteht (was die Emittentin aber in keiner Weise zusichert). Dabei unterliegen die Anleihegläubiger einem Kurs- und einem Liquiditätsrisiko (siehe entsprechende Risikofaktoren oben).

3.37 Im Falle eines Höchstzinssatzes können die Anleihegläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.

Wenn der Zinssatz einer Emission von Schuldverschreibungen nicht über die Laufzeit festgelegt (Fixzinssatz) ist, sondern in Übereinstimmung mit der in den maßgeblichen Emissionsbedingungen aufgeführten Struktur der Schuldverschreibungen bestimmt wird, dann kann die Emission auch einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass die Anleihegläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des maßgeblichen Referenzzinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren können. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

3.38 Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

Die Wertpapiere werden über Clearingsysteme wie jenes der OeKB CSD GmbH gekauft und verkauft. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Wertpapiere tatsächlich in das Wertpapierportfolio des jeweiligen Anlegers übertragen werden. Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.

3.39 Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere sollten daher sorgfältig geprüft werden.

Zinszahlungen auf Wertpapiere oder durch einen Anleihegläubiger beim Verkauf oder bei der Rückzahlung von Wertpapieren realisierte Gewinne können im

Ansässigkeitsstaat des Anleihegläubigers oder in anderen Jurisdiktionen, in denen der Anleihegläubiger steuerpflichtig ist, der Besteuerung unterliegen. Die steuerlichen Folgen, die im Allgemeinen für Anleihegläubiger anwendbar sind, werden im Abschnitt "Besteuerung" beschrieben; die steuerlichen Folgen für konkrete Anleihegläubiger können jedoch von der Situation abweichen, die für die Anleihegläubiger im Allgemeinen beschrieben wird. Potenziellen Anlegern wird daher empfohlen, sich bei ihren Steuerberatern über die steuerlichen Folgen einer Anlage in die Wertpapiere zu informieren. Überdies können sich die anwendbaren Steuergesetze in der Zukunft zum Nachteil für die Anleger ändern.

3.40 Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein

Die Anlagetätigkeit bestimmter Anleihegläubiger unterliegt Anlagegesetzen und -vorschriften oder der Prüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinen Rechtsberatern beraten lassen, um festzustellen, ob und inwieweit (i) die Wertpapiere eine für ihn rechtlich zulässige Anlageform sind, (ii) die Wertpapiere als Sicherheit für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können und (iii) für ihn sonstige Beschränkungen hinsichtlich des Kaufs oder der Verpfändung von Wertpapieren gelten. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden bezüglich der richtigen Behandlung der Wertpapiere gemäß den anwendbaren Risikokapital- oder ähnlichen Vorschriften konsultieren. Überdies können die Emissionsbedingungen bestimmte Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen der Emittentin oder anderer Parteien (zB die Emissionsstelle, Berechnungsstelle, Zahlstelle, etc.) in Bezug auf fahrlässige Handlungen oder Auslassungen in Zusammenhang mit den Wertpapieren enthalten, die dazu führen könnten, dass die Anleihegläubiger für den ihnen entstandenen Schaden keine (oder nicht mal einen Teil der) Entschädigung verlangen können. Anleihegläubiger sollten sich daher selbst über solche Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen informieren und überlegen, ob sie damit einverstanden sind.

4. Zusätzliche Risiken derivativer Wertpapiere

Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich nicht geeignet. Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Wertpapiere vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Wertpapiere erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Wertpapiere. Anleger sollten Erfahrung mit der Anlage in die den derivativen Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in derivative Wertpapiere ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer vergleichbaren Anlage in konventionelle fest- oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen nicht auftreten.

Anleihegläubiger derivativer Wertpapiere unterliegen dem Risiko, ihren Kapitaleinsatz ganz (Totalverlust) oder teilweise zu verlieren.

Die Risiken einer Anlage in derivative Wertpapiere umfassen sowohl Risiken der zu Grunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die für die Wertpapiere selbst gelten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Wertpapiere abzusichern.

Darüber hinaus ist der Marktpreis derivativer Wertpapiere am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Marktpreis anderer Wertpapiere. Eine Reihe von Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Bank auf den Marktpreis der Wertpapiere an einem etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Wertpapiere aus, das sind beispielsweise die Preisentwicklung des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Bank keine Kontrolle hat, die historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zu Grunde liegenden Basiswertes ("**Volatilität**"), die Restlaufzeit der Wertpapiere, der ausstehende Betrag der Wertpapiere und das Marktzinsniveau.

5. Risiken in Zusammenhang mit bestimmten Produkten und Produktmerkmalen

5.1 Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge bzw. die zu liefernden Vermögenswerte unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden.

In Bezug auf eine Emission von Wertpapieren kann eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder andere Beträge und/oder zu liefernden Vermögenswerte komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die Wertpapiere ein Short-Exposure, d.h. der wirtschaftliche Wert von Wertpapieren steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte fällt. Steigt der Preis oder Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte, kann der Wert der Wertpapiere sinken.

5.2 Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel.

Der Marktpreis von mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Marktpreise im Vergleich zu den Marktpreisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

5.3 Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin.

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht (d.h. ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung) der

Emittentin vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktpreis haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der Emittentin. Besteht ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung, so unterliegt die Entwicklung des Marktpreises der Wertpapiere voraussichtlich Beschränkungen. In Zeiträumen, in denen die Emittentin eine Tilgung der Wertpapiere vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktpreis dieser Wertpapiere in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die Emittentin die Wertpapiere tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die Wertpapiere liegen oder wenn ihre hohen Kosten entstehen, indem sie die Wertpapiere im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten Wertpapiere. Eine Wiederveranlagung wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederveranlagung verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Veranlagungen berücksichtigen.

Ob die Emittentin zur Tilgung der Wertpapiere vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben.

5.4 Spezielle Risiken von Aktienanleihen (Cash-or-Share Schuldverschreibungen).

Aktienanleihen (auch Cash-or-Share Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, für die die Tilgung durch die Bank – abhängig von der Kursentwicklung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) bis zum Tilgungszeitpunkt – nicht zum Rückzahlungsbetrag sondern durch die Lieferung der zu Grunde liegende(n) Aktie(n) erfolgen kann. Der Zinssatz für Aktienanleihen enthält einen Aufschlag (Risikoprämie) gegenüber dem aktuellen Marktzinssatz für die Laufzeit der Aktienanleihe. Der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe ist in der Position eines Verkäufers einer Put-Option, dh er hat das Risiko, dass die Bank die zu Grunde liegende(n) Aktie(n) am Laufzeitende liefert und der dann aktuelle Marktkurs der Aktie so stark zurückgegangen ist, dass die Rendite der Aktienanleihe (deutlich) unter der Rendite, die im Falle einer Rückzahlung zum Rückzahlungsbetrag eingetreten wäre, liegen kann. Die Rendite einer Aktienanleihe kann auch negativ sein, im schlimmsten Fall können die gelieferten Aktien keinen Marktpreismehr aufweisen. Behält der Anleihegläubiger einer Aktienanleihe die Aktien nach Lieferung durch die Bank, so hat er alle Risiken einer Aktienveranlagung zu tragen.

5.5 Allgemeine Risiken von Zertifikaten.

Da Zertifikate typischerweise keinen laufenden Ertrag abwerfen, können Wertverluste der Zertifikate nicht durch andere Erträge aus den Zertifikaten kompensiert werden. Die einzige Ertragschance besteht in einer für den Anleger positiven Entwicklung des Basiswerts. Wenn sich dies nicht realisiert und das entsprechende Zertifikat über keinen Kapitalschutz verfügt, kann die Höhe der Kapitalrückzahlung erheblich unter dem

Emissionspreis oder dem vom Anleihegläubiger bezahlten Kaufpreis liegen und sogar null betragen, mit der Folge, dass der Anleihegläubiger sein gesamtes eingesetztes Kapital verliert (Totalverlust).

5.6 Spezielle Risiken von Zertifikaten mit einem Mindestbetrag.

Anleger dürfen eine Tilgungszahlung in Höhe von zumindest dem Mindestbetrag nur dann erwarten, wenn sie die Zertifikate bis zum Endfälligkeitstag halten. Weiters müssen Anleger beachten, dass die versprochene Rückzahlung zumindest in Höhe des Mindestbetrags von der Zahlungsfähigkeit der Emittentin abhängt und somit auch Inhaber von Zertifikaten nicht gegen das Insolvenzrisiko der Emittentin geschützt sind. Anleger sollten bedenken, dass sie bei einem Investment in ein Zertifikat mit einem Mindestbetrag auf ein höheres Gewinnpotenzial verzichten.

ALLGEMEINE HINWEISE UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Allgemeine Hinweise

Die im Prospekt enthaltenen Informationen in Bezug auf die Emittentin, die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sowie die geltende Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung (zB steuerliche Angaben), beziehen sich auf das Datum dieses Prospektes. Diese Informationen sind solange gültig, als nicht aufgrund eines neuen wichtigen Umstandes oder einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit hinsichtlich der im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen können, ein Nachtrag zum Prospekt gebilligt und veröffentlicht wurde. Die Gültigkeit dieses Prospektes ist mit höchstens zwölf Monaten ab dem Datum seiner Veröffentlichung beschränkt vorausgesetzt, dass er um etwaige Nachträge ergänzt wird.

Eine möglichst vollständige Information über die Bank und die Wertpapiere ist nur gegeben, wenn dieser Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - in Verbindung mit den durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommenen Informationen und den jeweils veröffentlichten Endgültigen Bedingungen einer Serie von Wertpapieren gelesen wird.

Investoren haben sich bei einer Investitionsentscheidung auf ihre eigene Einschätzung der Bank sowie die Chancen und Risiken, die mit der Investition in Wertpapiere der Bank zusammenhängen, zu verlassen.

Jedwede Entscheidung zur Investition in Wertpapiere sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospektes (einschließlich allfälliger Nachträge dazu und der durch Verweis inkorporierten Informationen) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und nicht als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch geeignete Berater des Investors.

Der vorliegende Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum An- oder Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw. eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zur Zeichnung oder zum An- oder Verkauf derselben. Im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen ist eine befugte oder sachverständige Person zu Rate zu ziehen, die auf die Beratung beim Erwerb von Finanzinstrumenten spezialisiert ist.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere der Bank sind von keiner Zulassungs-, Billigungs- oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg oder Österreich oder Deutschland oder einer Wertpapier-, Billigungs- oder Zulassungsstelle im Ausland noch in sonstiger Weise zum Kauf empfohlen.

Keine Person ist ermächtigt, Informationen oder Zusagen über die Bank und/oder die Wertpapiere abzugeben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese von der Bank autorisiert worden sind.

Jeder Anleger stimmt der eingeschränkten Verwendung mit Entgegennahme dieses Prospektes zu. Ausschließlich die Bank sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Prospekt samt Nachträgen und Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger Anhänge) genannten Quellen haben die zur Erstellung dieser Dokumente benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Verkaufsbeschränkungen

Mit Ausnahme von Luxemburg, Österreich und Deutschland darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Wertpapiere entgegen stehen könnten. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Wertpapiere sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (der "**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden.

In keinem EWR-Mitgliedstaat, der die Prospekttrichtlinie umgesetzt hat, dürfen die Wertpapiere öffentlich angeboten werden, außer

- a) es wurde im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsvorschriften zur Prospekttrichtlinie vor oder gleichzeitig mit dem Angebotsbeginn ein von der Billigungsbehörde im Angebotsstaat gebilligter oder der im jeweiligen Mitgliedsstaat zuständige Behörde notifizierter Prospekt (Nachtrag) ordnungsgemäß hinterlegt und veröffentlicht und die Gültigkeitsdauer des Prospekts von 12 Monaten ist noch nicht abgelaufen;
- b) es handelt sich um ein Angebot, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger iSv Art. 2 Abs 1 lit. e der Prospekttrichtlinie richtet;
- c) es handelt sich um ein Angebot an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro EWR-Vertragsstaat, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger handelt;
- d) es handelt sich um ein Angebot von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000; oder
- e) es handelt sich um ein Angebot, das sonst keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospektes durch die Bank gemäß Art. 3 Abs 2 der Prospekttrichtlinie auslöst.

Unter einem "**öffentlichem Angebot**" der Wertpapiere in einem Angebotsstaat, der EWR-Mitgliedstaat ist, ist eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den

Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, wobei Abweichungen von dieser Definition in den nationalen Umsetzungsbestimmungen zur Prospektrichtlinie miterfasst sind.

Durch Verweis in den Prospekt aufgenommene Dokumente

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Informationen zu lesen, die vor oder zugleich mit dem Prospekt veröffentlicht wurden (ausgenommen die Endgültigen Bedingungen, die jeweils vor dem Angebot der jeweiligen Schuldverschreibungen veröffentlicht werden) und die bei der CSSF hinterlegt wurden: Die in diesem Prospekt (siehe die "Liste der Angaben, die in Form eines Verweises in diesem Prospekt übernommen wurden" auf Seite 173) angeführten Teile der Jahresfinanzberichte der Emittentin für die Geschäftsjahre 2016 und 2015 (der "**Jahresfinanzbericht 2016**" und der "**Jahresfinanzbericht 2015**"), die die geprüften Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 enthalten (der "**Jahresabschluss 2016**" und der "**Jahresabschluss 2015**") sowie die geprüften Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin nach UGB für die Geschäftsjahre, die am 31.12.2016 und am 31.12.2015 geendet haben (die "**Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung 2016**" und die "**Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015**") werden durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Der Jahresfinanzbericht 2016 und der Jahresfinanzbericht 2015 sind bei der CSSF hinterlegt und werden auf der Internetseite der Emittentin (www.hypobank.at) sowie auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Soweit eine durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Information diesem Prospekt widerspricht, hat dieser Prospekt Vorrang. Kopien dieses Prospektes und der Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, sind kostenlos an der Geschäftsanschrift der Bank in der Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich erhältlich.

Informationsquellen

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem Jahresabschluss 2016 entnommen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (*Capital Requirements Directive IV* - "**CRD IV**") in Luxemburg, Österreich und/oder Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind ("**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen, für den Vertrieb von Wertpapieren in Luxemburg, Österreich und

Deutschland während der Angebotsperiode zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2014/51/EU) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Hinweis für Anleger: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs ist anzugeben, dass der Finanzintermediär den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält unter der Rubrik "Zusammenfassung des Prospekts", "Risikofaktoren" und an weiteren Stellen Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") sind oder als solche gedeutet werden können. In manchen Fällen können diese zukunftsgerichteten Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Diese Ziele meinen Ziele, die die Bank zu erreichen beabsichtigt, stellen jedoch keine Vorhersagen dar.

Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über die Absichten, Ansichten oder derzeitigen Erwartungen der Bank, die unter anderem das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, den Ausblick, das Wachstum, die Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Bank tätig ist, betreffen. Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannt Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine

Zusicherungen einer künftigen Wertentwicklung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Viele Faktoren können dafür verantwortlich sein, dass sich die tatsächlichen Erträge, die Wertentwicklung oder die Erfolge der Bank wesentlich von künftigen Erträgen, Wertentwicklungen oder Erfolgen, die durch solche zukunftsgerichteten Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden, unterscheiden. Manche dieser Faktoren werden unter "Risikofaktoren" genauer beschrieben.

Sollte ein Risiko oder sollten mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen. Die Bank beabsichtigt keine Aktualisierung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach dem Ende des Angebots der Wertpapiere.

Nachtrag zum Prospekt

Gemäß Art 16 der Prospektrichtlinie und den diese Bestimmung umsetzenden Regeln des luxemburgischen Prospektgesetzes hat die Bank jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, wenn diese später eintritt, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, in einem Nachtrag zum Prospekt bekannt zu machen, der von der bei der CSSF zur Billigung eingereicht und nach Billigung durch die CSSF veröffentlicht werden muss.

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wörter und Ausdrücke, die in den Muster-Emissionsbedingungen und/oder Endgültigen Bedingungen definiert sind, haben in diesem Abschnitt dieselbe Bedeutung, wenn sich aus dem Zusammenhang nicht etwas anderes ergibt.

Emittentin	Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
Beschreibung	Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate
Emissionsvolumen	Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter dem Programm ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.
Arten von Wertpapieren	Unter dem Programm kann die Emittentin (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) nachrangige Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (<i>Tier 2</i>) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation – "CRR"</i>) darstellen (iii) Pfandbriefe und (iv) Kommunalpfandbriefe emittieren, und zwar fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die " Schuldverschreibungen ") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die " Zertifikate ", und die Schuldverschreibungen und die Zertifikate zusammen die " Wertpapiere " und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die " derivativen Wertpapiere ").
Emissionspreis	Wertpapiere können zum Nennbetrag oder abzüglich eines Disagios oder zuzüglich eines Agios begeben werden. Im Falle von Daueremissionen wird der Erstemissionspreis in

den Emissionsbedingungen angegeben und danach laufend an die jeweiligen Marktbedingungen angepasst. Ein allfälliger Ausgabeaufschlag oder Abschlag auf den Emissionspreis ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Form der Wertpapiere

Jedes Wertpapier lautet auf den Inhaber und jede Serie von Wertpapieren ist durch eine oder mehrere auf den Inhaber lautende Sammelurkunde(n) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die eigenhändigen Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

Hinterlegung der Wertpapiere

Am oder vor dem (Erst-)Valutatag jeder Tranche wird die die Inhaberwertpapiere verbriefende Sammelurkunde nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder (i) im Fall von Eigenverwahrung bei der Bank und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt bei der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich oder (ii) im Fall von Fremdverwahrung von Beginn an bei der OeKB CSD (jeweils eine "**Verwahrstelle**") hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind.

Jede Sammelurkunde wird so lange von der entsprechenden Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Wertpapieren erfüllt sind. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Verwahrungsstelle und anwendbarem Recht übertragen werden können.

Währungen

Die Wertpapiere lauten auf Euro oder eine andere Währung, wie in den Emissionsbedingungen bezeichnet.

Laufzeiten

Die Laufzeit der Wertpapiere ist in den Emissionsbedingungen angegeben.

Stückelung

Die Wertpapiere werden in Stückelungen, wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, begeben, wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von

EUR 1.000 zum Valutatag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere können, wenn dies in den Emissionsbedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

Verzinsung

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt, wenn es eine solche gibt, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen. Zertifikate werden nicht verzinst.

Vorzeitige Rückzahlung

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (4) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen") oder die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (5) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen") erfüllt wurden. Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist. Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch die Emittentin ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich angeführt ist. Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen ist im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen möglich, sofern die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (4) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen") oder die Voraussetzungen von § 4 (6) iVm § 4 (5) der Emissionsbedingungen ("Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen") erfüllt wurden. Eine vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer (i) Rechtsänderung, (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten ist möglich, wenn dies in den Emissionsbedingungen ausdrücklich vorgesehen ist.

Rang von nicht-nachrangigen Wertpapieren

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht-nachrangigen Wertpapieren begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Rang von nachrangigen Schuldverschreibungen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

Rang von Pfandbriefen und

Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe werden durch separate Deckungstöcke gemäß dem Pfandbriefgesetz

Kommunalfandbriefen	besichert und sind nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind.
Anwendbares Recht	Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
Gerichtsstand	Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz, Österreich in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (Bundesgesetz vom 8.3.1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden, Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 idgF, das " KSchG ") können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
Börsennotiz und Zulassung zum Handel	<p>Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt ("<i>Bourse de Luxembourg</i>") der Luxemburger Börse (zusammen, die "Märkte"), die beide geregelte Märkte iSd der MiFID sind sowie die Notierung im Amtlichen Handel (<i>Official List</i>) der Luxemburger Börse kann beantragt werden.</p> <p>Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssysteme geführten Dritten Markt, beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.</p> <p>In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.</p>
Verwendung des Emissionserlöses	Die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen) werden in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Koordinatoren / Platzeure

Derzeit sind keine Koordinatoren und/oder Platzeure für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig. Allenfalls künftig bestellte Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

Verkaufsbeschränkungen

Die Wertpapiere wurden und werden weder gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 registriert und noch von irgendeiner Behörde eines U.S. Bundesstaates oder gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen oder andere Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind angeboten oder verkauft werden.

ANGABEN ZUR EMITTENTIN

1. Verantwortliche Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben verantwortliche Personen

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch zu FN 136618 i, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Abschlussprüfer

2.1 Name und Anschrift der Abschlussprüfer

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ("KPMG"), Linz hat den vom Vorstand der Emittentin in Übereinstimmung mit den unternehmensrechtlichen Vorschriften nach UGB aufgestellten den Jahresabschluss zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) erfordern, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk datiert mit 22. März 2017 bzw. 24. März 2016 versehen.

KPMG hat die Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2016 und für das Geschäftsjahr 2015 unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) und des für derartige Aufträge geltenden International Standard on Assurance Engagements (ISAE 3000) geprüft und mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil datiert mit 30. März 2017 bzw. 23. Dezember 2016 versehen.

KPMG hat der Aufnahme der Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahr 2016 und 2015 durch Verweis in den Prospekt sowie ihrer Veröffentlichung auf der Website der Emittentin in einem Schreiben (*Release Letter*) vom 26.6.2017 zugestimmt.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz ist Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

2.2 Wechsel vom Abschlussprüfer

Trifft nicht zu.

3. Absichtlich freigelassen

4. Angaben über die Emittentin

4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Emittentin wurde 1930 gegründet und ist unter der Nummer 136618 i im Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Graz als zuständiges Handelsgericht eingetragen. 1995 wurde die Emittentin in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 1998 kam es zur Beteiligung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG an der Emittentin, wobei 2002 die Beteiligung der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG auf 75 % minus 1 Aktie ausgeweitet wurde. Mit Dezember 2008 ist die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG mit 74,99996 % und das Land Steiermark mit 25,00004 % beteiligt. Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft ist schwerpunktmäßig in Österreich sowie auch im Ausland (Deutschland) tätig.

4.1.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin

Der juristische Name der Emittentin lautet "Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft". Die Emittentin tritt im Geschäftsverkehr auch unter dem kommerziellen Namen "HYPO Steiermark" und "Landes-Hypothekenbank Steiermark AG" auf.

4.1.2 Ort der Registrierung der Emittentin und ihre Registrierungsnummer

Die HYPO Steiermark ist beim Landes- als Handelsgericht Graz unter FN 136618 i eingetragen.

4.1.3 Datum der Gründung der Emittentin

Die Emittentin wurde am 17.07.1930 gegründet. Die Emittentin wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

4.1.4 Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die HYPO Steiermark wurde nach dem Recht der Republik Österreich in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Graz. Die Geschäftsanschrift lautet A-8010 Graz, Radetzkystraße 15-17. Die Telefonnummer lautet: +43 316 8051 - 0.

4.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

HETA -Rückkaufangebot

Am 6.9.2016 hat der Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds ("KAF") neuerlich öffentliche Angebote an die Gläubiger der HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**") zum Rückkauf von Schuldtiteln der HETA gemäß § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG) gelegt. Als Gegenleistung wurde den HETA-Gläubigern eine Barauszahlung von 75% für Senior-HETA-Schuldtitel angeboten, alternativ eine Nullkupon-Inhaberschuldverschreibung (Zero-Bond) des KAF (mit einem wirtschaftlichen Wert von 90%) besichert durch eine Garantie der Republik Österreich. Am 10.10.2016 hat der KAF die vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht, wonach die Rückkaufangebote von den Gläubigern mit den gemäß § 2a Abs 4 FinStaG erforderlichen Mehrheiten angenommen wurden. Es erfolgte die offizielle Ergebnisbekanntmachung gemäß § 2a Abs 4 FinStaG sowie die Abwicklung der Angebote am 12.10.2016.

Die Emittentin hat das Umtauschangebot angenommen und wählte den Umtausch in die Nullkuponanleihen, die während einer Stabilisierungsphase zu einer festgelegten Spread an den KAF verkauft werden können.

Am 31.12.2015 bestanden für Forderungen gegenüber der HETA bzw. nicht ausgenützte Kreditrahmen gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG (bei Ausnutzung Forderung gegenüber der HETA) aus dem eigenen Kopfanteil Risikovorsorgen in Höhe von EUR 28,5 Mio (Wertberichtigungen in Höhe von EUR 15,4 Mio und Rückstellungen für Kreditrisiken in Höhe von EUR 13,1 Mio).

Im Oktober 2016 kam es durch mehrheitliche Annahme des zweiten Angebots des KAF zum Vergleich zwischen Bund, dem Land Kärnten und den HETA-Gläubigern. Die Emittentin hat sich für das Umtauschangebot (Nullkuponanleihe, zum Zeitpunkt der Emission mit einem wirtschaftlichen Wert von 90,00%, ausgestattet mit einer Rückkaufverpflichtung des KAF) entschieden. Im Geschäftsjahr 2016 wurden daher die bestehenden Risikovorsorgen für die HETA in Höhe von EUR 7,8 Mio verwendet und der Restbetrag von EUR 20,7 Mio ertragswirksam aufgelöst.

Negativzinsen

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Obersten Gerichtshofs (OGH), das zu den Auswirkungen negativer Referenzzinssätze auf die Höhe der zu zahlenden Kreditzinsen ergangen ist und Auswirkungen für die gesamte österreichische Kreditwirtschaft haben kann, besteht bei der Emittentin ein mögliches Erfordernis zur Dotierung einer Vorsorge in Höhe eines mittleren einstelligen Millionenbetrags. In diesem Zusammenhang hat die Emittentin entschieden, zur Einschätzung der Rechtslage die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs zu den derzeit noch anhängigen Verbandsklagen des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) abzuwarten.

Weitere Ereignisse

Der Emittentin sind darüber hinaus keine Ereignisse bekannt, die nach dem 31.12.2016 eingetreten sind und in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

5. Geschäftsüberblick

5.1 Haupttätigkeitsbereiche

5.1.1 Haupttätigkeit der Emittentin

Die Emittentin betreibt Bankgeschäfte gemäß ihrer -Konzession als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Die Konzession der Emittentin BWG umfasst (über die von der Legalkonzession umfassten Geschäfte hinaus) folgende Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 BWG:

- **Einlagengeschäft**
Die Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage (§ 1 Abs 1 Z 1 BWG)
- **Girogeschäft**
Die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs in laufender Rechnung für andere (§ 1 Abs 1 Z 2 BWG)
- **Kreditgeschäft**
Der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen (§ 1 Abs 1 Z 3 BWG)
- **Diskontgeschäft**
Der Kauf von Schecks und Wechseln, insbesondere die Diskontierung von Wechseln (§ 1 Abs 1 Z 4 BWG)
- **Depotgeschäft**
Die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG)
- **Kreditkarten und Reiseschecks**
Die Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln wie Kreditkarten und Reiseschecks (§ 1 Abs 1 Z 6 BWG)
- **Handel**
Der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit:
 - (a) ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen- und Valutengeschäft);
 - (b) Geldmarktinstrumenten;
 - (c) Finanzterminkontrakten (Futures) einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung und Kauf- und Verkaufsoptionen auf die in (a)

und (d) bis (f) genannten Instrumente einschließlich gleichwertigen Instrumenten mit Barzahlung (Termin - und Optionsgeschäft);

- (d) Zinsterminkontrakten, Zinsausgleichsvereinbarungen (*Forward Rate Agreements, FRA*), Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Substanzwerte oder auf Aktienindizes (*equity swaps*);
- (e) Wertpapieren (Effektengeschäft);
- (f) von (b) bis (e) abgeleiteten Instrumenten;

(§ 1 Abs 1 Z 7 BWG)

- **Garantiegeschäft**

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet
(§ 1 Abs 1 Z 8 BWG)

- **Wertpapieremissionsgeschäft**

Die Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen und die Veranlagung des Erlöses nach den hierfür geltenden besonderen Rechtsvorschriften
(§ 1 Abs 1 Z 9 BWG)

- **Sonstiges Wertpapieremissionsgeschäft**

Die Ausgabe anderer fixverzinslicher Wertpapiere zur Veranlagung des Erlöses in anderen Bankgeschäften (§ 1 Abs 1 Z 10 BWG)

- **Loroemissionsgeschäft**

Die Teilnahme an der Emission Dritter eines oder mehrerer der in § 1 Abs 1 Z 7 lit. b bis f BWG genannten Instrumente und die diesbezüglichen Dienstleistungen
(§ 1 Abs 1 Z 11 BWG)

- **Kapitalfinanzierungsgeschäft**

Das Finanzierungsgeschäft durch Erwerb von Anteilsrechten und deren Weiterveräußerung (§ 1 Abs 1 Z 15 BWG)

- **Factoringgeschäft**

Der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen, ausgenommen die Kreditversicherung - und im Zusammenhang damit der Einzug solcher Forderungen (§ 1 Abs 1 Z 16 BWG)

- **Geldmaklergeschäfte**

Der Betrieb von Geldmaklergeschäften im Interbankenmarkt
(§ 1 Abs 1 Z 17 BWG)

- **Vermittlung von Geschäften**

Die Vermittlung von Geschäften nach

- (a) § 1 Abs 1 Z 1 BWG, ausgenommen durch Unternehmen der Vertragsversicherung;

- (b) § 1 Abs 1 Z 3 BWG, ausgenommen die im Rahmen der Gewerbe der Immobilienmakler und der Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung vorgenommene Vermittlung von Hypothekar- und Personalkrediten;
- (c) § 1 Abs 1 Z 7 lit. a BWG, soweit diese das Devisengeschäft betrifft;
- (d) § 1 Abs 1 Z 8 BWG;
(§ 1 Abs 1 Z 18 BWG)

5.1.2 Wichtige neue Produkte und/oder Dienstleistungen

Die Emittentin verfügt über keine wichtigen neuen Produkte und/oder Dienstleistungen.

5.1.3 Wichtigste Märkte

Die Emittentin ist als regionale Bank schwerpunktmäßig in Österreich sowie in wesentlichem Umfang im Ausland (Deutschland) tätig. Der Haupttätigkeitsbereich der Emittentin ist das Universalbankgeschäft, dieses umfasst insbesondere das gehobene Privatkunden- und Gewerbekundengeschäft sowie den Bereich der Immobilienprojektfinanzierung und der öffentlichen/institutionellen Kunden inklusive der Wohnbaugenossenschaften.

5.1.4 Grundlage für Angaben zur Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

6. Organisationsstruktur

6.1 Gruppe, Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

HYPO Steiermark

Die Emittentin ist nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet und bildet daher keine Gruppe.

RLB Steiermark Gruppe

Als vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**RLB Steiermark**" und, zusammen mit ihren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften, die "**RLB Steiermark-Gruppe**") ist die HYPO Steiermark Teil der RLB Steiermark-Gruppe, die eine Beteiligung von 74,99% des Grundkapitals der HYPO Steiermark hält.

Raiffeisenbankengruppe

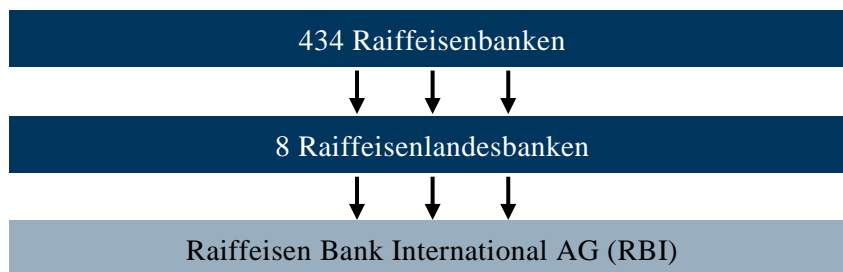
Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die RLB Steiermark-Gruppe angehören (die "**Raiffeisenbankengruppe Österreich**"), ist dreistufig aufgebaut:

Erste Stufe. Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Zweite Stufe. Die acht Landeszentralen (Spitzeninstitute) bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die RLB Steiermark ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Dritte Stufe. Die Raiffeisen Bank International AG ("**RBI**") ist als Aktiengesellschaft organisiert und börsennotiert. 58,8 % der Anteile an der RBI werden von den Raiffeisenlandesbanken (RLB Steiermark: 9,95 %) gehalten. Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt.

Aufbau der Raiffeisenbankengruppe Österreich:



Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark

Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark umfasst 66 (per 31.12.2016) selbständige Raiffeisenbanken in der Steiermark mit der RLB Steiermark als Spitzeninstitut (zusammen, die "**Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark**"). Die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark verfügt in der Steiermark über 270 Bankstellen. Mit Stichtag 31.12.2016, erreichte die Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark (exkl. HYPO Steiermark) eine kumulierte Bilanzsumme von EUR 26,80 Mrd.

6.2 Abhängigkeit innerhalb dieser Gruppe

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären (insbesondere der RLB Steiermark als Mehrheitsaktionärin) abhängig.

7. Trend Informationen

7.1 Erklärung betreffend negative Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss

Seit dem 31.12.2016, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es vorbehaltlich der oben angeführten Entwicklungen keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.

7.2 Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr

Wirtschaftliches Umfeld

Bekannte Trends welche die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit geringen Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten sowie die Europäische Staatsschuldenkrise, die in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und –ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Das anhaltende historisch niedrige Zinsniveau in Verbindung mit dem gesetzlich erforderlichen Aufbau von zusätzlichem Eigenkapital sowie die verhältnismäßig hohen steuerlichen Belastungen für Banken dämpfen die Ertragsmöglichkeiten und erhöhen den Kostendruck. Zudem können eine nachteilige Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfeldes in Österreich sowie eine erneute und/oder verschärfte nachteilige Entwicklung der Weltwirtschaft und der globalen Finanzmärkte die Emittentin und ihre Vertragspartner bzw die Nachfrage nach den von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten jederzeit nachteilig beeinflussen und sich damit nachteilig auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Weitere bekannte Trends

Darüber hinaus liegen der Emittentin keine Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle vor, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften.

8. Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Bank stellt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen zur Verfügung.

9. Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

9.1.1 Vorstand

Vorstand der -HYPO Steiermark	Wesentliche Funktionen außerhalb der HYPO Steiermark
GÖLLES Martin, Mag Vorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Aufsichtsrats der Hypo-Banken-Holding Gesellschaft m.b.H. • Mitglied des Aufsichtsrats der Hypo-Haftungs-Gesellschaft m.b.H. • Mitglied des Aufsichtsrats der Hypo-Wohnbaubank Aktiengesellschaft • Mitglied des Aufsichtsrats der Pfandbriefbank (Österreich) AG • Mitglied im Verwaltungsrat der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken
TÜRK Bernhard	<ul style="list-style-type: none"> • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HYPO-VERSICHERUNG AKTIENGESELLSCHAFT • Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands der Rudolf Schilcher Privatstiftung

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Vorstandes der HYPO Steiermark lautet: Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich.

9.1.2 Aufsichtsrat

Aufsichtsrat der HYPO Steiermark	Wesentliche Funktionen außerhalb der HYPO Steiermark
SCHALLER Martin, MMag. Vorsitzender	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzender des Vorstands der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG • Obmann der Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark eGen • Mitglied des Vorstands der Österreichischen Raiffeisen-Einlagensicherung eGen • Geschäftsführer der Raiffeisen-Landesbanken-Holding GmbH • Mitglied des Aufsichtsrates der GRAWE-Vermögensverwaltung • Mitglied des Aufsichtsrates der Grazer Wechselseitige Versicherung

	<p>Aktiengesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrates der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m. b. H. • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft • Mitglied des Aufsichtsrates der Raiffeisen Software GmbH • Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Raiffeisen Bank International AG
FELDBAUMER Siegfried, Mag. Stellvertreter des Vorsitzenden	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg Gesellschaft m.b.H.
GFERRER Eva, Mag.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der KONKRETA Beteiligungsverwaltungs GmbH • Geschäftsführer der NWB Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der Optima-Vermögensverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. • Geschäftsführer der SOLUTIO Beteiligungsverwaltungs GmbH • Geschäftsführer der Dynamit Nobel Graz Gesellschaft m.b.H. • Geschäftsführer der GRM Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der INPRIMIS Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der KONSTRUKTA Unternehmensberatungs GmbH • Geschäftsführer der Obst Hofer Handels-GmbH • Geschäftsführer der RLB – Beteiligungs- und Treuhandgesellschaft m.b.H. • Geschäftsführer der RLB-Stmk Immobilienbeteiligungs- und Verwaltungs GmbH • Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der Raiffeisen Rechenzentrum Holding GmbH • Geschäftsführer der Steirische Raiffeisen

	<p>– Immobilien – Leasing Gesellschaft m.b.H.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der NSystems Medizintechnik AG • Mitglied des Aufsichtsrats der GWS Bau- und Verwaltungsgesellschaft m.b.H. • Mitglied des Aufsichtsrats der GWS Gemeinnützige Alpenländische Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen m.b.H. • Mitglied des Vorstands der Steirerfrucht Verwaltung eGen
GRABENWARTER Ernst, Mag. Dkfm. Mag. Dr.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der Styria Treuhand- und Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft • Vorsitzender des Vorstands der Götzl-Privatstiftung • Mitglied des Vorstands der Höller – Privatstiftung • Vorsitzender des Vorstands der Leitner-Privatstiftung • Obmann der Wasserleitungsgenossenschaft Tallak eGen
HEHER Vinzenz, Mag.	-
HEINRICH Matthias, Dr.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Vorstands der Raiffeisen – Einlagensicherung Steiermark eGen • Mitglied des Vorstands der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG • Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen e-force GmbH
SCARIA Sibylle, Mag.	-
STELZER Rainer, Mag.	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführer der RLO Beteiligungs GmbH • Geschäftsführer der Steirische Raiffeisen – Immobilien – Leasing Gesellschaft m.b.H. • Geschäftsführer der RVS Raiffeisen Vertrieb und Service GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der Raiffeisen-Leasing Management GmbH • Mitglied des Aufsichtsrats der ÖWGES Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft

	<p>m.b.H.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Aufsichtsrats der UNIQA Österreich Versicherungen AG • Mitglied des Vorstands der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
BIRNSTINGL Johann Vom Betriebsrat entsendet	-
PASSEIL Josef Vom Betriebsrat entsendet	-
SCHWAB Margit Vom Betriebsrat entsendet	-
RIEGER Christian Vom Betriebsrat entsendet	-

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des Aufsichtsrates der HYPO Steiermark lautet: Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich.

9.1.3 *Staatskommissäre, Treuhänder und Aufsichtskommissäre des Landes*

Name	Funktion	Funktionsbeginn
Mag. Markus Kroiher	Staatskommissär	01.03.2017
Mag. Eva Festl	stv. Staatskommissär	01.08.2014
LH-Stv. Mag. Michael Schickhofer	Aufsichtskommissär des Landes	18.06.2015
HR Mag. Patricia Theißl	stv. Aufsichtskommissär des Landes	01.01.2016
Dr. Herbert Weratschnig	Treuhänder	01.05.2017
MR Mag. Jutta Raunig	stv. Treuhänder	01.09.2013

Die Funktionen der Staatskommissäre, Treuhänder und Aufsichtskommissäre des Landes lassen sich verkürzt wie folgt darstellen:

Staatskommissär: Der Staatskommissär bzw. dessen Stellvertreter werden vom Bundesminister für Finanzen bei Kreditinstituten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt, für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren bestellt. Die Staatskommissäre und deren Stellvertreter handeln als Organe der FMA, sind ausschließlich deren Weisungen unterworfen und nehmen in dieser Funktion das Aufsichtsrecht des Bundesministers aktiv wahr.

Treuhänder: Der Treuhänder bzw. dessen Stellvertreter wird vom Bundesministerium für Finanzen bestellt. Die Aufgabe des Treuhänders besteht in der Überwachung des Deckungsstocks. Dabei prüft er, ob eine ausreichende Deckung der begebenen

Pfandbriefe gegeben ist.

Aufsichtskommissär des Landes: Der Aufsichtskommissär des Landes bzw. dessen Stellvertreter wird vom Land Steiermark bestellt und ist als Sachverständiger zu den Organsitzungen der Gesellschaft zu laden. Dieses Kontrollrecht durch den Aufsichtskommissär besteht für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallsbürgschaft des Landes Steiermark für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

9.2 Potentielle Interessenkonflikte

Nach bestem Wissen der Bank bestehen keine potentiellen Interessenskonflikte der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands der Bank zwischen ihren Pflichten gegenüber der Bank und ihren privaten Interessen und Verpflichtungen anderer Art. Die Emittentin verfügt über eine interne Richtlinie, die das Auftreten von Interessenkonflikten verhindern soll.

10. Hauptaktionäre

10.1 Hauptaktionäre

Die Aktien der HYPO Steiermark werden zu 74,99996% von der RLB Steiermark und zu 25,00004% vom Bundesland Steiermark gehalten.

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG ist Teil der Raiffeisen-Bankengruppe Steiermark. Diese besteht aus 66 selbständigen Raiffeisenbanken und der Raiffeisen-Landesbank. Insgesamt gibt es in der Steiermark 270 Raiffeisen-Bankstellen. Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark ist als Aktiengesellschaft von ihren Aktionären abhängig. Hauptaktionär ist die RLB-Stmk Holding eGen (FN 58993f). Diese wiederum steht im Ausmaß von 95,18 % im Eigentum der RLB-Stmk Verbund eGen (FN 263388k), welche im 100 % Anteilsbesitz der 66 steirischen Raiffeisenbanken steht.

10.2 Vereinbarung betreffend die Kontrolle der Emittentin

Trifft nicht zu.

11. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

11.1 Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2016 und 2015 enthalten. Die geprüften Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin nach UGB für die Geschäftsjahre 2016 und 2015, sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Berichten

über die unabhängige Prüfung der Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 bzw. 2015 enthalten.

11.2 Jahresabschluss

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2016 und zum 31.12.2015 sind in den durch Verweis in diesen Prospekt inkorporierten Jahresfinanzberichten 2016 und 2015 enthalten.

11.3 Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

11.3.1 *Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen*

Die historischen Finanzinformationen wurden von den jeweils darin angeführten Abschlussprüfern geprüft.

11.3.2 *Angabe sonstiger Informationen*

Abgesehen von den im Kapitel 11.1. "Historische Finanzinformationen" angeführten Informationen wurden in diesen Prospekt keine sonstigen von den Abschlussprüfern geprüften Informationen aufgenommen.

11.3.3 *Andere Quellen von Finanzdaten*

Trifft nicht zu.

11.4 Alter der jüngsten Finanzinformationen

Die letzten geprüften Finanzinformationen datieren vom 31.12.2016 und sind damit jünger als 18 Monate.

11.5 Zwischenfinanzinformationen- und sonstige Finanzinformationen

11.5.1 *Veröffentlichte Interims-Finanzinformationen*

Trifft nicht zu.

11.5.2 *Zwischenabschluss*

Trifft nicht zu.

11.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Nach Kenntnis der Emittentin bestanden im Zeitraum der zwölf letzten Monate keine

staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der HYPO Steiermark auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben und es wurden auch keine solche Verfahren abgeschlossen. Nach Kenntnis der Emittentin sind auch keine solchen Verfahren anhängig und könnten keine solchen Verfahren eingeleitet werden.

11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31.12.2016 gab es keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage der HYPO Steiermark.

12. Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat mit der Raiffeisen-Landesbank Steiermark Aktiengesellschaft einen Rahmenvertrag über die Auslagerung von Dienstleistungen in die RLB Steiermark geschlossen. Zur Ergänzung des Rahmenvertrags wurden Nebenvereinbarungen bezüglich der jeweils ausgelagerten Dienstleistung erstellt. Diese definieren die übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten. Zu den ausgelagerten Bereichen zählen unter anderem EDV, Personalwesen (inkl. Personalverrechnung), Recht/Compliance, Treasury/Asset-Liability-Management, Risikocontrolling, Kreditrisikomanagement, Finanzen/Controlling, Beteiligungsverwaltung, Revision, Veranlagung und Wertpapiere und Finanzierungsabwicklung.

Nach Einschätzung des Managements der Emittentin wurden von der Emittentin darüber hinaus keine wesentlichen Verträge abgeschlossen, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit der Emittentin abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Emittentin eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern in Bezug auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

13. Angaben von Seiten Dritter, Erklärungen von Seiten Sachverständiger und Interessenerklärungen

13.1 Sachverständigen-Berichte

In diesen Prospekt wurde keine Erklärung oder Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt.

13.2 Angaben von Seiten Dritter

In diesen Prospekt wurden keine Angaben von Seiten Dritter aufgenommen.

14. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospektes können folgende Dokumente am Sitz

der Bank, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- zu Informationszwecken die Satzung der Emittentin in der jeweils gültigen Fassung;
- zu Informationszwecken die Definitionen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA);
- der Jahresfinanzbericht 2016;
- die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung 2016;
- der Jahresfinanzbericht 2015;
- die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnung 2015;
- dieser Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge;
- die für die unter diesem Prospekt ausgegebenen Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen;

Die vorstehenden Jahresfinanzberichte und die die Kapitalfluss- und Eigenkapitalveränderungsrechnungen der Emittentin können auch auf Ihrer Website (www.hypobank.at; derzeit unter dem Link: http://www.hypobank.at/eBusiness/01_template1/837260803349421764-1139690236356328924_1159388272304552299-1159388272304552299-NA-1-NA.html) eingesehen werden.

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

Unter diesem Prospekt werden Wertpapiere gemäß den jeweils anwendbaren Muster-Emissionsbedingungen (samt Ergänzungen, soweit anwendbar) und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen begeben.

1. Haftende Personen

1.1 Für die im Prospekt gemachten Angaben haftende Personen

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft mit Sitz Graz und der Geschäftsanschrift Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz, Österreich eingetragen im Firmenbuch zu FN 136618 i, ist für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben verantwortlich.

1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen

Die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

2. Absichtlich freigelassen

3. Zentrale Angaben

3.1 Interessen von an der Emission und/oder Angebot beteiligten Personen

Im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit steht die HYPO Steiermark möglicherweise mit Emittenten von Basiswerten, deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten oder Dritten, die Verpflichtungen gegenüber den Emittenten von Basiswerten oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Garanten haben, nicht nur in Geschäftsbeziehungen, sondern wickeln mit diesen Transaktionen ab, gehen Geschäfte jeder Art ein, so als ob die Wertpapiere nicht existent wären, und zwar unabhängig davon, ob sich die vorgenannten Handlungen nachteilig auf den Emittenten der Basiswerte, deren verbundene Unternehmen oder Garanten auswirken.

Die Bank ist möglicherweise von Zeit zu Zeit an Transaktionen im Zusammenhang mit Basiswerten beteiligt, die den Marktwert, die Liquidität oder den Wert von Wertpapieren beeinflussen und sich gegebenenfalls nachteilig auf die Interessen der Anleihegläubiger auswirken können.

Mögliche Interessenkonflikte können sich auch zwischen der Berechnungsstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach

Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu treffen hat und die den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere beeinflussen können.

Im Falle einer Übernahme oder des Vertriebs von Wertpapieren durch eine oder mehrere Banken erhalten die übernehmenden bzw. vertreibenden Banken für die Übernahme bzw. den Vertrieb und die Platzierung der Wertpapiere gegebenenfalls eine Provision, über die die Endgültigen Bedingungen informieren. Etwaige weitere Interessen der Emittentin oder anderer an der Emission von Wertpapieren beteiligter Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

Die Emittentin kann am Tag der Emission von Wertpapieren und danach über Informationen verfügen, welche die Wertpapiere oder die Basiswerte betreffen, deren Wert maßgeblich beeinflussen und nicht öffentlich verfügbar sind.

3.2 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse

Mit Ausnahme von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 für die diese Angabe nicht erforderlich ist, werden die Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

4. Angaben über die anzubietenden bzw zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

4.1 Angaben über die Wertpapiere

4.1.1 (i) Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind entweder Schuldtitel im Sinne des Art 8 bzw des Art 16 der Prospektverordnung oder derivative Schuldverschreibungen im Sinne des Art 15 der Prospektverordnung.

Die Emittentin kann unter diesem Programm nicht-nachrangige, nachrangige (Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Art 63 CRR verbiefen), Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe emittieren, und zwar als fixverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung, Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung und Nullkupon-Schuldverschreibungen, wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als Aktienanleihe ausgestaltet sein kann (zusammen die "**Schuldverschreibungen**") und nicht-nachrangige Zertifikate, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "**Zertifikate**", und zusammen mit den Schuldverschreibungen, die "**Wertpapiere**" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate, die "**derivativen Wertpapiere**"), begeben.

Die Basiswerte der derivativen Wertpapiere können Aktien, Indices, Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein.

(ii) ISIN

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") oder eine andere Kennziffer der Wertpapiere ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen (auf dem Deckblatt und in der Zeile "ISIN") enthalten.

4.1.2 Erklärung zur Wertentwicklung für derivative Wertpapiere

Die Emittentin kann unter dem Programm sowohl Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung als auch Zertifikate (derivative Wertpapiere) begeben.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung oder mit basiswertabhängig verzinsten Perioden im Hinblick auf diese Perioden ist die Höhe des Zinssatzes von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen hingegen steht bereits am Valutatag fest und ändert sich nicht. Der Marktwert der Schuldverschreibungen neigt typischerweise weniger zu Schwankungen ("**Volatilität**") als der Marktwert von Zertifikaten, bei denen die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängt. Der Marktwert der Schuldverschreibungen hängt unter anderem von der Einschätzung des Marktes über die Rendite der Schuldverschreibungen ab. Geht der Markt beispielsweise aufgrund einer positiven Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte von einer Erhöhung der Rendite der Schuldverschreibungen aus, erhöht sich in der Regel auch der Marktwert der Schuldverschreibungen. Die Rendite der Schuldverschreibungen ist von der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Schuldverschreibungen erworben werden, und dem Preis, zu dem sie verkauft werden bzw dem Rückzahlungsbetrag sowie dem Zinssatz der Schuldverschreibungen abhängig. Der Veränderung des Basiswerts kommt eine maßgebliche Bedeutung für die Veränderung des Marktwerts der Schuldverschreibungen zu. Je nach der in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Zuordnung zwischen Basiswert und basiswertabhängigem Zinssatz (dazu gleich unten), ist bei einer Änderung des Marktwertes des Basiswertes grundsätzlich von einer Änderung des Marktwertes der Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung auszugehen. Bei Schuldverschreibungen mit (teilweise) basiswertabhängiger Verzinsung bemisst sich die Höhe des auf eine Zinsperiode anwendbaren basiswertabhängigen Zinssatzes nach der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte in einem bestimmten Zeitraum (die "**Basiswertperformance**"). Die Abhängigkeit zwischen der Basiswertperformance und dem Zinssatz (die "**Zuordnung**") kann dabei direkt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer entsprechend positiven Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("**direkte Zuordnung**"), oder indirekt, dh eine positive Veränderung des Marktwertes des Basiswerts im Beobachtungszeitraum führt zu einer negativen Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes und umgekehrt ("**indirekte Zuordnung**"), sein. Die Basiswertperformance kann sich weiters im selben Ausmaß auf die Veränderung des basiswertabhängigen Zinssatzes auswirken, dh eine Basiswertperformance von 4% führt zu einer Erhöhung oder Reduktion des basiswertabhängigen Zinssatzes um 4% (seines Wertes, dh zB von 4,00% auf 4,16%)

("Proportionalität"), oder in einem stärkeren Ausmaß ("Überproportionalität") oder auch in einem schwächeren Ausmaß ("Unterproportionalität"), wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben.

Zertifikate. Bei Zertifikaten ist die Höhe des Tilgungsbetrags von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig. Zertifikate weisen keine Verzinsung auf. Die Rendite der Zertifikate bemisst sich daher maßgeblich vom Tilgungsbetrag; auf Zertifikate werden keine laufenden Ausschüttungen getätigt. Der Marktwert von Zertifikaten ist typischerweise sehr volatil, da sie keine laufende Verzinsung aufweisen und der Tilgungsbetrag (meist) ungewiss ist. Die Zuordnung zwischen Basiswert und Tilgungsbetrag kann die gleichen Formen wie die oben bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen beschriebene Zuordnung zwischen Basiswert und Zinssatz aufweisen. Darüber hinaus können die Zertifikate je nach Zertifikateart auch noch weitere Merkmale bzw. Strukturen aufweisen. Der Marktwert der Zertifikate wird maßgeblich von ihrem Tilgungsbetrag bzw. der Einschätzung des Marktes über die voraussichtliche Höhe des Tilgungsbetrags der Zertifikate bei Laufzeitende beeinflusst. Zwischen der Höhe des Tilgungsbetrags von Zertifikaten und dem Ertrag des Basiswerts besteht eine Zuordnung, wobei auch eine Untergrenze (der "**Mindestbetrag**") gelten kann. Der Ertrag (der "**Ertrag**") des Basiswerts wird durch einen Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswertes an einem oder mehreren bestimmten Tag(en) und dem Kurs des Basiswertes am Valutatag ermittelt. Der Ertrag kann dabei (wie in den Emissionsbedingungen angegeben) entweder als absolute Größe maßgeblich sein, dh. der Kurs des Basiswerts am Ende der Laufzeit wird mit dem Kurs des Basiswerts am Valutatag verglichen (der "**absolute Ertrag**") oder es wird ein Durchschnittswert des Ertrags ermittelt, in dem der Ertrag seit dem Valutatag an bestimmten Beobachtungstagen ermittelt wird und daraus dann das arithmetische Mittel gebildet wird (der "**Durchschnittsertrag**"). Bei Zertifikaten, die auf den absoluten Ertrag abstellen, wird der Marktwert der Zertifikate maßgeblich von der Einschätzung des Marktes über den Kurs des Basiswerts zum Laufzeitende der Zertifikate abhängen, da allein dieser maßgeblich ist. Dies kann dazu führen, dass der Marktwert des Zertifikats zu einem bestimmten Zeitpunkt während der Laufzeit des Zertifikats, trotz eines hohen Kurses des Basiswerts gering sein kann; dies wäre uU der Fall, wenn der Markt davon ausgeht, dass der Kurs des Basiswerts am Laufzeitende des Zertifikates gering ist. Diese Eigenschaft weisen Zertifikate mit Berechnung des Durchschnittsertrags weniger stark auf (grundsätzlich: je mehr Beobachtungstage, desto geringer die Auswirkung).

4.1.3 *Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden*

Der vorliegende Prospekt wurde nach dem derzeit geltenden Recht des Großherzogtums Luxemburg erstellt.

Für sämtliche Rechtsverhältnisse – ausgenommen Teile des Notifizierungs- und Zulassungsverfahrens zum Handel an Märkten in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums – aus den unter diesem Programm begebenen Wertpapieren gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Graz.

Einer anderen Rechtsordnung unterliegende Geschäfte können außerdem auch anderweitig Einfluss auf die Wertpapiere haben, zB wenn die Emittentin Absicherungsgeschäfte tätigt.

Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

4.1.4 (i) *Angabe, ob es sich bei den Wertpapieren um Namens- oder Inhaberpapiere handelt und ob sie in Stückeform oder stückelos vorliegen.*

Jede Serie der Wertpapiere lautet auf Inhaber und wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Wertpapiere (effektiver Stücke) oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(ii) *Name und Anschrift des die Buchungsunterlagen führenden Instituts*

Die Wertpapiere werden, wie in den Emissionsbedingungen angegeben entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von der OeKB CSD verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

4.1.5 *Währung der Wertpapiere*

Die Wertpapiere können auf Euro oder jede andere offizielle Währung mit Ausnahme von Renminbi lauten, wie von der Emittentin bestimmt.

4.1.6 *Rang der Wertpapiere*

Im Hinblick auf die Rangfolge der Wertpapiere, die die Emittentin unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden drei möglichen Rängen zu unterscheiden.

Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate. Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen und Zertifikate begründen direkte, unbedingte unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Schuldverschreibungen. Nachrangige Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und

haben den gleichen Rang untereinander. Die Emittentin behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den Schuldverschreibungen stehen.

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin sind die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen: (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin; (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Emittentin, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind; und (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind.

Forderungen der Emittentin dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der Emittentin gemäß diesen Schuldverschreibungen aufgerechnet oder genettet werden und für die Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die Emittentin oder einen Dritten bestellt werden.

Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe. Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe werden durch separate Deckungsstöcke gemäß dem Pfandbriefgesetz besichert und sind nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine gesonderte Deckungsmasse besichert sind. Nach den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes besteht die Deckungsmasse von Pfandbriefen im Wesentlichen aus Hypotheken und jene von Kommunalpfandbriefen im Wesentlichen aus Darlehen, die an inländische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder an einen anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder an die Schweiz sowie an deren Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, oder gegen Übernahme der Gewährleistung durch eine solche Körperschaft gewährt sind. Folgende Werte stehen den von der Kreditanstalt an die vorstehend genannten inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staaten, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften gewährten Darlehen gleich: (i) von einer der vorgenannten Körperschaften ausgegebene Schuldverschreibungen oder (ii) Schuldverschreibungen, für die eine der vorgenannten Körperschaften die Gewährleistung übernimmt. Der Gesamtbetrag der Darlehen und Schuldverschreibungen, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Konkursvorrecht der Gläubiger der Kommunalpfandbriefe auf die Forderungen der Kreditanstalt aus diesen Darlehen und Schuldverschreibungen erstreckt, darf 10% des Gesamtbetrags der Darlehen und Schuldverschreibungen, bei denen das Konkursvorrecht sichergestellt ist, nicht überschreiten.

Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe muß in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Hypotheken von mindestens gleicher Höhe und mindestens gleichem Zinsertrage gedeckt sein. Bei als Nullkupon-Anleihen begebenen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen und bei Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist zur Berechnung der Deckungssumme anstelle des Nennwerts der rechnerische Rückkaufwert der Pfandbriefe anzusetzen. Zusätzlich ist jederzeit eine sichernde Überdeckung im Ausmaß von 2% des Nennwerts der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe in ersatzdeckungsfähigen Werten zu halten. Die Satzung der Kreditanstalt kann vorsehen, dass zusätzlich zur Deckung des Nennwerts der Pfandbriefe die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein muss.

Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus einem anderen Grunde die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden, so hat die Kreditanstalt die fehlende Hypothekendeckung (i) durch bestimmte Schuldverschreibungen von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staaten, Regionalregierungen und örtlichen Gebietskörperschaften, (ii) durch Guthaben bei einer bestimmten Zentralbank oder bei bestimmten Kreditinstituten oder (iii) durch Geld zu ersetzen ("**Ersatzdeckung**").

Schuldverschreibungen sind als Ersatzdeckung nur dann heranzuziehen, wenn sie im Inland oder in bestimmten Staaten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Sie dürfen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um 5% des Nennwerts unter ihrem jeweiligen Börse- oder Marktpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt. Die Ersatzdeckung darf 15% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen nicht übersteigen.

Die zur Deckung der Pfandbriefe und der Ansprüche des Vertragspartners der Kreditanstalt aus einem Sicherungsgeschäft (Derivatvertrag) bestimmten Hypotheken, Ersatzdeckungswerte, und Sicherungsgeschäfte sind von der Kreditanstalt einzeln in ein Deckungsregister einzutragen. Die Eintragung von Wertpapieren hat die einzelnen Stücke zu bezeichnen. Das als Ersatzdeckung dienende Geld ist gesondert zu verwahren. Werden Hypotheken oder Teile von Hypotheken für die Kreditanstalt treuhändig gehalten, so ist das jeweils als Treuhänder tätige Kreditinstitut im Deckungsregister anzumerken.

Auf die in das Deckungsregister eingetragenen Werte darf nur zugunsten von Ansprüchen aus den Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen und aus Derivatverträgen Exekution geführt werden. Eine Aufrechnung gegen in das Deckungsregister eingetragene Forderungen findet nicht statt. Die Forderung darf in das Deckungsregister der Kreditanstalt erst eingetragen werden, nachdem die Kreditanstalt die Haftung der Forderung und den Aufrechnungsausschluss dem Schuldner angezeigt hat.

Wird über das Vermögen der Kreditanstalt der Konkurs eröffnet, so bilden die im Deckungsregister eingetragenen Werte eine Sondermasse für die Forderungen der

Pfandbriefgläubiger (§ 48 Insolvenzordnung – IO). Für die Verwaltung der Sondermasse hat das Konkursgericht unverzüglich einen besonderen Verwalter zu bestellen (§ 86 IO). Vor dessen Bestellung ist die FMA zu hören. Der besondere Verwalter hat fällige Forderungen der Pfandbriefgläubiger aus der Sondermasse zu erfüllen und die dafür erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen mit Wirkung für die Sondermasse zu treffen, etwa durch Einziehung fälliger Hypothekarforderungen, Veräußerung einzelner Deckungswerte oder durch Zwischenfinanzierungen.

Die im Deckungsregister eingetragenen Werte sind vom besonderen Verwalter nach Anhörung des Masseverwalters und des Gläubigerausschusses mit Zustimmung des für die Pfandbriefgläubiger bestellten Kurators gemeinsam an ein geeignetes Kreditinstitut zu veräußern, das gleichzeitig sämtliche Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen zu übernehmen hat. Das übernehmende Kreditinstitut kann den übernommenen Deckungsstock getrennt von einem eigenen Deckungsstock führen. Für die Pfandbriefverbindlichkeiten haftet die übertragende Kreditanstalt neben dem übernehmenden Kreditinstitut weiter. Die Veräußerung der Sondermasse bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Die Übertragung ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch Aufnahme in die Insolvenzdatei (§ 14 Insolvenzrechtseinführungsgesetz – IEG) öffentlich bekannt zu machen.

Der Erlös aus der Übertragung der Sondermasse samt Pfandbriefverbindlichkeiten fließt in die gemeinschaftliche Konkursmasse. Vor der Übertragung der Sondermasse sind nur jene Werte aus der Sondermasse der gemeinschaftlichen Konkursmasse zu überlassen, die zur Deckung der Forderungen der Pfandbriefgläubiger, der sichernden Überdeckung und der Sondermassekosten offensichtlich nicht notwendig sind. Die Pfandbriefgläubiger können ihre Forderungen als Konkursgläubiger nur mit dem Ausfall oder, solange dieser nicht endgültig feststeht, dem mutmaßlichen Ausfall geltend machen.

Anstelle einer Übertragung (wie vorstehend beschrieben) hat der besondere Verwalter alle noch nicht fälligen Pfandbriefforderungen bereits vor der vereinbarten Fälligkeit zum Barwert zu tilgen, wenn dies für den Fall des Konkurses in den Statuten vorgesehen ist und die Deckungsmasse hierfür voraussichtlich ausreicht. Dies bedarf der Genehmigung des Konkursgerichts. Der Barwert ist unter Zugrundelegung der eine marktübliche Anzahl von Banktagen vor der Tilgung gültigen Marktdaten zuzüglich eines marktüblichen Auf- oder Abschlages zu ermitteln. Die im Deckungsregister eingetragenen Werte dürfen nicht unter dem Verkehrswert veräußert werden. Sämtliche Pfandbriefforderungen sind zum Barwert gleichzeitig zu tilgen, sobald der erzielte Erlös dazu ausreicht. Der verbleibende Erlös sowie nicht veräußerte Deckungswerte fließen in die gemeinschaftliche Konkursmasse.

Ist eine Gesamtveräußerung nicht möglich und reichen die im Deckungsregister eingetragenen Werte zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger nicht aus, so hat das Konkursgericht auf Antrag des besonderen Verwalters die Verwertung der Sondermasse zu genehmigen. In diesem Fall gelten die Forderungen aus den Pfandbriefen zur Gänze als fällig. Aus dem Erlös hat der besondere Verwalter die

Pfandbriefgläubiger anteilig zu befriedigen. Gehören zur Konkursmasse eigene Pfandbriefe der Kreditanstalt, so sind sie bei der Berechnung der auf die einzelnen Pfandbriefe entfallenden Anteile an dem Erlös aus der Sondermasse mitzuzählen.

4.1.7 *Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Beschränkungen dieser Rechte und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte.*

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen der jeweiligen Emission von Wertpapieren, insbesondere:

- im Fall von Schuldverschreibungen das Recht, Zinszahlungen gemäß den Emissionsbedingungen zu erhalten (wobei bei Nullkupon-Schuldverschreibungen keine laufenden Zinsen bezahlt werden);
- das Recht, Tilgungszahlungen oder Teiltilgungszahlungen zu erhalten, wobei diese auch von einem in den Emissionsbedingungen beschriebenen Basiswert (oder einem Korb von Basiswerten) abhängen können;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden;
- die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor;
- die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung;
- auf Zertifikate und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt keine laufende Verzinsung;
- es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach sich ziehen kann;
- alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen,

Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend;

- die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich vorsehen, haben die Anleihegläubiger kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden;
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Wertpapiere nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden; und
- sofern die Emissionsbedingungen dies ausdrücklich vorsehen, können die Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin bei Vorliegen (i) einer Rechtsänderung und/oder (ii) Absicherungs-Störung und/oder (iii) Gestiegenen Absicherungs-Kosten jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

4.1.8 (i) Nominaler Zinssatz

Im Hinblick auf die Art der Verzinsung der Schuldverschreibungen, die die Bank unter diesem Programm begeben kann, ist zwischen den folgenden Verzinsungsarten zu unterscheiden.

Fixverzinsliche Schuldverschreibungen. Fixverzinsliche Schuldverschreibungen werden, wie in den Emissionsbedingungen (in der Zeile "Festzinsmodalitäten") angegeben, entweder mit einem Zinssatz oder mit einem Festzinsbetrag oder mit einem Stufenzinssatz verzinst. Im Falle einer Verzinsung mit einem Zinssatz ist dieser als

Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag angegebene Zinssatz über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen anwendbar. Im Falle eines Festzinsbetrags werden die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit mit dem jährlichen Festzinsbetrag, der als Festbetrag in der maßgeblichen Währung angegeben wird, verzinst. Im Falle eines Stufenzinssatzes werden die Schuldverschreibungen jährlich mit bestimmten, für festgelegte Zinsperioden maßgeblichen Zinssätzen verzinst.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen. Sofern die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen als "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" bezeichnet sind, handelt es sich bei den maßgeblichen Schuldverschreibungen um "**variabel verzinsliche Schuldverschreibungen**". Der nominale Zinssatz variabel verzinslicher Schuldverschreibungen entspricht der Zinsberechnungsbasis, die gegebenenfalls mit einem Hebelfaktor zu multiplizieren ist (falls dies in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) zuzüglich oder abzüglich (je nach Vorzeichen) der Marge wie in den Emissionsbedingungen angegeben. Die Bestimmungen zur Zinsberechnungsbasis finden sich in § 3(9) der Emissionsbedingungen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der nominale Zinssatz von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist von der Entwicklung des Marktpreises eines oder mehrerer Basiswerte abhängig, der allenfalls gemäß den Emissionsbedingungen angepasst wird. Die Formeln zur Errechnung des Zinssatzes finden sich in den Emissionsbedingungen. Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung können auch anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sein, dh dass die Schuldverschreibungen erst mit einem fixen Zinssatz und später mit einem basiswertabhängigen Zinssatz verzinst werden.

Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung. Unter dem Programm können folgende Arten von Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung begeben werden:

Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung ist an CMS-Rates (*Constant Maturity Swap Rate*) gebunden. CMS-Rates sind Zinssätze, die für Swaps gezahlt werden müssen, bei denen ein variabler Zinssatz (z.B. 3-Monats Euribor) gegen einen kontinuierlich langen Zinssatz (z.B. 10 Jahre Swapsatz) getauscht werden. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann zum Beispiel 4-mal die Differenz zwischen der zehnjährigen und der zweijährigen CMS-Rate betragen.

Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung. Der Zinssatz von Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung ist wie jener von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen an eine Zinsberechnungsbasis gebunden. Die Zuordnung zwischen Zinsberechnungsbasis und Zinssatz der Schuldverschreibungen ist aber nicht direkt sondern indirekt (indirekte Zuordnung), dh ein Anstieg der Zinsberechnungsbasis führt zu einem Absinken des Zinssatzes. Ein allfälliger Faktor gibt dabei an, ob die Zuordnung proportional (Proportionalität) ist (Faktor = 1, dh der Zinssatz ändert sich in

gleicher Höhe wie die Zinsrechnungsbasis nur in die andere Richtung) oder überproportional (Faktor > 1 , dh der Zinssatz ändert sich stärker als die Zinsrechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsrechnungsbasis um 10% sinkt, steigt der Zinssatz um 20%) oder unterproportional (Faktor < 1 ; dh der Zinssatz ändert sich weniger stark als die Zinsrechnungsbasis in die andere Richtung; zB wenn die Zinsrechnungsbasis um 24% sinkt, steigt der Zinssatz nur um 12%). Die Berechnung erfolgt nach der Formel: Minuend minus Faktor mal Zinsrechnungsbasis.

Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart einer Schuldverschreibung zu einem bestimmten Termin von fixer in variable Verzinsung.

Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung. Bei Schuldverschreibungen mit fix-to-reverse-floating Verzinsung ändert sich die Verzinsungsart der Fixverzinslichen Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Termin in die Verzinsung für Schuldverschreibungen mit reverse-floating Verzinsung.

Nullkupon-Schuldverschreibungen. Auf Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgen keine periodischen Zinszahlungen.

Zertifikate. Zertifikate werden nicht verzinst.

(ii) Bestimmungen zur Zinsschuld

Berechnung. Außer bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen wird der auf die Schuldverschreibungen zahlbare Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist von der Berechnungsstelle berechnet.

Zinsbetrag. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 der Emissionsbedingungen) auf die einzelnen Nennbeträge/Nennwerte der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

Mitteilung. Der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag wird der Emittentin und den Anleihegläubigern von der Berechnungsstelle gemäß § 11 der Emissionsbedingungen baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt.

Zu den detaillierten Bestimmungen siehe § 3 der Emissionsbedingungen.

(iii) Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Verzinsungsbeginn (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") verzinst. Die Zertifikate werden nicht verzinst.

(iv) Zinsfälligkeitstermine

Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert zahlbar.

(v) Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Gemäß § 7 der Emissionsbedingungen verjähren Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (ggf im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

(vi) Angabe der Art des Basiswerts

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(vii) Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(viii) und der Methode, die zur Verknüpfung der beiden Werte verwendet wird

Siehe dazu Punkt 4.1.2 oben.

(ix) Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Siehe unten Punkt 4.2.2.

(x) Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen, sind in § 5 der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate rechtsverbindlich dargestellt. Danach ist eine "**Marktstörung**" eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert als eine Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert gilt:

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder der jeweilige Index-Sponsor den Stand eines Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem Handelstag nicht veröffentlicht oder die jeweilige Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:

- (a) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen): (A) für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle oder (B) an der Referenzstelle insgesamt, sofern es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder (C) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse oder (D) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (b) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln;

oder der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den jeweiligen Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Sofern die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle keine Börse und kein Handels-

oder Notierungssystem ist, ist eine Marktstörung, wenn aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem für die Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen Maßgeblichen Land wird verhängt.

Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, werden alle Bestimmungen an diesem Planmäßigen Bewertungstag entweder für alle Referenzwerte (einschließlich des betroffenen Referenzwerts) oder nur für den betroffenen Referenzwert (je nachdem, ob in den Emissionsbedingungen eine separate Referenzwertbestimmung vorgesehen ist, oder nicht) auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt.

(xi) Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Die rechtsverbindlichen Regeln zu Anpassungsereignissen und Anpassungs-/Beendigungsereignissen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Zertifikate finden sich gegebenenfalls in § 6 der Emissionsbedingungen.

Anpassungsereignisse. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen Referenzwerts wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses Referenzwerts haben kann.
- (b) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen Referenzwerts und den Schuldverschreibungen, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (c) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines Referenzwerts bzw. des/der einem Referenzwert zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

Ein solches Anpassungsereignis kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der Wertpapiere bzw. die Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen für die Wertpapiere oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis des Wertpapiers nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der Emittentin eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das Anpassungsereignis als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (c) unten. Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.

Auswirkungen eines Anpassungsereignisses. Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum Laufzeitende ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Berechnungsstelle den Eintritt eines Anpassungsereignisses unverzüglich im Einklang mit den Emissionsbedingungen bekanntmachen. Nach Eintritt eines Anpassungsereignisses kann die Berechnungsstelle Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere wie vor Eintritt des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten und/oder ihre Absicherungsmaßnahmen aufrecht erhalten zu können; die Berechnungsstelle legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungsereignis entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die Anleihegläubiger. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen herrühren.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Basiswert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Anleihegläubigern im Einklang mit den Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des jeweiligen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.

Anpassungs-/Beendigungsereignis. Die Emissionsbedingungen sehen "allgemeine" Anpassungs-/Beendigungsereignisse vor, die für alle Wertpapiere gelten und besondere Anpassungs-/Beendigungsereignisse, die von dem/den Referenzwerten abhängen. Die besonderen Anpassungs-/Beendigungsereignisse finden sich in § 6 (5) der Emissionsbedingungen, die allgemeinen Anpassungsereignisse sind nachstehend kurz dargestellt:

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwertes hat.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwertes, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Referenzwertes, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines Referenzwertes darstellt.
- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Wertpapieren, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Valutatag) entstehen, oder (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die

Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Valutatag) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin; (die Emittentin kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen Referenzwert Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen Referenzwert eingesetzt werden, treffen).

- (e) Die Emittentin stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (f) Die Emittentin stellt fest, dass am fünften Letztmöglichen Handelstag (gemäß § 5 der Emissionsbedingungen) eine Marktstörung vorliegt und dass die in den Emissionsbedingungen angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese Marktstörung als ein Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (g) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (h) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen Referenzwert (einschließlich des Handels eines Referenzwerts), die nicht zu einer Marktstörung führt, vor.

Der Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses kann dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu erfüllen bzw. ihre Absicherungsmaßnahmen aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die Emittentin durch eine entsprechende

Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der Schuldverschreibungen nicht berücksichtigt ist. Daher ist die Emittentin berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, einen Referenzwert zu ersetzen oder die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.**

(xii) Name der Berechnungsstelle

Die Berechnungsstelle wird in den Emissionsbedingungen angegeben.

(xiii) wenn das Wertpapier bei der Zinszahlung eine derivative Komponente aufweist, klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.

Siehe Punkt 4.1.2 oben.

4.1.9 (i) Fälligkeitstermin nicht-derivativer Wertpapiere

Die Fälligkeitstermine der Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen. Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

(ii) Tilgungsmodalitäten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren nicht-derivativer Wertpapiere. Wird auf Initiative der Emittentin oder des Wertpapierinhabers eine vorzeitige Tilgung ins Auge gefasst, so ist diese unter Angabe der Tilgungskonditionen zu beschreiben.

Nicht-derivative Schuldverschreibungen werden zu ihrem in den Emissionsbedingungen definierten Rückzahlungsbetrag am in den Emissionsbedingungen definierten Endfälligkeitstag zurückgezahlt.

Schuldverschreibungen mit Teiltilgungen werden in einem bestimmten. in den Emissionsbedingungen definierten, Zahlungszeitraum durch Zahlung eines in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungsbetrag (der "**Teiltilgungsbetrag**") je Schuldverschreibung jeweils zu den in den Emissionsbedingungen definierten Teiltilgungstagen (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt.

Vorzeitige Tilgung. Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (in der Zeile Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin/Anleihegläubiger) vorgesehen ist, kann die Emittentin und/oder können die Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen an bestimmten Wahlrückzahlungstagen nach eigenem Ermessen zurückzahlen bzw kündigen und Rückzahlung verlangen.

Soweit dies in den für eine Emission maßgeblichen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen angegeben ist, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils in den maßgeblichen Emissionsbedingungen definiert) vorzeitig zurückzahlen.

Nachrangige Schuldverschreibungen (dh Schuldverschreibungen, die Instrumente des Ergänzungskapitals (Tier 2) im Sinne von Artikel 63 CRR verbriefen), müssen eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen. Bei einer Änderung der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Schuldverschreibungen, die wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war, oder bei einer Änderung der geltenden steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen, die wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag alle Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, und mit Ausnahme der Nullkupon-Schuldverschreibungen, samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Anleihegläubiger zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass (i) einer zur Beaufsichtigung der Emittentin befugte Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 40 CRR (die "**Zuständige Behörde**") der Emittentin zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, (ii) die Emittentin zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt hat, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind, oder (iii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.

Aktienanleihen. Bei Aktienanleihen hat die Emittentin das Recht, alle, jedoch nicht nur einige Schuldverschreibungen entweder (i) durch Lieferung der Basiswerte oder (ii) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum Liefertag oder Endfälligkeitstag aufgelaufenen Zinsen.

Für Zertifikate nicht anwendbar, weil diese immer derivativ sind.

4.1.10 (i) Angabe der Rendite von nicht-derivativen Schuldverschreibungen

Die Rendite (bestimmt durch Emissionspreis, Zinssatz, Laufzeit und Tilgungszahlung;

siehe die folgenden Ausführungen) wird bei nicht derivativen fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen im Vorhinein in den Emissionsbedingungen angegeben.

Im Fall von allen anderen Schuldverschreibungen mit Maximal- und/oder Mindestzinssatz wird in den Emissionsbedingungen eine Maximal- und/oder Minimalrendite angegeben.

Für alle anderen Schuldverschreibungen ohne Maximal- und/oder Mindestzinssatz und für Wertpapiere mit Verzinsung und/oder Rückzahlungsbetrag mit derivativer Komponente kann aufgrund der unbestimmten Erträge des Wertpapiers keine Rendite berechnet werden, daher entfällt in diesen Fällen die Angabe einer Rendite in den Emissionsbedingungen.

(ii) Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite in Kurzform.

Die Berechnung der Rendite von fix verzinsten, Stufenzins- und Nullkupon-Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis der von ICMA definierten Methode (unter der Annahme, dass die Schuldverschreibungen zum (Erst-)Emissionspreis erworben und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden) auf der Basis actual/actual. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Allfällige zusätzlich zum Ausgabepreis/-kurs anfallende Nebenkosten (beispielsweise Zeichnungsspesen) sowie laufende Nebenkosten (beispielsweise Depotgebühren) finden in die Berechnung der Emissionsrendite keinen Eingang.

4.1.11 Vertretung von Anleihegläubigern

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung) oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Generell gilt jedoch, dass zur Wahrung der Ausübung der Rechte von Anleihegläubigern von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren (Teil-) Schuldverschreibungen inländischer Emittenten und bestimmter anderer Schuldverschreibungen, wie der Wertpapiere, wenn deren Rechte wegen Mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet oder die Rechte der Bank in ihrem Gange gehemmt würden, insbesondere im Konkursfall der Bank, nach den Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist. Die Regelungen des Kuratorengesetzes 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetzes 1877 können durch Vereinbarung oder Emissionsbedingungen nicht aufgehoben oder verändert werden, es sei denn, es ist eine für die Anleihegläubiger gleichwertige gemeinsame Interessensvertretung vorgesehen.

4.1.12 *Beschlüsse, die die Grundlage für die Schaffung der Wertpapiere bilden*

Die Wertpapiere werden aufgrund eines Rahmenbeschlusses des Aufsichtsrats der Emittentin vom 14.12.2016 begeben.

4.1.13 *Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere*

Der erwartete Emissionstermin und Tilgungstermin der Wertpapiere wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben ("Valutatag" und "Endfälligkeitstag").

4.1.14 *Übertragbarkeit der Wertpapiere*

Die Wertpapiere lauten auf den Inhaber und sind frei übertragbar.

4.1.15 (i) *Verfalltermin derivativer Wertpapiere*

Der Endfälligkeitstag der Schuldverschreibungen und Zertifikate ist, ebenso wie die Endfälligkeitstage aller anderen Zahlungen, in den Emissionsbedingungen angeführt.

(ii) *Ausübungstermin oder letzter Referenztermin derivativer Wertpapiere*

Die letzten Referenztermine derivativer Wertpapiere ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen (für Schuldverschreibungen siehe den (letzten) Basiswertfeststellungstag, für Zertifikate siehe "Endbeobachtungstag" bzw den letzten "Beobachtungsstichtag" wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

4.1.16 *Abrechnungsverfahren derivativer Wertpapiere*

Sämtliche Zahlungen gemäß den derivativen Wertpapieren erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

Die Zahlstelle ist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.1.17 (i) *Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren*

Siehe unten Punkt 4.2.2. bzw die Angaben in den Emissionsbedingungen.

(ii) *Zahlungs- und Liefertermin*

Die Endfälligkeitstage für Zahlungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen wie folgt:

Schuldverschreibungen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage in, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Aktienanleihen: Für die Termine der Zahlung von Zinsen siehe die Zinszahlungstage, für den Termin der Zahlung des Rückzahlungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag, eine allfällige Lieferung von Basiswerten erfolgt am Liefertag (wie jeweils in den Emissionsbedingungen angegeben).

Zertifikate: Für den Termin der Zahlung des Tilgungsbetrags siehe den Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen angegeben).

(iii) Berechnungsweise

Die Schuldverschreibungen und Zertifikate werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw Tilgungsbetrag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) am Endfälligkeitstag (wie in den Emissionsbedingungen festgelegt) zurückgezahlt. Aktienanleihen können durch die Lieferung von Verbindlichkeiten oder Aktientiteln erfüllt werden.

4.1.18 Besteuerung

4.1.18.1 Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Übersicht des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in Österreich bedeutsam sind. Diese Übersicht erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Sie sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Diese Übersicht basiert auf den derzeit gültigen Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als steuerliches Eigenkapital statt Fremdkapital) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung (BAO) haben,

unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Gemäß § 27 Abs 1 Einkommensteuergesetz (EStG) gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen; die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Betrag der bezogenen Kapitalerträge (§ 27a Abs 3 Z 1 EStG);
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind (einschließlich Nullkuponanleihen); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen (§ 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG); und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten (die Ausübung einer Option führt für sich noch nicht zur Steuerpflicht); die Steuerbemessungsgrundlage entspricht zB im Fall von Indexzertifikaten dem Veräußerungserlös bzw dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 3 lit c EStG).

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich, gelten im Allgemeinen als Veräußerung (§ 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG).

Die Steuerbemessungsgrundlage entspricht dem gemeinen Wert abzüglich der Anschaffungskosten (§ 27a Abs 3 Z 2 lit b EStG).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Die Anschaffungskosten sind ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen (§ 27a Abs 4 Z 2 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. § 27 Abs 8 EStG sieht unter anderem folgende Beschränkungen betreffend den Verlustausgleich vor: negative Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten dürfen weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihegebühren) noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen, ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, ausgeglichen werden; Einkünfte, die einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegen, dürfen nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption); nicht ausgeglichene Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die österreichische depotführende Stelle hat nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots den Verlustausgleich durchzuführen und dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung darüber zu erteilen.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Während die KESt Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz ist der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren müssen

immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen der Besteuerung zum besonderen Steuersatz von 27,5%. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Der besondere Steuersatz gilt nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, wenn die Erzielung solcher Einkünfte einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit des jeweiligen Anlegers darstellt (§ 27a Abs 6 EStG). Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs 2 EStG); dies gilt auch bei Ausübung der Regelbesteuerungsoption. Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter desselben Betriebes zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zu 55% mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen gemäß § 7 Abs 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) mit Einkünften iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren der Körperschaftsteuer von 25%. Inländische Einkünfte iSd § 27 Abs 1 EStG aus den Wertpapieren unterliegen der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KESt. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem Privatstiftungsgesetz, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere nicht in einem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 13 Abs 3 Z 1 iVm § 22 Abs 2 KStG mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus (unter anderem, verbrieften) Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25%. Die Anschaffungskosten sind nach Ansicht der Finanzverwaltung ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Aufwendungen und Ausgaben wie zB Bankspesen oder Depotgebühren dürfen nicht abgezogen werden (§ 12 Abs 2 KStG). Zwischensteuer entfällt im Allgemeinen in jenem Umfang, in dem im Veranlagungszeitraum KESt-pflichtige Zuwendungen an Begünstigte getätigt werden. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den Wertpapieren unterliegen grundsätzlich der KESt zum besonderen Steuersatz von 27,5%. Ein Steuersatz von 25% kann jedoch gemäß § 93 Abs 1a EStG vom Abzugsverpflichteten angewendet werden, wenn der Schuldner der KESt eine Körperschaft ist. Die KESt kann auf die anfallende Steuer angerechnet werden.

Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KESt.

In Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Kapitalgesellschaften unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren dann der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die Wertpapiere dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs 1 Z 3 EStG (iVm § 21 Abs 1 Z 1 KStG)).

Darüber hinaus unterliegen in Österreich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen auch mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) aus den Wertpapieren der Einkommensteuer, wenn KESt einzubehalten war. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs 1 Z 5 lit b EStG). Aufgrund anwendbarer Doppelbesteuerungsabkommen kann eine Entlastung von der Einkommensteuer möglich sein. Österreichische Kreditinstitute sind jedoch nicht zur Steuerentlastung an der Quelle berechtigt; stattdessen kann der Investor einen Steuerrückerstattungsantrag beim zuständigen österreichischen Finanzamt stellen.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG), wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinn des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte ein besonderer Einkommensteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, ist in speziellen Fällen jedoch höher.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen, wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der

Anzeigepflicht umfasst: Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd StiftEG wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10% des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 und 2 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen (siehe oben).

4.1.18.2 Bundesrepublik Deutschland

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Beschreibung einiger wichtiger deutscher Besteuerungsgrundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen bedeutsam sind oder werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende und vollständige Darstellung sämtlicher möglicherweise relevanter steuerlicher Aspekte. Da dieser Prospekt die Ausgabe einer Vielzahl verschiedener Arten von Schuldverschreibungen ermöglicht, kann die steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen im Einzelfall von den folgenden Ausführungen abweichen. Außerdem enthält die folgende Beschreibung keine Informationen zu der Besteuerung von Basiswerten (z. B. Aktien oder Waren), die anstelle der Rückzahlung geliefert werden können, sofern dies nicht ausdrücklich erwähnt wird.

Grundlage dieser Beschreibung ist das zur Zeit der Erstellung dieses Prospekts geltende nationale deutsche Steuerrecht. Es wird darauf hingewiesen, dass sich steuerrechtliche Bestimmungen – unter Umständen und in gewissen Grenzen auch rückwirkend – ändern können. Soweit auf Stellungnahmen der Finanzverwaltung verwiesen wird, ist zu beachten, dass Änderungen in der Sichtweise der Finanzverwaltung möglich und zudem die Gerichte nicht an entsprechende Vorgaben gebunden sind. Selbst für den Fall, dass gerichtliche Entscheidungen zu bestimmten Arten von Schuldverschreibungen bestehen, müssen die entwickelten Grundsätze nicht auf solche Schuldverschreibungen Anwendung finden, die in ihrer Ausgestaltung von spezifischen Eigenheiten geprägt sind.

Diese Beschreibung kann die individuelle Situation potenzieller Anleger nicht berücksichtigen. Diesen wird daher empfohlen, wegen der Steuerfolgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der unentgeltlichen Übertragung von Schuldverschreibungen sowie von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind in der Lage, die besonderen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Steuerinländer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen

Zinsen und Veräußerungsgewinne

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an Personen, die die Schuldverschreibungen in ihrem Privatvermögen halten ("**Privatanleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt, (d. h., Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet), stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen dar und unterliegen gemäß §§ 20 Abs 1, 32d Abs 1 Einkommensteuergesetz grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25% (sog. Abgeltungsteuer, nachfolgend auch als "**Abgeltungsteuer**" bezeichnet) zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% gemäß §§ 1 und 4 Solidaritätszuschlaggesetz und ggf. Kirchensteuer.

Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger bis zur Veräußerung oder Abtretung der Schuldverschreibungen aufgelaufener und getrennt verrechneter Zinsen ("**Stückzinsen**"), stellen – unabhängig von einer Haltedauer – Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz dar und unterliegen ebenfalls der Abgeltungsteuer (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage von Schuldverschreibungen in eine Kapitalgesellschaft gilt ebenfalls als Veräußerung. Die Abtrennung von Zinsschein oder Zinsforderung vom Stammrecht gilt als Veräußerung einer Schuldverschreibung.

Veräußerungsgewinne werden ermittelt aus der Differenz zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen) und dem Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen. Werden Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro begeben, sind die Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung und die Ausgabe- oder Kaufpreise in Euro auf Basis der maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung umzurechnen.

Werbungskosten (andere als solche, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung stehen), die im Zusammenhang mit Zinszahlungen oder Gewinnen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen stehen, sind – abgesehen von dem Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren) – nicht abzugsfähig. Negative Einlagezinsen stellen nach Ansicht der Finanzverwaltung keine Zinsen dar, sondern eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr. Derartige Gebühren sind nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrages abzugsfähig.

Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) liegt, können ihre gesamten Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen.

Nach den Regelungen zur Abgeltungsteuer sind Verluste aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen nur mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechenbar. Sofern eine Verrechnung in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste realisiert werden, nicht möglich ist, können diese Verluste nur in zukünftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und dort mit positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen, die in diesen zukünftigen Veranlagungszeiträumen erzielt werden, verrechnet werden.

Für den Fall, dass der Inhaber der Schuldverschreibung von der Emittentin am Fälligkeitstag eine Lieferung der zugrunde liegenden Wertpapiere statt einer Zahlung in Geld erhält, ist die Einlösung der Schuldverschreibung in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen steuerneutral. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verkehrswert der Wertpapiere die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung im Zeitpunkt der Lieferung über- oder unterschreitet, da in diesem Fall die Anschaffungskosten der Schuldverschreibung gemäß § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz als Veräußerungspreis der Schuldverschreibung und als Anschaffungskosten der gelieferten Wertpapiere gelten. Gewinne aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere unterliegen gemäß § 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer). Verluste aus einer späteren Veräußerung der gelieferten Wertpapiere können mit anderen positiven Kapitaleinkünften einschließlich Veräußerungsgewinnen verrechnet werden, ausgenommen Verluste aus der Veräußerung von Aktien, welche nur mit Gewinnen aus anderen Aktienverkäufen verrechenbar sind. § 20 Abs 4a Satz 3 Einkommensteuergesetz findet auch in Bezug auf sog. Vollrisikozertifikate (d. h. index- oder Aktienkorb-bezogene Schuldverschreibungen, bei denen sowohl die Höhe der Rückzahlung als auch das Entgelt ungewiss sind) mit Andienungsrecht Anwendung.

Weitere Besonderheiten gelten für Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :17) sollen bei diesen Zertifikaten sämtliche Zahlungen, die der Anleger vor Ende der Laufzeit erhält, bei ihm als Erträge aus einer sonstigen Kapitalforderung nach § 20 Abs 1 Nr. 7 EStG zu versteuern sein. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Fehlen Tilgungsvereinbarungen und erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, so soll im Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d.

§ 20 Abs 2 Einkommensteuergesetz vorliegen. Entstehende Verluste sollen daher steuerlich nicht geltend gemacht werden können. Gleichfalls soll kein veräußerungsgleicher Vorgang vorliegen, wenn bei Zertifikaten im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung vorgesehen ist, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out-Struktur") ohne weitere Kapitalrückzahlungen kommt (anderer Auffassung Finanzgericht Köln, Urteil vom 26.10.2016 (Az.: 7 K 3387/13, Revision eingelegt (BFH VIII R 1/17) sowie Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 6.10.2015 (Az.: 9 K 4203/13, Revision eingelegt, Az. BFH: VIII R 37/15)). Auch wenn sich das Schreiben des Bundesfinanzministeriums nur auf Vollrisikozertifikate bezieht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die oben dargestellten Grundsätze auch auf andere Arten von Schuldverschreibungen anwendet.

Darüber hinaus vertritt das Bundesfinanzministerium in seinem Schreiben vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017) die Auffassung, dass auch ein Forderungsausfall oder ein Forderungsverzicht nicht als Veräußerung anzusehen ist, so dass entsprechende Verluste steuerlich nicht abziehbar wären. In diesem Zusammenhang ist nicht geklärt, ob die Auffassung der Finanzverwaltung auch Wertpapiere betrifft, die sich auf einen Referenzwert beziehen, sofern bei einem solchen ein Wertverlust eintritt. Zudem liegt nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums eine Veräußerung nicht vor (und folglich wäre ein Veräußerungsverlust steuerlich nicht abziehbar), wenn (i) der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt (anderer Auffassung Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 26.10.2016, Az.: 2 K 12095/15) oder (ii) die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt wird, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Schließlich könnte die Geltendmachung von Verlusten auch eingeschränkt sein, soweit bestimmte Arten von Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären und bei Wertlosigkeit verfallen.

Steuereinbehalt

Werden die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot verwahrt oder verwaltet, das der Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer inländischen Zweigniederlassung eines solchen ausländischen Instituts), einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank ("**Auszahlende Stelle**") unterhält, wird die Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. darauf anfallenden Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5% und ggf. Kirchensteuer) auf Zinsen sowie auf den positiven Unterschiedsbetrag zwischen den Erlösen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung (nach Abzug der Kosten, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in Zusammenhang stehen) und den Ausgabe- oder Kaufpreis der Schuldverschreibungen (ggf. umgerechnet in Euro auf Basis der

maßgeblichen Umrechnungskurse am Tag der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung bzw. der Anschaffung) von der Auszahlenden Stelle einbehalten ("**Kapitalertragsteuerabzug**"). Fließen die Kapitalerträge nach dem 31. Dezember 2014 zu, wird ggf. anfallende Kirchensteuer im Rahmen eines automatisierten Abzugsverfahrens grundsätzlich als Zuschlag zum Kapitalertragsteuerabzug einbehalten, es sei denn, der Privatanleger beantragt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern, dass der automatisierte Datenabruf seiner rechtlichen Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft bis auf schriftlichen Widerruf unterbleibt (sog. Sperrvermerk).

Die Auszahlende Stelle wird eine Verrechnung von Verlusten mit laufenden Kapitalerträgen und Veräußerungsgewinnen aus anderen Kapitalanlagen vornehmen. Für den Fall, dass eine Verlustverrechnung mangels entsprechender positiver Kapitalerträge bei der Auszahlenden Stelle nicht möglich ist, hat die Auszahlende Stelle auf Verlangen des Anlegers eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen; der Verlustübertrag durch die Auszahlende Stelle ins nächste Jahr entfällt in diesem Fall zugunsten einer Verlustverrechnung mit Kapitalerträgen im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung muss der Auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Hat das verwahrende Institut seit der Anschaffung gewechselt und können die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen werden oder sind sie nicht relevant, wird der Steuersatz in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer) auf 30% der Erlöse aus Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen erhoben. Im Zuge des Steuereinhalts durch die Auszahlende Stelle können ausländische Steuern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich nicht erhoben, sofern der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag vorlegt (maximal in Höhe des Sparer-Pauschbetrages von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehepaaren)), jedoch nur in dem Umfang, in dem die Kapitaleinkünfte den im Freistellungsauftrag ausgewiesenen Betrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibungen der Auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung übergeben hat.

Für Privatanleger ist die einbehaltene Abgeltungsteuer grundsätzlich definitiv. Eine Ausnahme vom Grundsatz der abgeltenden Besteuerung ist gegeben, wenn die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner ist als die tatsächlich erzielten Erträge. In diesem Fall tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Der darüber hinausgehende Betrag, den der Anleger in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben hat, unterliegt der Abgeltungsteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2016 (IV C 1 – S 2252/08/10004 :017)

kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, wenn die Differenz je Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 500 beträgt und keine anderen Gründe für eine Veranlagungspflicht nach § 32d Abs 3 Einkommensteuergesetz bestehen. Weiterhin können Privatanleger, deren persönlicher Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt, die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben, um auf Antrag eine niedrigere Besteuerung zu erreichen. Zum Nachweis der Kapitaleinkünfte und der einbehaltenen Kapitalertragsteuer kann der Anleger von der Auszahlenden Stelle eine entsprechende Bescheinigung gemäß dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck verlangen.

Kapitaleinkünfte, die nicht dem Steuereinbehalt unterlegen haben (z. B. mangels Auszahlender Stelle) müssen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen im Veranlagungsverfahren der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und ggf. Kirchensteuer), sofern der persönliche Steuersatz des Anlegers nicht niedriger ist und er eine Besteuerung zu diesem niedrigeren Steuersatz beantragt. Im Zuge des Veranlagungsverfahrens können ausländische Steuern auf Kapitaleinkünfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angerechnet werden.

Anwendbarkeit der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Investmentsteuergesetzes

Andere als die vorstehend beschriebenen steuerlichen Folgen können sich ergeben, wenn die Schuldverschreibungen oder die diesen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden und an den Inhaber bei Rückzahlung der Schuldverschreibung physisch übergebenen Wertpapiere (Referenzwerte) als Anteil an einem ausländischen Investmentvermögen bzw. Investmentfonds qualifizieren. Nach bisherigem Verständnis galten index- oder fondsbezogene Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen. Ob dies auch nach dem geänderten Investmentsteuergesetz gilt, ist bisher noch nicht abschließend geklärt. Allerdings sprechen gute Gründe dafür, dass solche Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht vom Investmentsteuergesetz erfasst werden sollen.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen und Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, einschließlich eines etwaigen Disagios sowie etwaiger Stückzinsen, unterliegen bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten ("**betriebliche Anleger**") und bei denen es sich für steuerliche Zwecke um in Deutschland Ansässige handelt (d. h., Anleger, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in Deutschland befindet), der Körperschaftsteuer beziehungsweise Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie im Falle der Einkommensteuer ggf. noch zuzüglich Kirchensteuer) in Höhe des für

den betrieblichen Anleger geltenden Steuersatzes. Sie müssen auch für Zwecke der Gewerbesteuer berücksichtigt werden, sofern die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen gehören. Werden bei Fälligkeit einer Schuldverschreibung anstelle der Rückzahlung des Nominalbetrags in Geld Wertpapiere geliefert, wird diese Lieferung als steuerbare Veräußerung behandelt und ein entsprechender Veräußerungsgewinn ist zu versteuern. Verluste aus der aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Schuldverschreibungen werden steuerlich grundsätzlich berücksichtigt; etwas anderes kann gelten, wenn bestimmte (z. B. index- oder auf Derivate bezogene) Schuldverschreibungen als Finanzderivate zu qualifizieren wären.

Etwaig einbehaltene Kapitalertragsteuern einschließlich des Solidaritätszuschlags hierauf werden als Vorauszahlung auf die deutsche Körperschaft- oder persönliche Einkommensteuerschuld und den Solidaritätszuschlag im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet, d. h. ein Steuereinbehalt ist nicht definitiv. Übersteigt der Steuereinbehalt die jeweilige Steuerschuld, wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Ein Steuereinbehalt erfolgt jedoch grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer Voraussetzungen nicht auf Gewinne aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung von Schuldverschreibungen, wenn (i) die Schuldverschreibungen von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten werden (§ 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz) oder (ii) die Kapitalerträge aus den Schuldverschreibungen Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt (Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, § 43 Abs 2 Satz 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz).

Ausländische Steuern können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen angerechnet werden. Ausländische Steuern können alternativ auch von der für deutsche Steuerzwecke maßgeblichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Steuerausländer

Zinszahlungen und Veräußerungsgewinne, einschließlich etwaiger Stückzinsen, in Bezug auf die Schuldverschreibungen unterliegen nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, (i) die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (einschließlich eines ständigen Vertreters) oder festen Einrichtung, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in Deutschland unterhält, oder (ii) die Zinseinkünfte stellen in sonstiger Weise Einkünfte aus deutschen Quellen dar. In den Fällen (i) und (ii) gelten ähnliche Regeln wie oben unter "Steuerinländer" erläutert.

Steuerausländer sind grundsätzlich von der deutschen Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig sind und Schuldverschreibungen in einem Depot bei einer Auszahlenden Stelle verwahrt werden, wird ein Steuereinbehalt – wie oben unter "Steuerinländer" erläutert –

vorgenommen. Es kann jedoch eine Erstattung der Abgeltungsteuer im Rahmen der Veranlagung oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht kommen.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nicht an, wenn – im Erbfall – weder der Erblasser noch der Erwerber oder – im Falle einer Schenkung – weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland ansässig sind (d.h. insbesondere weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) und die Schuldverschreibung nicht Teil des Betriebsvermögens einer Betriebsstätte einschließlich eines ständigen Vertreters des Anlegers in Deutschland sind. Unter gewissen Voraussetzungen kann Erbschaft- und Schenkungsteuer jedoch für deutsche Staatsangehörige entstehen, die ehemals in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig waren (Auswanderer).

Bei Erbfällen mit Auslandsbezug bestimmt sich das anzuwendende nationale Recht innerhalb von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 (EU-ErbVO). Nach Art 21 Abs 1 EU-ErbVO unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern in der EU-ErbVO nichts anderes vorgesehen ist. Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden (Art 21 Abs 2 EU-ErbVO).

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Finanztransaktionssteuer einzuführen. Es ist jedoch noch unklar, ob und in welcher Form eine solche Steuer tatsächlich eingeführt wird.

Abschaffung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und Informationsaustausch über Finanzkonten

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie") wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (1. Januar 2017 für Österreich) abgeschafft. Für Zeiträume ab dem 1. Januar 2016 übermittelt Deutschland nach dem sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz Informationen über Finanzkonten an andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und bestimmte Drittstaaten.

4.1.18.3 Luxemburg

Die folgende Information ist allgemeiner Natur. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltene Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005, in der jeweils gültigen Fassung ("**das Gesetz**") der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen, die eine Zahlstelle mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, einer Quellensteuer von 20%. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinbehalts ist die luxemburgische Zahlstelle.

Zahlungen von Zinsen auf die Schuldverschreibungen, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen derzeit einer Quellensteuer von 20%.

4.2 Angaben über die derivativen Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Basiswerte

4.2.1 *Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes*

Die endgültigen Referenzpreise der Basiswerte ergeben sich aus den maßgeblichen Emissionsbedingungen.

4.2.2 *Art des Basiswertes derivativer Schuldverschreibungen*

Unter Basiswert werden jene Referenzgrößen verstanden, auf welche die Berechnung einer Zahlung auf die Wertpapiere (insbesondere Rückzahlungsbetrag, Tilgungsbetrag und Zinsen) Bezug nimmt. Diese Basiswerte können Indices (einschließlich Inflationsindices aber ausschließlich Indices, die von der Emittentin oder einem Unternehmen, das derselben Gruppe wie die Emittentin angehört, oder einer natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in ihrem Namen handelt, zusammengestellt werden), Aktien (mit Ausnahme von Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind), Wechselkurse, Waren, Zinssätze oder Körbe der vorstehenden Basiswerte sein. Eine detaillierte Nennung und Beschreibung des/der jeweiligen Basiswerte(s) erfolgt in den jeweiligen Emissionsbedingungen.

Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind.

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Basiswerte und seiner/ihrer Volatilität können auf der Homepage der Referenzstelle (siehe Emissionsbedingungen), soweit der Basiswert dort börsennotiert ist, gegebenenfalls auf der Homepage der Emittentin, auf freien Börseinformationsseiten und in kostenpflichtigen Informationssystemen (wie zB Reuters, Bloomberg) bezogen werden, sofern derartige Informationen dort zur Verfügung stehen.

(i) Wenn es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier handelt, Name des Wertpapieremittenten und ISIN oder ähnliche Wertpapierkennung

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein Wertpapier, kann der Namen des Wertpapieremittenten und die ISIN ("International Security Identification Number") oder eines ähnlichen Sicherheitsidentifikationscodes den Emissionsbedingungen entnommen werden.

(ii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt:

(a) *Bezeichnung des Indexes*

Die Bezeichnung des Index wird in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben

(b) *Beschreibung des Indexes, wenn er von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird*

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt unter dem Programm nicht, derivative Wertpapiere zu begeben, deren Basiswert ein Index ist, der von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird.

(c) *Beschreibung des Indexes, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, es sei denn, der Prospekt enthält die folgenden Erklärungen: (x) sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Website der Emittentin oder des Indexanbieters abrufbar; und (y) die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.*

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der Emittentin oder in dessen Namen handelt, wird die Emittentin dafür Sorge tragen, dass sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf ihrer Website abrufbar sind und die Regeln des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien basieren.

(d) *der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind*

Falls die Emittentin derivative Wertpapiere begibt, deren Basiswert ein Index ist, der nicht von der Emittentin zusammengestellt ist, wird der Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen angegeben.

(iii) wenn es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz handelt, eine Beschreibung des Zinssatzes

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Zinssatz, wird eine Beschreibung des Zinssatzes in die Emissionsbedingungen aufgenommen.

(iv) Wenn der Basiswert unter keine der oben genannten Kategorien fällt, muss die Wertpapierbeschreibung gleichwertige Angaben enthalten

Fällt der Basiswert nicht unter eine der vorgenannten Kategorien, werden gleichwertige Informationen in den Emissionsbedingungen enthalten sein.

(v) Wenn es sich bei dem Basiswert um einen Korb von Basiswerten handelt, die Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb

Im Falle eines Korbes von Basiswerten werden die entsprechenden Gewichtungen jedes einzelnen Basiswertes im Korb in den Emissionsbedingungen beschrieben.

4.2.3 *Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen*

Siehe 4.1.8 (x).

4.2.4 *Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen*

Siehe 4.1.8 (xi).

5. Konditionen des Angebots

5.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1 *Angebotskonditionen*

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

5.1.2 *Gesamtvolumen*

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

5.1.3 *(i) Angebotsfrist, Antragsverfahren, Angebotsform*

Das Programm sieht zwei Arten von Angeboten von Wertpapieren vor:
(i) Daueremissionen und (ii) Einmalemissionen.

Daueremission

Bei Daueremissionen (als solche in der Zeile "Daueremission" in den Endgültigen Bedingungen bestimmt) wird die maßgebliche Serie von Wertpapieren ab dem Valutatag (oder einem anderen Tag wie in den Endgültigen Bedingungen in der Zeile "Zeitraum für die Zeichnung" angegeben) begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des nächsten Prospekts für das Programm, d.h. voraussichtlich bis zum 24.6.2019, (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung zur Verfügung. Die Emittentin behält sich dabei das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist.

Sind bis zum Erstvalutatag einer Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die maßgebliche Serie von Wertpapieren eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der maßgeblichen Serie von Wertpapieren zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Einmalemission

Bei Einmalemissionen wird die maßgebliche Serie von Wertpapieren von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in Zeichnungsfrist wie in den Endgültigen Bedingungen in der Zeile "Zeitraum für die Zeichnung" angegeben, die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich. Im Falle einer Börsenotierung der maßgeblichen Serie von Wertpapieren bzw. einer Einbeziehung der maßgeblichen Serie von Wertpapieren in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") kann die maßgebliche Serie darüber hinaus auch über die Börse bzw. die MTF erworben werden.

Sind bis zum Erstvalutatag einer Emission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die maßgebliche Serie von Wertpapieren eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Emission der maßgeblichen Serie von Wertpapieren zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

(ii) Zeichnungsverfahren

Die Einladung zur Angebotsstellung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Bank sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Wertpapiere hat durch die Anleger über ihre depotführende Bank zu erfolgen. Die Bank behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

5.1.4 Zuteilungen, Erstattung von Beträgen

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anleihegläubigern zu viel bezahlte Beträge diesen von der Emittentin über ihre depotführende Bank rückerstattet werden.

5.1.5 Mindest-/Höchstzeichnungsbeträge

Die Stückelung der Wertpapiere und/oder allfällige Mindest- oder Höchstzeichnungsbeträge ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen (Zeile Nennbetrag/-beträge oder Stückelung und Mindestzeichnungsbetrag und/oder Höchstzeichnungsbetrag), wobei die Mindeststückelung EUR 1.000 oder, falls die Wertpapiere in einer anderen Währung als EUR begeben werden, einen Wert in dieser anderen Währung, der dem Gegenwert von EUR 1.000 zum Valutatag entspricht oder diesen übersteigt, beträgt. Wertpapiere (insbesondere Zertifikate) können, wenn dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, ohne Nennbetrag ausgegeben werden (Stücknotiz).

5.1.6 Bedienung und Lieferung

Die Methode und die Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7 Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes

Die Ergebnisse eines Angebotes von Wertpapieren werden nach Ablauf der jeweils anwendbaren Zeichnungsfrist durch die Emittentin u.a. auf der Homepage der Emittentin veröffentlicht. Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.

5.1.8 Vorzugsrechte, Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und nicht ausgeübte Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar.

5.2 Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1 (i) Anlegerkategorien

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe.

(ii) Eigene Tranchen für bestimmte Märkte

Nicht anwendbar; die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben.

5.2.2 Zuteilung

Eine Kürzung der Zeichnungsanträge ist nicht vorgesehen (siehe oben Punkt 5.1.4). Die Anleihegläubiger werden über ihre depotführende Bank über die ihnen zugeteilten Wertpapiere verständigt.

Es kommt kein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags zur Anwendung. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

5.3 Preisfestsetzung

5.3.1 (i) Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden

Der Emissionspreis der Wertpapiere wird von der Bank unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes, des aktuellen Zinsniveaus, künftig erwarteter Dividenden sowie sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch Provisionen für die Bank oder sonstige im Zusammenhang mit der Ausgabe und Absicherung der Wertpapiere entstehende Nebenkosten abdecken soll, beinhalten.

(ii) Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Der anfängliche Emissionspreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien für den ersten Tag der Zeichnungsfrist festgelegt, die weiteren Emissionspreise werden nach billigem Ermessen der Bank der jeweiligen Marktlage angepasst. Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

(iii) Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Seitens der Emittentin werden den Zeichnern und/oder Käufern keine speziellen Kosten und Steuern in Rechnung gestellt werden. Es können jedoch marktübliche Provisionen, die die Emittentin an Vertriebspartner leistet, bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein. Kosten und Spesen, die im mittelbaren Erwerb anfallen, unterliegen nicht dem Einfluss der Emittentin.

5.4 Platzierung und Übernahme

5.4.1 Koordinateure / Platzeure

Allfällige Koordinatoren und/oder Platzeure werden in den Endgültigen Bedingungen offen gelegt.

5.4.2 Zahl- und Verwahrstellen

Zahlstelle und Berechnungsstelle werden in den Emissionsbedingungen genannt.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere beauftragte Stellen zu bestellen, wobei diese im EWR sein werden.

Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Bank und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen die beauftragten Stellen keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Wertpapiere, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

Jede Sammelurkunde wird nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH ("**OeKB CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1011 Wien, Österreich oder von Beginn der Laufzeit an von OeKB CSD (jeweils eine "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Bank aus den Wertpapieren erfüllt sind.

5.4.3 Übernahme

Angaben zu einer allfälligen Übernahme der Wertpapiere finden sich in den Endgültigen Bedingungen.

5.4.4 Datum des Übernahmevertrages

Wenn ein Übernahmevertrag geschlossen wird, wird das Datum desselben in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Übernahmevertrag) offen gelegt.

5.4.5 Berechnungsstelle

Siehe die Angaben bei Punkt 5.4.2.

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 (i) Antrag auf Zulassung zum Handel

Die Zulassung von Wertpapieren zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse und/oder zum Handel im geregelten Markt ("*Bourse de Luxembourg*") der Luxemburger Börse (zusammen, die "**Märkte**"), die beide geregelte Märkte iSd MiFID sowie die Notierung im Amtlichen Handel (*Official List*) der Luxemburger Börse kann beantragt werden.

Weiters kann auch die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem geführten Dritten Markt beantragt werden. Unter dem Programm können auch Wertpapiere begeben werden, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in ein multilaterales Handelssystem einbezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem der Märkte und/oder an einer oder mehreren anderen Börse(n) erfolgen soll oder nicht.

(ii) Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Soweit anwendbar, werden die Termine, zu denen die Wertpapiere voraussichtlich zum Handel zugelassen werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

6.2 Bereits zugelassene vergleichbare Schuldverschreibungen

Vergleichbare Wertpapiere der Emittentin notieren derzeit an den regulierten und nicht regulierten Märkten der Wiener Börse.

6.3 Intermediäre im Sekundärhandel

Allfällige Intermediäre im Sekundärhandel werden in den Endgültigen Bedingungen (in der Zeile Intermediäre im Sekundärhandel) bestimmt.

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Funktionen von an der Emission beteiligten Beratern

Es werden keine an dem Programm beteiligten Berater in der Wertpapierbeschreibung genannt.

7.2 Prüfungsbericht der Abschlussprüfer zu Informationen in der Wertpapierbeschreibung

Nicht anwendbar.

7.3 Sachverständigen-Erklärung/-Bericht

Es sind keine Sachverständigen für die Bank bei der Emission der Wertpapiere tätig.

7.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist, wurden die hierin enthaltenen Daten und Informationen dem geprüften Jahresabschluss der Bank zum 31.12.2016 entnommen. Die Bank bestätigt, dass Angaben in diesem Prospekt, die von dritten Personen übernommen wurden, korrekt wiedergegeben werden und dass, soweit dies der Bank bekannt ist und sie dies aus den von der dritten Person veröffentlichten

Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen werden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7.5 Kreditrating

(i) Rating der Emittentin

Trifft nicht zu.

(ii) Rating der Wertpapiere

Trifft nicht zu.

7.6 Veröffentlichung nach erfolgter Emission

Die Bank beabsichtigt keine Veröffentlichung nach erfolgter Begebung (ausgenommen Veröffentlichungen gemäß den Emissionsbedingungen oder aufgrund anwendbarer Gesetze oder Verordnungen).

**LISTE DER ANGABEN, DIE IN FORM EINES VERWEISES IN DIESEN PROSPEKT
ÜBERNOMMEN WURDEN**

Dokument/Überschrift	Seite(n) des jeweiligen Dokuments
Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin nach UGB für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2016 entnommen)	
Bilanz	35 - 37
Gewinn- und Verlustrechnung	38 - 39
Anhang für das Geschäftsjahr 2016	40 - 72
Bestätigungsvermerk	74 - 79
Geprüfter Jahresabschluss der Emittentin nach UGB für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2015 geendet hat (dem Jahresfinanzbericht 2015 entnommen)	
Bilanz	35 - 37
Gewinn- und Verlustrechnung	38 - 39
Anhang für das Geschäftsjahr 2015	40 - 68
Bestätigungsvermerk	70 - 71
Geprüfte Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung der Emittentin nach UGB für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2016 geendet hat	
Bericht über die unabhängige Prüfung	3 - 5
Kapitalflussrechnung	Beilage I
Eigenkapitalveränderungsrechnung	Beilage II
Allgemeine Auftragsbedingungen	Beilage III
Geprüfte Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung der Emittentin nach UGB für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2015 geendet hat	
Bericht über die unabhängige Prüfung	1 - 3
Kapitalflussrechnung	Beilage I
Eigenkapitalveränderungsrechnung	Beilage II
Allgemeine Auftragsbedingungen	Beilage III

Die geprüften Kapitalflussrechnungen und Eigenkapitalveränderungsrechnungen für beide
Geschäftsjahre sind unter
[http://www.hypobank.at/eBusiness/01_template1/837260803349421764-
1139690236356328924_1159388272304552299-1159388272304552299-NA-1-NA.html](http://www.hypobank.at/eBusiness/01_template1/837260803349421764-1139690236356328924_1159388272304552299-1159388272304552299-NA-1-NA.html)
abrufbar.

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch
Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder
für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Dieser Prospekt und die Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene
Informationen enthalten, werden auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu)
veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Webseite der Bank
(www.hypobank.at) veröffentlicht.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Hyperlinks zu den Informationen, die durch Verweis in
diesen Prospekt aufgenommen wurden, führen jeweils direkt zum jeweiligen Dokument. Alle
anderen in diesen Prospekt angeführten Webseiten sind aus Informationszwecken angeführt und
sind nicht Teil des Prospekts.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Wertpapiere unter dem Programm werden gemäß den nachstehenden Muster-Emissionsbedingungen (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") begeben, die in fünf Optionen für Schuldverschreibungen einschließlich einer Zusatzoption A für Aktienanleihen sowie einer Option für Zertifikate ausgestaltet sind (auf diese kann die Zusatzoption A für Aktienanleihen nicht Anwendung finden):

- Option 1: Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 2: Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen;
- Option 3: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung;
- Option 4: Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung;
- Option 5: Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen;
- Zusatzoption A: Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen für Aktienanleihen (Cash-or-Share-Schuldverschreibungen); und
- Option 6: Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate.

Der Satz von Muster-Emissionsbedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen innerhalb des Satzes der Muster-Emissionsbedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Optionen 1 bis 6 (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Wertpapieren Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (nur im Falle von Angeboten an Retail-Kunden) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird. In gleicher Weise wird festgelegt, ob im Hinblick auf eine der Optionen 1 bis 5 auch die Zusatzoption A Anwendung findet (im Hinblick auf die Option 6 kann die Zusatzoption A nicht angewendet werden).

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

[Falls die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Wertpapieren anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Emissionsbedingungen der Option 1-6 einschließlich (nur im Falle der Optionen 1 bis 5) der Zusatzoption A enthalten sind, ist folgendes anwendbar:

Für die einzelnen Serien der Wertpapiere werden die Muster-Emissionsbedingungen durch die Angaben in den beigefügten Mustern für endgültige Bedingungen für Schuldverschreibungen und für Zertifikate (die "**Endgültigen Bedingungen**" oder "**EB**") vervollständigt und ergänzt (im Wege von Verweisen auf die in Klammer angegebenen Punkte der Endgültigen Bedingungen). Die Muster- Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen werden der Sammelurkunde, welche die Wertpapiere der Serie verbrieft, angeschlossen.

Kopien der Endgültigen Bedingungen sind für die Inhaber der Wertpapiere (die "**Anleihegläubiger**") bei der Zahlstelle und am Sitz der Bank während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich. Kopien der 2000 ISDA-Definitionen und der 1998 ISDA-Euro-Definitionen (in der jeweils geltenden Fassung) können ebenfalls durch Investoren bei diesen Stellen eingesehen werden.

Option 1 - Muster-Emissionsbedingungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.]

[Für Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen [Pfandbriefen/Kommunalpfandbriefen] desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.]

Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des *Deckungsstocks* für [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

[Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:

- (1) **[Zinssatz] [Festzinsbetrag]**. Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit **[Im Falle eines Zinssatzes (EB Punkt 16) einfügen:** einem Zinssatz von **[Zinssatz (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Zinssatz**") **[Im Falle eines Festzinsbetrags (EB Punkt 16) einfügen:** einem jährlichen *Festzinsbetrag* von **[Festzinsbetrag (EB Punkt 16) einfügen]** (der "**Festzinsbetrag**")] ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Valutatag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.]

[Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:

- (1) Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbetrag* jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **[Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Valutatag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% per annum

[] | []% per annum []

- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen [ausstehenden (dh um bereits von der *Emittentin* bezahlte Teiltilgungsbeträge verringerten)] *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [*Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Zinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste Zinszahlungstag ist der [Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].* [*Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. [Die [erste/letzte] Zinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]*

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[*Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.*]

[*Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der*

Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der die [\bullet] Monate] [*festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]

(6) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des

Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

**§ 4
(Rückzahlung)**

[Im Fall von Rückzahlung bei Endfälligkeit (EB Punkt 21), einfügen:

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.]

[Im Fall von Teiltilgung, einfügen:

- (1) **Teiltilgung.** Die *Schuldverschreibungen* werden ab dem [**Teiltilgungsbeginn (EB Punkt 9) einfügen**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [**anderen Zahlungszeitraum einfügen**] durch Zahlung eines *Teiltilgungsbetrags* von [**Teiltilgungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**]% des *Nennbetrags* (der "**Teiltilgungsbetrag**") je *Schuldverschreibung* jeweils zum [**Teiltilgungstage (EB Punkt 9) einfügen**] (jeweils ein "**Teiltilgungstag**") zurückgezahlt. Endfälligkeitstag ist der [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**.]

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist [**im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme von § 4 (4) und (5) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht [**Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen**] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am [**Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen**] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener

Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Schuldverschreibungen, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem

vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach *[falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: § 4 (2) oder]* § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der Zuständige Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach vorzeitiger Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* hat der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7)/(8) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung,]**

[einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten]. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen [einer Rechtsänderung] [und/oder] [Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten] (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage (wie in § 5 (2) definiert) vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "Vorzeitige Rückzahlungstag") und wird den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die entsprechenden Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen

oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen *Emissionsbedingungen* und den Bestimmungen der maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden *Anleihegläubigern* zu tragen und die *Emittentin* übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* [*im Fall von Teiltilgung einfügen:* oder ein *Teiltilgungstag*] (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den [*Rückzahlungsbetrag*] [*jeden Teiltilgungsbetrag*] [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich

Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" und eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Punkt 14) einfügen]*

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder

Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertages der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen:** unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Beschränkungen und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 2 - Muster-Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.]

[Für Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen [Pfandbriefen/Kommunalpfandbriefen] desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.]

Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des *Deckungsstocks* für [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich) mit dem *Zinssatz* (wie unten definiert) verzinst.
- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* (der "**Zinssatz**") für jede *Zinsperiode* (wie nachstehend definiert) entspricht der *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [im Falle eines Hebel factors einfügen: multipliziert mit [Hebel faktor (EB Punkt 17) einfügen].] [Im Falle einer Marge (EB Punkt 17) je nach Vorzeichen einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] [Marge (EB Punkt 17) einfügen]] [(und ist in jedem Fall größer oder gleich null)]
- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und/oder] [Mindestzinssatz]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [Maximalzinssatz einfügen]] [und] [den Mindestzinssatz von [Mindestzinssatz einfügen]] begrenzt.]

- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.** [*Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"* bedeutet [*festgelegte Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen*]. "*Zinsperiode*" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [*erste/letzte*] *Zinsperiode* ist [*kurz/lang*], sie beginnt am [*Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen*] und endet am [*Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen*].] Der erste *Zinszahlungstag* ist der [*Datum ersten Zinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen*] [(*langer/kurzer erster Kupon*)].] [*Im Fall von festgelegten Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Zinszahlungstag"* bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Zinsperiode von [festgelegten Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]* (jeweils eine "*Zinsperiode*") nach dem vorhergehenden *Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Zinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [*erste/letzte*] *Zinsperiode* ist [*kurz/lang*], sie beginnt am [*Datum Beginn Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen*] und endet am [*Datum Ende Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen*].]

Fällt ein *Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[*Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen:* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der [[●] Monate] [die festgelegte *Zinsperiode* nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]

(8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

- (9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: Der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem

Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Valutatag* der ersten Tranche von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [*variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen*];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [*vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen*];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [*Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen*].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (*im Falle von LIBOR einfügen: Londoner*] [*Im Falle von EURIBOR: Brüsseler*] [*Im Falle von PRIBOR: Prager*] Ortszeit) (die "**festgelegte Zeit**") am [*im Falle von LIBOR einfügen: zweiter Londoner Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [*Im Falle von EURIBOR einfügen: am zweiten TARGET Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] [*im Falle von PRIBOR einfügen: zweiter Prager Geschäftstag* vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode*] (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"**Bildschirmseite**" meint die [*Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen*].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die

"**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken [*im Falle von LIBOR einfügen*: Londoner Interbanken-Markt] [*im Falle von EURIBOR einfügen*: in der Euro-Zone] [*im Falle von PRIBOR einfügen*: Prager Interbanken-Markt] (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet [*im Falle von EURIBOR einfügen*: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [*in allen anderen Fällen einfügen*: auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

§ 4
(Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [*Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen*]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [*Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen*] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [*Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen*] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer *Zahlungsfrist* von [*Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen*] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die *Emittentin* ist [*im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:* mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht [*Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen*] *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am [*Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen*] (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*

(wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die *Schuldverschreibungen* können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der *Schuldverschreibungen* ändert, was wahrscheinlich zu ihrem

vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.

(6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:* § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der Zuständige Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach vorzeitiger Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen*:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die *Zuständige Behörde* hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; und die *Emittentin* hat der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die *Zuständige Behörde* keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7)/(8) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung, [einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die Emittentin ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [und/oder] [*Absicherungs-Störung* und/oder *Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am **[falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]] [falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen:** zweiten *Geschäftstag*] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* im Hinblick auf die *Schuldverschreibungen* an die entsprechenden *Anleihegläubiger* zahlen oder eine

entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen *Emissionsbedingungen* und den Bestimmungen der maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden *Anleihegläubigern* zu tragen und die *Emittentin* übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

[Rechtsänderung bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[Absicherungs-Störung bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten.]

[Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]**

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich

Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Punkt 14) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete
Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser

Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.

- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme der Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "*Schuldverschreibungen*" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [*im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen*: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Beschränkungen und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei *Schuldverschreibungen*, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 3 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. [*Bei Schuldverschreibungen mit festgelegtem Nennbetrag einfügen:* Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den *Nennbeträgen*) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf] [*Bei Schuldverschreibungen ohne festgelegtem Nennbetrag (Stücknotiz (EB Punkt 5)) einfügen:* Die *Schuldverschreibungen* werden in einer Anzahl von [*Anzahl (EB Punkt 3) einfügen*] Stück mit einem Nennwert von je [*Nennwert einfügen*] (der "**Nennwert**") ausgegeben.] Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der

Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die

Schuldverschreibungen dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.]

[Für Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen [Pfandbriefen/Kommunalpfandbriefen] desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.]

Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des *Deckungsstocks* für [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

[Falls die Schuldverschreibungen anfänglich mit einem Fixzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

(1) **Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [Verzinsungsbeginn einfügen] (der "**Fixverzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum [Ende der Fixzinsperiode einfügen] (einschließlich) jährlich mit einem fixen Zinssatz von [fixen Zinssatz einfügen]% *per annum* (der "**fixe Zinssatz**") verzinst.]

((1)[2]) **Basiswertabhängige Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung* ("**Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**") werden bezogen auf ihren [Nennbetrag/Nennwert] ab dem [Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) bzw letzten Fixzinszahlungstag (EB Punkt 18) einfügen] (der "**Basiswertabhängige Verzinsungsbeginn**" und [zusammen mit dem Fixverzinsungsbeginn, ein] "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich), [Im Falle eines Verzinsungsendes (EB Punkt 18) einfügen: längstens aber bis zum [Verzinsungsende (EB Punkt 18) einfügen] (ausschließlich) wie folgt verzinst:

(a) **Basiswert.** Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des Marktpreises des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[*Informationen zum Basiswert (EB Punkt 18) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)*]

- (b) **Zinssatz.** Die Formel zur Errechnung des basiswertabhängigen Zinssatzes (der "**basiswertabhängige Zinssatz**" und [zusammen mit dem fixen Zinssatz] ein "**Zinssatz**"), das Verfahren zu dessen Feststellung und/oder sonstige Details zur Verzinsung finden sich nachstehend. [(Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null)].

[Für standsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:]

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM arg in\%} + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{aktuell}}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM arg in} = \quad [\text{Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = \quad [\text{Partizipationsfaktor (EB Punkt 18) einfügen}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{aktuell}} = \quad \text{der} \quad \text{Schlusskurs} \quad \text{des} \quad \text{Basiswerts} \quad \text{zum} \\ \text{Basiswertfeststellungstag}$$

"Basiswertfeststellungstage" sind [*Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen*]]

[Für ertragsabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:]

$$\text{Zinssatz} = \text{AdditiveM arg in\%} + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{aktuell}} - \text{Basiswert}_{\text{aktuell-1}}}{\text{Basiswert}_{\text{aktuell-1}}}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM arg in} = \quad [\text{Additive Margin (EB Punkt 18) einfügen}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = \quad [\text{Partizipationsfaktor(EB Punkt 18) einfügen}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{aktuell}} = \quad \text{der} \quad \text{Schlusskurs} \quad \text{des} \quad \text{Basiswerts} \quad \text{zum} \\ \text{Basiswertfeststellungstag}$$

$$\text{Basiswert}_{\text{aktuell-1}} = \quad \text{der} \text{ Schlusskurs} \text{ des} \text{ Basiswerts} \text{ zum} \text{ letzten} \text{ vergangenen} \\ \text{Basiswertfeststellungstag}$$

"Basiswertfeststellungstage" sind [*Basiswertfeststellungstage (EB Punkt 18) einfügen*]]

[Für ereignisabhängige Verzinsung (gemäß EB Punkt 18) einfügen:

$$\text{Zinssatz} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann CashFlow1} \\ \text{sonst CashFlow2} \end{array} \right\}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = **[Bedingung (EB Punkt 18) einfügen]**

CashFlow1 = **[Cashflow 1 (EB Punkt 18) einfügen]**

CashFlow2 = **[Cashflow 2 (EB Punkt 18) einfügen]**

- (c) **Veröffentlichung.** Der für die Berechnung des *basiswertabhängigen Zinssatzes* maßgebliche Wert des *Basiswertes* wird gemäß § 13 veröffentlicht.

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[Maximalzinssatz] [und/oder] [Mindestzinssatz]. Der *basiswertabhängige Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von **[Maximalzinssatz einfügen]**] [und] [den Mindestzinssatz von **[Mindestzinssatz einfügen]**] begrenzt.]

- ([2]) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- ([3]) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennwerte/Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- ([4]) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der

Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.

([5]) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des *basiswertabhängigen Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

([6]) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet **[festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste/letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste *Fixzinszahlungstag* ist der **[Datum des ersten Fixzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [(langer/kurzer erster Kupon)].

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Fixzinsperiode* von **[festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste/letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am **[Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" (und [zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet **[festgelegte basiswertabhängige Zinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]**. "Basiswertabhängige Zinsperiode" (und [zusammen mit der *Fixzinsperiode*,] ein "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste/letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am **[Datum Beginn basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum Ende basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.] Der erste

basiswertabhängige Zinszahlungstag ist der **[Datum des ersten basiswertabhängigen Zinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen]** [(langer/kurzer erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten basiswertabhängigen Zinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Basiswertabhängiger Zinszahlungstag" (und [zusammen mit dem Fixzinszahlungstag,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten basiswertabhängigen Zinsperiode von **[festgelegten basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** (jeweils eine "basiswertabhängige Zinsperiode") nach dem vorhergehenden *basiswertabhängigen Zinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *basiswertabhängigen Zinszahlungstags*, nach dem *basiswertabhängigen Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste/letzte] *basiswertabhängige Zinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am **[Datum des Beginns der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]** und endet am **[Datum des Endes der basiswertabhängigen Zinsperiode (EB Punkt 20) einfügen]**.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglicher fixer Verzinsung einfügen:

Fällt ein *Fixzinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Fixzinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Fixzinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die festgelegte Zinsperiode] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

Fällt ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 7 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *basiswertabhängige Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *basiswertabhängige Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte basiswertabhängige Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *basiswertabhängigen Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die Fixzinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *Fixzinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *Fixzinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen]]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* entsprechend angepasst.]

[Falls die basiswertabhängige Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein *basiswertabhängiger Zinszahlungstag* (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die *basiswertabhängige Zinsperiode* nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

([7]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

- ([8]) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit basiswertabhängiger Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [**Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen**] [%] [des *Nennbetrags*/je Stück] (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen**] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 4 (2) ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (2)/(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach **[falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:** § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der Zuständige Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach vorzeitiger Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne

übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und

- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der *Emittentin* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den [Nennbetrag/Nennwert] der *Schuldverschreibungen*].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den [Nennbetrag/Nennwert] der Schuldverschreibungen].]

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwertes* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist

[wenn der *Referenzwert* (EB Punkt 18) kein *Basket* ist bzw ein *Basiswertkorb* ist und die separate *Referenzwertbestimmung* (EB Punkt 13) Anwendung findet, einfügen: (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwertes* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind]

[wenn der *Referenzwert* (EB Punkt 18) ein *Basiswertkorb* ist und die separate *Referenzwertbestimmung* (EB Punkt 13) keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu

ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Im Falle keiner Separaten Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13), einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt]

[Falls es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basket handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag*; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 13 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Basiswertkorb handelt und Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 13) vorgesehen, einfügen: Für die

Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der *Zinssätze*, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der *Zinssätze*, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für

diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) **Definitionen:**

["**Ersatzmarkt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]*]

["**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["**Festgelegte Laufzeit**" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

["**Marktrelevanter Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["**Maßgeblicher Markt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone].]*

["**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["**Referenzstelle**" ist in Bezug auf die *Referenzwerte* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw. in Ermangelung entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.]

["**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die

Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den *verbundenen Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle (EB Punkt 13) für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder
 - (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* nicht um einen *Multi-Exchange Index* handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer *Verbundenen Börse* oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
 - (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an

der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden *Verbundenen Börse* Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder

- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den *Verbundenen Börse(n)* vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die *Referenzstelle* (EB Punkt 13) für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a)/(b) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).]

- (b)/(c) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(4)/(5) Definitionen in Bezug auf § 5(4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der *Wertpapiere* zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[*Falles der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index handelt Index-Sponsor (EB Punkt 13) einfügen, falls dieser nicht bestimmbar ist, folgendes einfügen:* in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[*Soweit anwendbar, einfügen: "Multi-Exchange Index" ist/sind folgende(r) Referenzwerte: [Referenzwerte (EB Punkt 13) einfügen].*]

"Referenzwert(e)" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [*Referenzwert(e) (EB Punkt 13) einfügen*].

"Verbundene Börse" ist [*Im Falle einer Verbundenen Börse (EB Punkt 13), diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, folgendes einfügen:* in Bezug auf einen

Referenzwert oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

- (i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Letztmöglicher Handelstag**" ist der [dritte] [fünfte] [achte] [zehnte] [vierzehnte] [zwanzigste] [dreißigste] [**wie in EB Punkt 13 angegeben**] *Handelstag*.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und

- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"Referenzwährung" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 13) angeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen*: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:

- (a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.
- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
- (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).

- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Schuldverschreibungen* bzw. die Aufrechterhaltung der

Absicherungsmaßnahmen für die *Schuldverschreibungen* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Schuldverschreibungen* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Abs (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Schuldverschreibungen* zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: *Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.*

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Laufzeitende* ein *Anpassungsereignis* (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von

Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwertes*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes* darstellt.
- (iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem §6 (2) oben vorzunehmen.
- (iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

- (A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, oder
- (B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen).

- (v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von *Absicherungsmaßnahmen* zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.
- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am fünften *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder

wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.

(viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Schuldverschreibungen* zu erfüllen bzw. ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Schuldverschreibungen* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Abs (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Schuldverschreibungen dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs (c) eine Beendigung und Kündigung der Schuldverschreibungen zulässig ist.**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6(3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Schuldverschreibungen* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die

wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Im Falle einer Basiswertersetzung (EB Punkt 13) einfügen:

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: **[Angaben zur Basiswertersetzung (EB Punkt 13) einfügen.]**

Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert*

nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Schuldverschreibungen* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6(4)(a) oder § 6(4)(b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Schuldverschreibungen* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* (wie nachstehend definiert) der Schuldverschreibung.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende, nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete, Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktwerts* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktwerts* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, die auf den jeweiligen *Referenzwert* abstellen.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen

Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Zahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;
 - (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den

Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern

das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b)**Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.

- (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Index* bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6(5)(b)(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem Basiswert oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
- (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die

Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und

- (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert (EB Punkt 18) um eine Ware handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Valutatag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in

einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6(3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
- (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Valutatag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und
 - (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und

konvertierbaren Wahrung, die am entsprechenden Falligkeitstag die Wahrung des Staates der festgelegten Wahrung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, ber die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige fr den *Anleiheglaubiger* depotfhrende Stelle.

- (2) **Geschaftstag.** Fallt der *Endfalligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschaftstag* ist, hat der *Anleiheglaubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten *Geschaftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusatzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspatung zu verlangen.

"**Geschaftstag**" ist jeder Tag (auer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*mageblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfgen*] fr Geschafte (einschlielich Devisenhandelsgeschafte und Fremdwahrungseinlagengeschafte) geffnet sind [*falls die festgelegte Wahrung (oder eine der festgelegten Wahrungen) Euro ist, einfgen*: und alle fr die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schlieen den *Rckzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rckzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrckzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrckzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Betrage mit ein.

§ 8 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht fr und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebhren, Abzge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche fr den *Anleiheglaubiger* zur Anwendung gelangen knnen oder knnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebhren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusatzlichen Betrage in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleiheglaubiger* oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Betragen diejenigen Betrage einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gema dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschlielich aufgrund eines mit einer Steuerbehre auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-**

Vertrag")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]*

Berechnungsstelle: *[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]*

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine

Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [*im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen*: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Beschränkungen und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 12

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- [Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:**
- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige

Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 4 - Muster-Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichem Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.]

[Für Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen [Pfandbriefen/Kommunalpfandbriefen] desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.]

Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des *Deckungsstocks* für [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

- (1) **Verzinsung.** Diese *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung ("**Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung**") werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* ab dem [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und anschließend von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich), längstens aber bis zum [*Verzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (ausschließlich) gemäß der in Abs 2 dargestellten Formel zur Errechnung des Zinssatzes (der "**Zinssatz**") verzinst.

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur CMS-linked (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit CMS-linked Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt [(Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null)]:

[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] [mal] [*Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen*]
[*gegebenenfalls einfügen: minus [Swapsatz 2 (EB Punkt 19)) einfügen*]] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzberechnungsbasis* festgestellt]

[Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:

- (2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* dieser *Schuldverschreibungen* mit strukturierter Verzinsung, bei denen es sich um "**Schuldverschreibungen mit reverse floating Verzinsung**" handelt, errechnet sich wie folgt [(Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null)]:

[*Minuend (EB Punkt 19) einfügen*] minus [[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] mal]
Zinsrechnungsbasis (wie nachstehend definiert) *per annum*

[*Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-floating (EB Punkt 10) einfügen:*

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt:

[*Im Fall eines gleichbleibenden Zinssatzes einfügen:*

- (a) In der *Zinsperiode* vom [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) bis [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] werden die *Schuldverschreibungen* mit dem *Fixzinssatz* von [*Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen*] (der "**Fixzinssatz**") verzinst.]

[*Im Fall von Stufenzinssatz einfügen:*

- (a) Die *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* mit den für die jeweilige *Zinsperiode* maßgeblichen *Zinssätzen* (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] (ausschließlich) verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
[]	[]% <i>per annum</i>
[]	[]% <i>per annum</i>]

- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet [(Der *Zinssatz* ist in jedem Fall größer oder gleich null)]:

[*Zinsrechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [*im Falle eines Hebelfaktors einfügen:* multipliziert mit [*Hebelfaktor (EB Punkt 19) einfügen*]] [*Im Falle einer Marge (EB Punkt 19) je nach Vorzeichen einfügen:* zuzüglich/abzüglich [*Marge (EB Punkt 19) einfügen*].]

[*Swapsatzrechnungsbasis* (wie nachstehend definiert), [*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] [mal] [*Swapsatz 1 (EB Punkt 19) einfügen*] [*gegebenenfalls einfügen:* minus [*Swapsatz 2 (EB Punkt 19) einfügen*]] *per annum* wie jeweils gemäß der *Swapsatzrechnungsbasis* festgestellt].]

[*Für Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung nach Struktur Fix-to-reverse-floating (EB Punkt 10) einfügen:*

(2) **Zinssatz.** Der *Zinssatz* errechnet sich wie folgt [(Der *Zinssatz* ist in jedem Fall größer oder gleich null)]:

- (a) In der *Zinsperiode* vom [*Verzinsungsbeginn (EB Punkt 6) einfügen*] (einschließlich) bis [*Fixverzinsungsende (EB Punkt 19) einfügen*] werden die *Schuldverschreibungen* mit dem *Fixzinssatz* von [*Fixzinssatz (EB Punkt 19) einfügen*] (der "**Fixzinssatz**") verzinst.
- (b) Danach werden die *Schuldverschreibungen* mit einem *variablen Zinssatz* (der "**variable Zinssatz**") verzinst, der sich wie folgt berechnet:

[*Minuend (EB Punkt 19) einfügen*] minus [[*Faktor (EB Punkt 19) einfügen*] mal] *Zinsberechnungsbasis* (wie nachstehend definiert) *per annum*]

[Im Falle eines Maximal- und/oder Mindestzinssatzes (EB Punkt 20) einfügen:

[**Maximalzinssatz**] [und/oder] [**Mindestzinssatz**]. Der *Zinssatz* ist durch [den Maximalzinssatz von [*Maximalzinssatz einfügen*]] [und] [den Mindestzinssatz von [*Mindestzinssatz einfügen*]] begrenzt.]

- (3) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (4) **Zinsbetrag.** Die *Berechnungsstelle* wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der maßgebliche *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren *Zinsbetrag* (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen. Der *Zinsbetrag* wird ermittelt, indem der *Zinssatz* und der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen *Nennbeträge* der *Schuldverschreibungen* angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten *Währung* auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) **Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Ausgenommen bei fixverzinslichen *Schuldverschreibungen* wird die *Berechnungsstelle* veranlassen, dass der *Zinssatz*, der *Zinsbetrag* für die jeweilige *Zinsperiode*, die jeweilige *Zinsperiode* und der betreffende *Zinszahlungstag* der *Emittentin* und den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die *Berechnungsstelle* wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der *Zinsperiode* können der mitgeteilte *Zinsbetrag* und *Zinszahlungstag* ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die *Schuldverschreibungen* zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den *Anleihegläubigern* mitgeteilt.
- (6) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem

Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in §3 (2) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.

(7) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

[Im Fall von festgelegten Fixzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet [festgelegte Fixzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Fixzinsperiode" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Fixzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Fixzinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste/letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste *Fixzinszahlungstag* ist der [Datum erster Fixzinszahlungstag (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Fixzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Fixzinszahlungstag" bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Fixzinsperiode* von [festgelegten Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Fixzinsperiode") nach dem vorhergehenden *Fixzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Fixzinszahlungstags*, nach dem *Verzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste/letzte] *Fixzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Fixzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinszahlungstagen (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet [festgelegte Variabelzinszahlungstage (EB Punkt 20) einfügen]. "Variabelzinsperiode" (und [zusammen mit der *Fixzinsperiode*,] eine "Zinsperiode") bedeutet den Zeitraum ab dem *Variabelverzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Variabelzinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Variabelzinszahlungstag* (ausschließlich). [Die [erste/letzte] *Variabelzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am [Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].] Der erste *Variabelzinszahlungstag* ist der [Datum des ersten Variabelzinszahlungstags (EB Punkt 20) einfügen] [(langer/kurzer erster Kupon)].]

[Im Fall von festgelegten Variabelzinsperioden (EB Punkt 20) einfügen: "Variabelzinszahlungstag" (und [zusammen mit dem *Fixzinszahlungstag*,] ein "Zinszahlungstag") bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der *festgelegten Variabelzinsperiode* von [festgelegten Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] (jeweils eine "Variabelzinsperiode" und [zusammen mit der *Fixzinsperiode*,] eine "Zinsperiode") nach dem vorhergehenden *Variabelzinszahlungstag*, oder im Fall des ersten *Variabelzinszahlungstags*, nach dem *Variabelverzinsungsbeginn*, folgt. [Die [erste/letzte] *Variabelzinsperiode* ist [kurz/lang], sie beginnt am [Datum Beginn

Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen] und endet am *[Datum Ende Variabelzinsperiode (EB Punkt 20) einfügen].*]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die Fixzinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

Fällt ein *Zinszahlungstag* [betreffend die variabler Zinsperiode] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

[Bei Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]

[Bei Anwendung der Floating Rate Note Konvention ("FRN Convention") (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der *Zinszahlungstag* auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende *Zinszahlungstag* der jeweils letzte *Geschäftstag* des Monats, der **[●] Monate** [die *festgelegte Zinsperiode*] nach dem vorhergehenden anwendbaren *Zinszahlungstag* liegt.]

[Bei Anwendung der Folgender-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben.]

[Im Falle der Anwendung der Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention (EB Punkt 20) einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden *Geschäftstag* vorgezogen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit fixer Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der Fixzinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit variabler Zinsperiode einfügen:

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode entsprechend angepasst.]

[Falls die Zinsperiode (EB Punkt 12) nicht angepasst wird, einfügen:

Falls ein Zinszahlungstag [in der variablen Zinsperiode] (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.]]

[Für Schuldverschreibungen mit anfänglich fixer Verzinsung einfügen:

- (8) "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit fixer Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt,

geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum mit variabler Verzinsung (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage

des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365.)]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

[(9) "Zinsberechnungsbasis" ist

[Im Falle der Anwendung von ISDA-Feststellung (EB Punkt 20) einfügen: der jeweilige *ISDA Zinssatz* (wie nachstehend definiert).

"**ISDA Zinssatz**" bezeichnet einen *Zinssatz*, welcher der variablen Verzinsung entspricht, die von der *Berechnungsstelle* unter einem Zins-Swap-Geschäft bestimmt würde, bei dem die *Berechnungsstelle* ihre Verpflichtungen aus diesem Swap-Geschäft gemäß einer vertraglichen Vereinbarung ausübt, welche die von der International Swap and Derivatives Association, Inc. veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen und 1998 ISDA-Euro-Definitionen, jeweils wie bis zum *Valutatag* der ersten Tranche von *Schuldverschreibungen* ergänzt und aktualisiert (die "**ISDA-Definitionen**"), einbezieht.

Wobei:

- (i) die *variable Verzinsungsoption* (in den ISDA-Definitionen: "Floating Rate Option" genannt) wie folgt lautet: [**variable Verzinsungsoption (EB Punkt 20) einfügen**];
- (ii) die *vorbestimmte Laufzeit* (in den ISDA-Definitionen: "Designated Maturity" genannt) wie folgt lautet: [**vorbestimmte Laufzeit (EB Punkt 20) einfügen**];
- (iii) der jeweilige *Neufeststellungstag* (in den ISDA-Definitionen: "Reset Date" genannt) wie folgt lautet: [**Neufeststellungstag (EB Punkt 20) einfügen**].

Im Rahmen dieses Unterabschnitts bedeuten "**variable Verzinsung**", "**Berechnungsstelle**", "**variable Verzinsungsoption**", "**vorbestimmte Laufzeit**" und "**Neufeststellungstag**" dasselbe wie in den ISDA-Definitionen.]

[Im Falle der Anwendung von Bildschirmfeststellung (EB Punkt 20) einfügen:

Der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in [**Währung (EB Punkt 2) einfügen**] wie auf der *Bildschirmseite* (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (**[im Falle von LIBOR einfügen: Londoner] [Im Falle von EURIBOR: Brüsseler] [Im Falle von PRIBOR: Prager] Ortszeit**) (die "**festgelegte Zeit**") am **[im Falle von LIBOR einfügen: zweiter Londoner Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [im Falle von PRIBOR einfügen: zweiter Prager Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode] [Im Falle von EURIBOR einfügen: am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode]** (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der *Bildschirmseite* verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der *Berechnungsstelle* zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

"Bildschirmseite" meint die [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**].

Sollte der Angebotssatz zur *festgelegten Zeit* nicht auf der *Bildschirmseite* erscheinen wird die *Berechnungsstelle* von je einer Geschäftsstelle der vier Banken mit der größten Bilanzsumme, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der *Bildschirmseite* erschienen Referenzsatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz p.a.) für Einlagen in der *Währung* für die jeweilige *Zinsperiode* gegenüber führenden Banken **[im Falle von LIBOR einfügen: Londoner Interbanken-Markt] [im Falle von EURIBOR einfügen: in der Euro-Zone] [im Falle von PRIBOR einfügen: Prager Interbanken-Markt]** (der "**relevante Markt**") etwa zur *festgelegten Zeit* am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zumindest zwei *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, ist der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet **[im Falle von EURIBOR einfügen: auf das nächste tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist] [in allen anderen Fällen einfügen: auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,000005 aufgerundet wird]**) der ermittelten Angebotssätze.

Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennt, wird der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* wie folgt berechnet:

Der Angebotssatz entspricht dem arithmetischen Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) jener Sätze, die die *Berechnungsstelle* von den ausgewählten *Referenzbanken* zur *festgelegten Zeit* am betreffenden *Zinsfeststellungstag* für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* angeboten bekommt.

Falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Angebotssätze nennen, dann soll der Angebotssatz für die betreffende *Zinsperiode* der Angebotssatz für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der *Währung* für die betreffende *Zinsperiode* sein, den bzw. die eine oder mehrere Banken der *Berechnungsstelle* als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* gegenüber führenden Banken am relevanten Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen).

Für den Fall, dass der Angebotssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Angebotssatz jener Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25.3.1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2.10.1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]]

- [(9) "**Swapsatzberechnungsbasis**" ist jeweils der Swapsatz 1 [und Swapsatz 2] der auf der *Bildschirmseite* am *Zinsfestlegungstag* (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit) am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen *Zinsperiode* (jeweils ein "**Zinsfeststellungstag**") angezeigt wird, wie von der *Berechnungsstelle* festgestellt.

"**Bildschirmseite**" bedeutet [**Bildschirmseite (EB Punkt 20) einfügen**] oder jede Nachfolgeseite. Sollte die maßgebliche *Bildschirmseite* nicht zur Verfügung stehen oder wird einer der maßgeblichen Swapsätze nicht zu der genannten Zeit angezeigt, wird die *Berechnungsstelle* von den Hauptniederlassungen jeder der *Referenzbanken* (wie nachstehend definiert) in der Euro-Zone deren jeweils maßgebliche Swapsätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am *Zinsfeststellungstag* anfordern. Falls zwei oder mehr *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt wobei alle Festlegungen durch die *Berechnungsstelle* erfolgen. Falls an einem *Zinsfeststellungstag* nur eine oder keine der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennt, wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf oder abgerundet auf das nächste ein Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Swapsätze ermittelt, die die *Referenzbanken* bzw. zwei oder mehrere von ihnen der *Berechnungsstelle* auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende *Zinsperiode*

von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden falls weniger als zwei der *Referenzbanken* der *Berechnungsstelle* solche Swapsätze nennen, dann wird der *Zinssatz* für die betreffende *Zinsperiode* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) dieser Swapsätze, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der *Berechnungsstelle* und der *Emittentin* für diesen Zweck geeignet sind) der *Berechnungsstelle* als Sätze bekanntgeben, die sie an dem betreffenden *Zinsfeststellungstag* gegenüber führenden Banken am Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der *Berechnungsstelle* nennen) ermittelt.

Für den Fall, dass der *Zinssatz* nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses ermittelt werden kann, wird der *Zinssatz* anhand der Swapsätze oder des arithmetischen Mittels Swapsätze auf der *Bildschirmseite*, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem *Zinsfeststellungstag*, an dem diese Swapsätze angezeigt wurden, errechnet.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von mindestens vier derjenigen Banken, deren maßgebliche Swapsätze zur Ermittlung des maßgeblichen Swapsatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als ein solcher Swapsatz letztmals auf der maßgeblichen *Bildschirmseite* angezeigt wurde.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [*Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen*] % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [*Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen*] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Call)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [[*Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen*] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [*Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 24) einfügen*] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung gemäß diesem § 4 (2) ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (2)/(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum *Wahlrückzahlungstag (Put)* aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (2)/(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach [*falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:* § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der Zuständige Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach vorzeitiger Rückzahlung die

Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und

- (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:
 - (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
 - (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint [falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen: den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] [Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in EB Punkt 22 angegeben, einfügen].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [falls in den EB (EB Punkt 23) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]

[*Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint [falls in den EB (EB Punkt 24) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen].]*

[*Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:*

(4)/(5)/(6)/(7) **Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung,] [einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten].** Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [und/oder] [*Absicherungs-Störung* und/oder *Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am [*falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) ein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: [●]*] [*falls in den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 25) kein Vorzeitiger Rückzahlungstag angegeben ist, einfügen: zweiten Geschäftstag*] zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Wobei:

[**Rechtsänderung** bedeutet, dass aufgrund (A) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden) die *Emittentin* feststellt, dass die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den *Schuldverschreibungen* verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem *Valutatag* wirksam werden.]

[**Absicherungs-Störung** bedeutet, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten]

[**Gestiegene Absicherungs-Kosten** bedeutet, dass die *Emittentin* im Vergleich zum *Valutatag* einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die *Emittentin* zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden *Schuldverschreibungen* der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der *Emittentin* zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint [falls in den *EB (EB Punkt 22)* "standard" angegeben ist, **einfügen**: den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der *Schuldverschreibungen* festgelegten Betrag] [**Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in *EB Punkt 22* angeben, einfügen**].]

§ 5

(Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [**maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen**] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [**falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen**: und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden

Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich Berechtigten unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die *Emittentin* einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Punkt 14) einfügen]**

Berechnungsstelle: [in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind [im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen: unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Beschränkungen und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10
(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11
(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der *Anleihegläubiger* an die *Emittentin* gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der *Emittentin* oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die *Emittentin*) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der *Anleihegläubiger* muss einen die *Emittentin* zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Schuldverschreibungen* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der *Anleihegläubiger* ein Wertpapierdepot für die *Schuldverschreibungen* unterhält, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Mitteilung *Anleihegläubiger* der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der *Anleihegläubiger* ein

Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

Option 5 - Muster-Emissionsbedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Schuldverschreibungen* (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 2) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 6), einfügen:* als Daueremission ab dem] [*im Falle keiner Daueremission einfügen:* am] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 6) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die Serie von *Schuldverschreibungen* ist eingeteilt in Stückelungen im *Nennbetrag* (oder den Nennbeträgen) von [*Nennbetrag (oder Nennbeträge) (EB Punkt 5) einfügen*] (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von [bis zu] [*Gesamtnennbetrag (EB Punkt 3) einfügen*] auf. Die *Schuldverschreibungen* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 4) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen:* und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen:* zum Mindestzeichnungsbetrag von [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen:* und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 7) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Schuldverschreibungen* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 8) einfügen:* nicht] veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 8) einfügen:* von der *Emittentin* und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

§ 2
(Status)

[Für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.]

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (1) Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, nachrangige Schuldtitel jeder Art zu begeben, die im Rang vor den *Schuldverschreibungen* stehen.
- (2) Die *Schuldverschreibungen* stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* - "**CRR**") dar und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.
- (3) Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der *Emittentin* sind die Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen*:
 - (i) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*;
 - (ii) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der *Emittentin*, die nicht gemäß deren Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind; und
 - (iii) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der *Emittentin* und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, welche gemäß ihren Bedingungen als nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind.
- (4) Forderungen der *Emittentin* dürfen nicht gegen Rückzahlungspflichten der *Emittentin* gemäß diesen *Schuldverschreibungen* aufgerechnet oder genettet werden und für die *Schuldverschreibungen* dürfen keine vertraglichen Sicherheiten durch die *Emittentin* oder einen Dritten bestellt werden.]

[Für Pfandbriefe und Kommunalpfandbriefe (EB Punkt 1) einfügen:

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen nicht-nachrangigen [Pfandbriefen/Kommunalpfandbriefen] desselben *Deckungsstocks* (wie nachstehend definiert) der *Emittentin* gleichrangig sind.]

Die *Schuldverschreibungen* werden gemäß dem Pfandbriefgesetz durch die Deckungswerte des *Deckungsstocks* für [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] (der "**Deckungsstock**") besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung aller durch diesen *Deckungsstock* besicherten [Pfandbriefe/Kommunalpfandbriefe] bestimmt sind.

Die Deckungswerte für Schuldverschreibungen werden im Deckungsregister eingetragen, welches von der *Emittentin* gemäß dem Pfandbriefgesetz geführt wird. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes besichert.]

**§ 3
(Zinsen)**

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Schuldverschreibungen*.

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem *Rückzahlungsbetrag* von [*Rückzahlungsbetrag (EB Punkt 21) einfügen*]% des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am [*Endfälligkeitstag (EB Punkt 9) einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Falls in den EB (EB Punkt 23) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [*Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen*] ([der] [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Schuldverschreibungen* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [*Kündigungsfrist (EB Punkt 23) einfügen*] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 11 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [*Zahlungsfrist (Call) (EB Punkt 23) einfügen*] *Geschäftstagen*.

[Für Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.]]

[Falls keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:** mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen] nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

- (2)/(3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein *Anleihegläubiger* der *Emittentin* die entsprechende Absicht **[Kündigungsfrist (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstage* im Voraus mitteilt, hat die *Emittentin* die entsprechenden *Schuldverschreibungen* am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** *Geschäftstagen*. Um dieses Recht auszuüben, muss der *Anleihegläubiger* innerhalb einer Frist von **[Kündigungsfrist (Put) (EB Punkt 24) einfügen]** eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der *Zahlstelle* oder der *Emittentin* erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem *Wahlrückzahlungstag (Put)* nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der *Emittentin* eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der *Schuldverschreibungen*, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser *Schuldverschreibungen* (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der *Zahlstelle* erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der *Schuldverschreibungen*, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der *Schuldverschreibungen* an die *Emittentin* oder deren Order.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen in den EB (EB Punkt 24) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist sowie im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1), einfügen:

- (2)/(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und falls die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (5) **Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.** Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der *Emittentin* jederzeit mit einer Kündigungsfrist von höchstens 60 Tagen und wenigstens 30 Tagen gegenüber den *Anleihegläubigern* gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie in § 4 (7) definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem vollständigen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind.
- (6) **Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.** Eine vorzeitige Rückzahlung nach **[falls vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:** § 4 (2) oder] § 4 (4) und (5) und ein Rückkauf nach § 9 (2) setzt voraus, dass:
- (i) die *Emittentin* zuvor die Erlaubnis der Zuständige Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf der *Schuldverschreibungen* in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (x) die *Emittentin* vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* diese durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
 - (y) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach vorzeitiger Rückzahlung die Anforderungen gemäß CRD IV und CRR um eine Spanne übertreffen, die die *Zuständige Behörde* gegebenenfalls für erforderlich hält; und
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen:

- (x) aus steuerlichen Gründen nach § 4 (4), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war, und
- (y) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4 (5), die Zuständige Behörde hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet; und die Emittentin hat der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen, dass zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Emittentin nicht vorherzusehen war]

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der *Emittentin* auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.

"**CRD IV**" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Capital Requirements Directive IV*), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden Fassung.]

[Falls Definitionen anwendbar, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) **Definitionen:**

["**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen *Rückzahlungsbetrag* der Schuldverschreibung am *Endfälligkeitstag*, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der sich wie folgt berechnet: *Rückzahlungsbetrag* der *Schuldverschreibungen* abgezinst auf den Emissionspreis am Valutatag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der *Zinstagequotient* (wie nachstehend definiert) zugrunde.]

[Im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen (EB Punkt 1) einfügen: "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint **[falls in den EB (EB Punkt 22) "Amortisationsbetrag" angegeben ist, einfügen:** den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert)] **[falls in den EB (EB Punkt 22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag].]

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)" meint [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 23) einfügen].]**

[Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie vorstehend definiert).] **[Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) für die maßgeblichen Wahlrückzahlungstag(e) (Put) (EB Punkt 24) einfügen].]**

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen, Pfandbriefen und Kommunalpfandbriefen (EB Punkt 25) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5)/(6)/(7) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung,] [einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten].

Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Schuldverschreibungen* jederzeit vor dem *Endfälligkeitstag* bei Vorliegen [einer *Rechtsänderung*] [und/oder] [*Absicherungs-Störung* und/oder *Gestiegenen Absicherungs-Kosten*] (wie jeweils nachstehend definiert) zu ihrem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die *Emittentin* wird die *Schuldverschreibungen* einer solchen Serie vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten *Geschäftstag* zurückzahlen, nachdem die Mitteilung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 zugegangen ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei *Geschäftstage* (wie in § 5 (2) definiert) vor dem *Endfälligkeitstag* liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**").

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag meint **[falls in den EB (EB Punkt22) "standard" angegeben ist, einfügen:** den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibungen festgelegten Betrag] **[Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in (EB Punkt22) angegeben, einfügen].]**

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) (EB Punkt 11) einfügen:

- (i) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* gleich oder kürzer als die *Zinsperiode* ist, innerhalb welche er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen *Zinsperiode* und (B) der Anzahl der *Zinsperioden* in einem Jahr.
- (ii) Falls der *Zinsberechnungszeitraum* länger als eine *Zinsperiode* ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die *Zinsperiode* fällt, in der er beginnt,

geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen *Zinsberechnungszeitraum*, der in die nächste *Zinsperiode* fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* und (y) die Anzahl von *Zinsperioden* in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis (EB Punkt 11) einfügen:

Die Anzahl der Tage im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten *Zinsberechnungszeitraumes* fällt der *Endfälligkeitstag* auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses *Zinsberechnungszeitraumes* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahre fallenden Tage des *Zinsberechnungszeitraumes* dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum* dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 (EB Punkt 11) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im *Zinsberechnungszeitraum*, dividiert durch 360.]

§ 5 (Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 20) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die *Emittentin* ist berechtigt, von den an einen *Anleihegläubiger* oder einen an den *Schuldverschreibungen* wirtschaftlich

Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**") die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" und eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle: **[in den Endgültigen Bedingungen bezeichnete Zahlstelle(n)
(EB Punkt 14) einfügen]**

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt die Zahlstelle keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende

nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind **[im Fall von Tier 2-Schuldverschreibungen einfügen:** unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Beschränkungen und sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (6) erfüllt sind] berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Schuldverschreibungen, die an der Wiener oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Schuldverschreibungen, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 12

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

**Zusatzoption A -
Zusätzliche Muster-Emissionsbedingungen
für
Aktienanleihen
(zusätzlich zu den maßgeblichen Emissionsbedingungen für
Schuldverschreibungen anwendbar)**

**§ 4a
(Definitionen)**

"Abrechnungsbetrag bei Lieferungsstörung" ist *[EB Punkt 26 einfügen]*.

"Aktien" oder "Basiswerte" sind folgende Titel *[EB Punkt 26 einfügen]* (und sind keine Aktien der Emittentin oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind).

[Falls in den EB Punkt 26 angegeben, einfügen: "Aktienkorb-Transaktion" bedeutet Diese Emission.]

"Bewertungstag" meint *[Bewertungstag (EB Punkt 26) einfügen]*. Wenn dieser Tag ein *Störungstag* ist, gilt der nächste *Geschäftstag*, der kein *Störungstag* ist, als *Bewertungstag*. In diesem Fall kann der *Endfälligkeitstag* von der *Emittentin* um dieselbe Anzahl von *Geschäftstagen* verschoben werden, wobei diesfalls der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf jegliche Zahlungen hat, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen und jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Die *Emittentin* wird die Verschiebung unverzüglich gemäß den *Emissionsbedingungen* bekanntmachen.

"Bewertungszeitpunkt" ist *[Bewertungszeitpunkt gemäß EB Punkt 26 einfügen]* festgelegt.

[Im Falle eines Korbes, einfügen: "Korb" bedeutet einen Korb aus den folgenden Aktien in der folgenden prozentualen Zusammensetzung: [Basiswerte (EB Punkt 26) einfügen].]

"Lieferstelle" bezeichnet *[Lieferstelle (EB Punkt 26) einfügen]*.

"Lieferstörung" bezeichnet im Hinblick auf eine *Aktie* ein Ereignis, welches außerhalb der Kontrolle der an der Lieferung beteiligten Parteien liegt und welches dazu führt, dass die maßgebliche Verwahrstelle und/oder die depotführende Stelle die Übertragung der *Aktien* nicht abwickeln kann.

"Liefertag" bedeutet im Fall der Tilgung einer Serie von *Schuldverschreibungen* durch Lieferung der *Basiswerte* denjenigen von der *Berechnungsstelle* genehmigten *Geschäftstag*, der auf den *Endfälligkeitstag* fällt oder jeweils frühestmöglich nach diesem folgt.

"**Störungstag**" bedeutet in Bezug auf eine *Aktie* einen planmäßigen *Handelstag*, an dem eine betreffende *Referenzstelle* oder eine *verbundene Börse* während ihrer üblichen Geschäftszeiten nicht geöffnet hat oder eine *Markstörung* eingetreten ist.

"**Tilgungswahlrecht**" bezeichnet das Recht der *Emittentin*, die *Schuldverschreibungen* entweder durch Lieferung der *Basiswerte* (physisch oder durch Cash-Settlement) oder durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen.

"**Wandlungsverhältnis**" meint [*Wandlungsverhältnis (EB Punkt 26) einfügen*], vorbehaltlich einer Anpassung im Einklang mit diesen *Emissionsbedingungen*.

§ 4b

(Tilgungswahlrecht. Kündigung)

- (1) **Tilgungswahlrecht.** Die *Emittentin* hat das Recht, alle, jedoch nicht nur einige *Schuldverschreibungen* entweder (i) durch Lieferung der *Basiswerte* (die in keinem Fall Aktien der *Emittentin* oder eines anderen Unternehmens, das der RLB Steiermark-Gruppe angehört, sind) oder (ii) durch Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* zu tilgen, in beiden Fällen zusammen mit bis zum *Liefertag* oder *Endfälligkeitstag* aufgelaufenen Zinsen. Im Fall von (i) erfolgt die Lieferung am *Liefertag* gemäß den Bestimmungen des § 4c. Im Fall von (ii) erfolgt die Zahlung des *Rückzahlungsbetrags* am [*Endfälligkeitstag (EB Punkt 26) einfügen*] (der "**Endfälligkeitstag**"). Die *Emittentin* kann in ihrem alleinigen Ermessen am *Bewertungstag* zum *Bewertungszeitpunkt* bestimmen, ob (i) oder (ii) die anwendbare Rückzahlungsmodalität für die *Schuldverschreibungen* ist. [*Im Fall einer Kapitalgarantie (EB Punkt 26), einfügen*: Die Tilgung erfolgt zumindest zum Betrag von [*Kapitalgarantie (EB Punkt 26) einfügen*] (oder nach Wahl der *Emittentin* durch Lieferung von der *Kapitalgarantie* entsprechenden *Basiswerten*).] Unverzüglich nach Ausübung ihres Wahlrechts wird die *Emittentin* die anwendbare Rückzahlungsmodalität der *Berechnungsstelle* und den *Anleihegläubigern* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* mitteilen.

[*Im Fall von Cash-Settlement (EB Punkt 26), einfügen*:

- (2) **Cash-Settlement.** Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, statt der Tilgung durch Lieferung der *Basiswerte* gemäß § 4b(1)(i) die *Schuldverschreibungen* durch Bezahlung eines (allenfalls in die festgelegte Währung konvertierten) Betrages, der dem *Schlusskurs* der *Basiswerte* am *Bewertungstag* entspricht, zu tilgen.]

§ 4c

(Lieferung von Basiswerten)

- (1) **Lieferung von Basiswerten.** Für jede *Schuldverschreibung* mit einer Stückelung in Höhe [des *Nennbetrags*] [*Falls in EB Punkt 26 eine andere Stückelung vorgesehen ist, einfügen*] wird die *Emittentin* am *Liefertag* eine dem Verhältnis von [*Wandlungsverhältnis EB Punkt 26 einfügen*] entsprechende Anzahl von *Basiswerten*

liefern oder durch die *Lieferstelle* liefern lassen, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen *Emissionsbedingungen*.

- (2) **Liefermethode.** Die Lieferung von *Basiswerten* gemäß § 4c(1) erfolgt an die *Anleihegläubiger* oder deren Order durch Gutschrift auf ein vom *Anleihegläubiger* am oder vor dem *Liefertag* zu benennendes Wertpapier-Depotkonto oder im Wege der depotführenden Stelle. Kein *Anleihegläubiger* hat Anspruch auf versprochene oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den *Basiswerten* ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die *Basiswerte* dem Wertpapier-Depotkonto des *Anleihegläubigers* gutgeschrieben werden.
- (3) **Ausgleichsbetrag.** Soweit *Schuldverschreibungen* gemäß dieser Bestimmung an denselben *Anleihegläubiger* zurückgezahlt werden, werden diese zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der *Basiswerte*, deren Lieferung gemäß den *Schuldverschreibungen* verlangt werden kann, zusammengezählt (insbesondere gilt das auch für die in einem Korb enthaltene jeweilige Gattung von *Basiswerten*). Die *Anleihegläubiger* haben keinen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen oder Ausgleichsleistungen, falls die *Basiswerte* vor dem vorzeitigen Rückzahlungstermin oder dem *Endfälligkeitstag* geliefert werden. Soweit die Anzahl der *Basiswerte*, die nach diesen *Emissionsbedingungen* berechnet worden sind, eine ganze Zahl ergibt, wird diese an den *Anleihegläubiger* geliefert. Der Anspruch auf die danach verbleibenden Bruchteile an *Basiswerten* wird durch Barauszahlung dieser Bruchteile erfüllt, die zu diesem Zweck auf zwei Dezimalstellen abgerundet werden, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage des *Schlusskurses* der *Basiswerte* an der maßgeblichen *Börse* berechnet, und gegebenenfalls in Euro konvertiert auf Basis des Umrechnungskurses der *Berechnungsstelle* an diesem Tag (der "**Ausgleichsbetrag**").
- (4) **Liefer-Aufwendungen.** Alle Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung* erhoben werden, gehen zu Lasten des betreffenden *Anleihegläubigers*; es erfolgt keine Lieferung der *Basiswerte* bezüglich einer *Schuldverschreibung*, bevor der betreffende *Anleihegläubiger* nicht alle Liefer-Aufwendungen zur Befriedigung der *Emittentin* geleistet hat.
- (5) **Keine Verpflichtung.** Weder die *Emittentin* noch die *Zahlstelle* sind verpflichtet, den betreffenden *Anleihegläubiger* oder eine andere Person vor oder nach einer Wandlung als Aktionär in irgendeinem Register einzutragen, anzumelden, dem Emittenten der *Aktie* zu melden oder dafür Sorge zu tragen, dass dies geschieht.
- (6) **Lieferstörung.** Liegt vor und noch andauernd an dem maßgeblichen *Liefertag* eine *Lieferstörung* vor, welche die Lieferung von *Basiswerten* undurchführbar macht, wird der maßgebliche *Liefertag* in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, an dem keine *Lieferstörung* vorliegt; hiervon ist der betreffende *Anleihegläubiger* gemäß diesen *Emissionsbedingungen* zu informieren. Unter diesen Umständen hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf

jegliche Zahlungen, seien es Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden *Basiswerte* gemäß diesem Abschnitt, wobei jedwede diesbezügliche Haftung der *Emittentin* ausgeschlossen ist. Die *Emittentin* gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug. Solange die Lieferung der *Basiswerte* in Bezug auf eine *Schuldverschreibung* wegen einer *Lieferstörung* nicht durchführbar ist, kann die *Emittentin* nach ihrem alleinigen Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende *Schuldverschreibung* statt durch Lieferung der *Basiswerte* durch Zahlung des entsprechenden *Abrechnungsbetrages bei Lieferstörung* an den betreffenden *Anleihegläubiger* erfüllen. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei *Lieferstörung* erfolgt auf die den *Anleihegläubigern* gegebenenfalls entsprechend diesen *Emissionsbedingungen* mitgeteilte Art und Weise.

[Warnung: Der Prospekt vom 26.6.2017 wird voraussichtlich bis zum 25.6.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypobank.at) zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Muster der Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (einschließlich Aktienanleihen)

Endgültige Bedingungen

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft

ISIN: [●]
Common Code:[●]
WKN: [●]

[Datum]

Emission [*Gesamtnominale der Tranche*] [*Bezeichnung der Schuldverschreibung*]
(Serie ●)
(*die Schuldverschreibungen*)

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für *Schuldverschreibungen* und *Zertifikate* (das "**Programm**") vom 26.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.hypobank.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den *Endgültigen Bedingungen* beigelegt.²²]

²² Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:²³

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 5 (soweit anwendbar, ergänzt um die Bestimmungen der Zusatzoption A) einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 5 (einschließlich der Zusatzoption A) aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I.A der *Endgültigen Bedingungen* ist in Verbindung mit dem Satz der *Muster-Emissionsbedingungen*, der auf *Schuldverschreibungen* Anwendung findet, zu lesen, der als Option [1] [2] [3] [4] [5] im *Prospekt* enthalten ist, [ergänzt um die als Zusatzoption A im *Prospekt* enthaltenen zusätzlichen *Emissionsbedingungen* für *Aktienanleihen*] (die "Emissionsbedingungen"). Begriffe, die in den *Muster-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen *Endgültigen Bedingungen* verwendet werden. Bezugnahmen in diesen *Endgültigen Bedingungen* auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Muster-Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Bestimmungen der *Muster-Emissionsbedingungen* gelten als durch die in diesen *Endgültigen Bedingungen* enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Muster-Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser *Endgültigen Bedingungen* beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren *Emissionsbedingungen* gestrichen.

1. Status:

[Nicht-nachrangige

²³ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

- Schuldverschreibungen]
- [Tier 2 Schuldverschreibungen, (dh Schuldverschreibungen, die Ergänzungskapital (*Tier 2*) gemäß Art 63 CRR verbrieften)]
- [Pfandbriefe]
- [Kommunalpfandbriefe (öffentliche Pfandbriefe)]
2. Währung: **[Währung einfügen]**
3. [Gesamtnennbetrag] [Anzahl der Stücke] **[nicht zutreffendes löschen]:** **[Gesamtnennbetrag oder Anzahl der Stücke einfügen]**
4. [Erstemissionspreis] [Emissionspreis] **[nicht zutreffendes löschen]:** [EUR] **[andere Währung einfügen]** **[Betrag einfügen]** [[]% des Nennbetrages] [abzüglich eines Abschlags von []] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von []] [zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab **[Datum einfügen]** (*nur bei fungiblen Tranchen, wenn erforderlich*)]
5. [Nennbetrag][Nennwert] **[nicht zutreffendes löschen]:** **[Nennbetrag oder –wert einfügen]**
6. (i) Valutatag: **[Valutatag einfügen]**
- (ii) Dauerremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (iii) Verzinsungsbeginn: [●] [Nicht anwendbar]
7. Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung: [Nicht anwendbar] **[Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages) angeben]**
8. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls später Fremdverwahrung]
[Fremdverwahrung]

- (ii) Verwahrstelle einschließlich Anschrift: [Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt]
Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 und jeder Rechtsnachfolger
- (iii) Sammelurkunde: [Veränderbar] [Nicht veränderbar]
9. Endfälligkeitstag: [**Datum einfügen**] [Zinszahlungstag, der in den [**Rückzahlungsmonat und Jahr einfügen**] fällt.]
- Teiltilgung: [Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- Teiltilgungsbeginn: [Halbjährlich.] [Jährlich.] [**Ggf. anderen Zahlungszeitraum einfügen**]
- Zahlungszeitraum: [**Zahlungszeitraum einfügen**]
- Teiltilgungstage: [**Teiltilgungstage einfügen**]
10. Zinsmodalität: [**Anwendbares einfügen, Rest löschen**]
[Festzinssatz]
[Variable Verzinsung]
[Basiswertabhängige Verzinsung] [mit anfänglichem Fixzinssatz]
[Strukturierte Verzinsung]
- [CMS-linked]
- [Reverse-floating]
- [Fix-to-floating]
- [Fix-to-reverse-floating]
[Nullkupon-Schuldverschreibung]
[Keine laufende Verzinsung]

11. Zinstagequotient [für fixverzinste Perioden]: **[Anwendbares einfügen, Rest löschen]**
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
[Nicht anwendbar]
- [Zinstagequotient (für [variabel]
[basiswertabhängig] verzinste Perioden):] **[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]**
[Actual/Actual (ICMA)]
[30/ 360]
[30E/ 360 oder Eurobond Basis]
[Actual/ 365 oder Actual/Actual (ISDA)]
[Actual/ 365 (Fixed)]
[Actual/ 360]
[Nicht anwendbar]
12. Zinsperiode [mit fixer Verzinsung] [Angepasst] [Nicht angepasst]
- [Zinsperiode mit variabler/basiswertabhängiger Verzinsung] [Angepasst] [Nicht angepasst] **[Falls nicht anwendbar, Zeile löschen]**
13. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse: [Anwendbar / Nicht anwendbar] **[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]**
- (i) Referenzstelle: []
- (ii) Verbundene Börse: [] [standard]
- (iii) Basiswertersetzung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] **[Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen.]**
- (iv) Separate Referenzwertbestimmung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (v) Letztmöglicher Handelstag: [Dritter] [Fünfter] [Achter] [Zehnter] [Vierzehnter] [Zwanzigster] [Dreißigster] Handelstag.
- (vi) Referenzwährung: [] [Nicht anwendbar]

14. Zahlstelle: [Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich] [●], sowie [●]
15. Berechnungsstelle: **[Name und Adresse der Berechnungsstelle angeben]**

BESTIMMUNGEN ZUR VERZINSUNG

16. Festzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Zinssatz (Zinssätze): []% *per annum* [zahlbar [jährlich] [halbjährlich] [vierteljährlich] **[anderes einfügen]** nachträglich]
- (ii) Festzinsbetrag (-beträge): [] [Nicht anwendbar]
- (iii) Stufenzinsmodalitäten: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, diesen Absatz streichen]
- Zinssätze:
- | Zinsperiode | Zinssatz |
|-------------|-----------------------|
| [] | []% <i>per annum</i> |
| [] | []% <i>per annum</i> |
17. Modalitäten bei variabler Verzinsung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[(der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich null)]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]
- (i) [Aufschlag] [Abschlag] (Marge): [+/-] []% *per annum*
- (ii) Hebelfaktor: [] [Nicht anwendbar]
18. Modalitäten bei basiswertabhängiger Verzinsung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.]

[Anfänglich fixe Verzinsung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes (bis "einschließlich (iv) Letzter fixer Zinszahlungstag" streichen.)]
(i) Ende der Fixzinsperiode:	[]
(ii) Fixer Zinssatz:	[]% <i>per annum</i>
[(iii) Fixzinszahlungstage:	[]
(iv) Letzter fixer Zinszahlungstag:	[]]]
Verzinsungsende:	[]
Basiswert (Referenzwert) / Basiswertkorb (bestehend aus Referenzwerten):	Typ: [Basiswertkorb aus] [Aktie(n)] [Index(izes)] [Wechselkurs(e)] [Ware(n)] [Zinssatz(-sätze)]
	Bezeichnung: [einfügen]
	[Emittent:] [einfügen]
	[Sponsor:] [einfügen]
	[ISIN:] [einfügen]
	[Ggf. weitere Beschreibung des Basiswertes einfügen]
	[Im Falle eines Index angeben: [Multi-Exchange Index] [Kein Multi-Exchange Index]
	[Im Falle eines Index angeben: Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind: [●]]
	[Wenn es sich beim Basiswert nicht um ein Wertpapier, einen Index oder einen Zinssatz, handelt, einfügen: Ort, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind: [●]]
	[Im Falle eines Basiswertekorbes,

einfügen. Gewichtung der einzelnen Basiswerte im Korb: [●]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität erhältlich sind: [●]]

Modalitäten für standabhängige Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Additive Margin:
- (ii) Partizipationsfaktor:
- (iii) Basiswertfeststellungstage:

Modalitäten für ertragsabhängige Verzinsung

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Additive Margin:
- (ii) Partizipationsfaktor:
- (iii) Basiswertfeststellungstage:

Modalitäten für ereignisabhängige Verzinsung

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

- (i) Bedingung:
- (ii) Cashflow 1:
- (iii) Cashflow 2:

19. Modalitäten bei strukturierter Verzinsung:

[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Verzinsungsende

CMS-linked Struktur	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]						
(i) Faktor:	[]						
(ii) Swapsatz 1:	[]						
(iii) Swapsatz 2:	[]						
Reverse-floating	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]						
(i) Minuend:	[]						
(ii) Faktor	[]						
(iii) Zinsberechnungsbasis	[]						
Fix-to-floating	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]						
(i) Fixverzinsungsende:	[]						
(ii) Fixzinssatz:	[]						
(iii) Stufenzinsmodalitäten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, folgenden Absatz streichen]						
	Zinssätze:						
	<table><thead><tr><th>Zinsperiode</th><th>Zinssatz</th></tr></thead><tbody><tr><td>[]</td><td>[]% per annum</td></tr><tr><td>[]</td><td>[]% per annum</td></tr></tbody></table>	Zinsperiode	Zinssatz	[]	[]% per annum	[]	[]% per annum
Zinsperiode	Zinssatz						
[]	[]% per annum						
[]	[]% per annum						
(iv) Zinsberechnungsbasis/ Swapsatzberechnungsbasis:							
- Faktor:	[]						
- Swapsatz 1:	[]						

- Swapsatz 2:	[]
(iv) Hebel:	[] [Nicht anwendbar]
(v) Marge:	[]
Fix-to-reverse-floating	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Fixverzinsungsende:	[]
(ii) Fixzinssatz	[]
(iii) Minuend	[]
(iv) Faktor	[]
20. Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen:	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
(i) Maximal- und/oder Mindestzinssatz:	[% per annum] [Nicht anwendbar]
(ii)(a) Festgelegte Fixzinsperiode(n):	[] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
[(ii)(b) Festgelegte [basiswertabhängige Zinsperiode(n)] [Variabelzinsperioden]:	[] [Die [erste/letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].]
(iii)(a) Festgelegte Fixzinszahlungstage:	[] [Die [erste/letzte] Fixzinsperiode ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste Fixzinszahlungstag ist der [●] [(langer/kurzer erster Kupon)].
[(iii) (b) Festgelegte [basiswertabhängige] [Zinszahlungstage] [Variabelzinszahlungstage]:	[] [Die [erste/letzte] [basiswertabhängige Zinsperiode] [Variabelzinsperiode] ist [kurz/lang], sie beginnt am [●] und endet am [●].] Der erste [basiswertabhängige Zinszahlungstag]

- [Variabelzinszahlungstag] ist der [●]
[(langer/kurzer erster Kupon).]
- (iv) [(a)] Geschäftstagekonvention [für fixe Zinsperiode]: [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
- [(iv) (b)] Geschäftstagekonvention [für Variabelzinsperiode:] [Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention] [FRN-Konvention] [Folgender-Geschäftstag-Konvention] [Vorangegangener-Geschäftstag – Konvention]
- (v) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage: []
- (vi) Art und Weise der Bestimmung der Zinsberechnungsbasis: [ISDA-Feststellung] [Bildschirmfeststellung]
- (vii) Berechnungsstelle: [*Name einfügen*] [Nicht anwendbar]
- (viii) Zinsberechnungsbasis ISDA-Feststellung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [*Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Variable Verzinsungsoption: []
- vorbestimmte Laufzeit: []
- Neufeststellungstag: [Der erste Tag der Zinsperiode] [*Anderes einfügen*]
- (ix) Zinsberechnungsbasis Bildschirmfeststellung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [*Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]
- Referenzzinssatz: [] [EURIBOR] [LIBOR] [PRIBOR]
- Bildschirmseite: []

RÜCKZAHLUNGSMODALITÄTEN

21. [Rückzahlungsbetrag] [Teiltilgungsbetrag]: [] [% vom] [Nennbetrag] [] pro

- Stückelung] [*anderen Betrag einfügen*]
22. Vorzeitige(r) Rückzahlungsbetrag: [standard] [Amortisationsbetrag] [Ein Betrag von []] [Nicht anwendbar]
23. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (2)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Wahrrückzahlungstag(e) (Call): []
- (ii) Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: [[] je Stückelung von []] **[wenn nicht Nennbetrag]** [Amortisationsbetrag]
- (iii) Kündigungsfrist: [●] Geschäftstage
- (iv) Zahlungsfrist (Call): []
- (v) Zinsaufschlag für den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht: [●] [Kann nicht angegeben werden]
24. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (2)/(3)):
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Wahrrückzahlungstag(e) (Put): []
- (ii) Wahrrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: [[] je Stückelung von []] **[wenn nicht Nennbetrag]** [Amortisationsbetrag]
- (iii) Kündigungsfrist: []
- (iv) Zahlungsfrist (Put): []
25. Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen von:
- [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Rechtsänderung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
- (ii) Absicherungs-Störung: [Anwendbar/Nicht anwendbar]

- (iii) Gestiegene Absicherungs-Kosten: [Anwendbar/Nicht anwendbar]
- (iv) Vorzeitiger Rückzahlungstag: [] [Nicht anwendbar]
- (v) Zahlungsfrist: []
- (vi) andere Bestimmungen: []

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR AKTIENANLEIHEN (CASH-OR-SHARE-SCHULDVERSCHREIBUNGEN)

26. Aktienanleihe (Cash-or-Share-Schuldverschreibung): [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Aktienkorb-Transaktion [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
- (ii) Basiswerte: ***[Anzahl und Beschreibung der Basiswerte einfügen]***
- (iii) Emittent der Aktien: ***[Name des Emittenten der Aktien einfügen]***
- (iv) Wandlungsverhältnis: ***[Verhältnis einfügen]***
- (v) Bewertungstag: ***[Termin des Bewertungstages einfügen]***
- (vi) Bewertungszeitpunkt: ***[Zeitpunkt und Finanzzentrum einfügen]***
- (vii) Endfälligkeitstag: []
- (viii) Lieferstelle: ***[Name und Adresse der Liefer-Agenten einfügen]***
- (ix) Cash-Settlement: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
- (x) Abrechnungspreis bei Lieferstörung: ***[Betrag oder Formel einfügen]***
- (xi) Kapitalgarantie: [Garantie [] %] des Nennbetrages/Nicht anwendbar]
- (xii) Außerordentliches Ereignis: [Kündigung und Zahlung/Anpassung durch Berechnungsstelle/Sonstiges]

[Angabe von Einzelheiten]

(xiii) Börse(n): []

(xiv) Weitere Bestimmungen: []

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

27. [Vertriebsmethode:]²⁴ [Nicht syndiziert] [Syndiziert]
28. [(i) Falls syndiziert, Namen der Manager: [Nicht anwendbar]
[Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager einfügen; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt]
- (ii) Feste Zusage: [Nicht Anwendbar] *[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]* [Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]
- (iii) Keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen:]²⁵ [Nicht anwendbar] *[Falls anwendbar, Einzelheiten angeben]*
29. [Intermediäre im Sekundärhandel: [Anwendbar] [Nicht Anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
- (i) Kursstabilisierender Manager:]²⁶ *[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]*
30. [Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:

²⁴ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

²⁵ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

²⁶ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

- (i) in Luxemburg: [Nicht anwendbar.] [*Stelle angeben*]
- (ii) in Österreich: [HYPO Steiermark] [*Anderes angeben*]
[Nicht anwendbar.]
- (iii) in Deutschland:]²⁷ [Nicht anwendbar.] [*Stelle angeben*]
31. Emissionsrendite [] [Die Emissionsrendite kann im Vorhinein nicht angegeben werden]
32. [Zeitraum für die Zeichnung:]²⁸ [*Im Fall von Daueremissionen einfügen:* Diese Serie von Wertpapieren wird als Daueremission ab dem [*Datum einfügen*] begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des nächsten Prospekts (dh voraussichtlich bis [●].2019) für das Programm (die "*Zeichnungsfrist*") zur Zeichnung zur Verfügung. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist.]
- [*Im Fall von Einmalemissionen einfügen:* Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom [*Beginn der Zeichnungsfrist einfügen*] bis [*Ende der Zeichnungsfrist einfügen*]²⁹ (die "*Zeichnungsfrist*") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf

²⁷ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

²⁸ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

²⁹ Das Ende der Zeichnungsfrist darf nicht über die Gültigkeit des nächsten Prospekts hinausgehen.

eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Gesamtnennbetrags erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Prospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

[Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]

33. [Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

[Anwendbar] [Nicht anwendbar [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]]

(i) Datum des Übernahmevertrags:

[Datum des Abschlusses des Übernahmevertrags einfügen]

(ii) Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags:]³⁰

[Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Wertpapiere zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen.]

³⁰ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

- [*Sonstige angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar*]
34. [Provisionen: [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[*Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen*]]
- (i) Management- und Übernahmeprovision: [Keine] [*Details angeben*]
- (ii) Verkaufsprovision (angeben): [Keine] [*Details angeben*]
- (iii) Börsenzulassungsprovision:]³¹ [Nicht anwendbar] [*Details angeben*]
35. [Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung:]³² [*Einzelheiten angeben*]
36. [Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes:]³³ [*Einzelheiten angeben*]
37. [Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge:]³⁴ [Nicht Anwendbar] [*Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.*]
38. [Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs:]³⁵ [Nicht anwendbar] [*Angabe von Einzelheiten inklusive Adresse*]
39. [Art des Angebots:]³⁶ Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
40. [Land/Länder, in dem/denen die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden:]³⁷ [*Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der*

³¹ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³² Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³³ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³⁴ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³⁵ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³⁶ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

41. (i) Serie: []
[]
[]
[]
[]
[]
[]
[]
- (ii) Nummer der Tranche: [Tranche Nr.: []]
[Tag der Zusammenlegung: **[Datum einfügen]**
[falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie]
42. [Lieferung:]³⁸ Lieferung [gegen/frei von] Zahlung
43. [Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann:]³⁹ []
44. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an [●] gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am [Valutatag] **[Datum einfügen]**]
45. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Luxemburger Börse] [Geregelter Markt ("Bourse de Luxembourg")] [Nicht anwendbar]
46. [Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel [Nicht anwendbar] **[Märkte angeben]**

³⁷ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³⁸ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

³⁹ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

zugelassen sind:]}⁴⁰

- | | |
|---|---|
| 47. [(i) Geschätzte Gesamtkosten der Emission: | [Kosten einfügen]] ⁴¹ |
| [(ii)] Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: | [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten] |
| 48. [Nettoemissionserlös:]} ⁴² | [] |
| 49. [Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen):]} ⁴³ | [Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken]
[Gründe für das Angebot angeben sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen]. |
| 50. [Interessen von ausschlaggebender Bedeutung:]} ⁴⁴ | [Nicht anwendbar] [Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.] |

⁴⁰ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

⁴¹ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt (i) löschen.

⁴² Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

⁴³ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

⁴⁴ Bei Wertpapieren gemäß Anh. XIII der Prospektverordnung Punkt löschen.

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG⁴⁵

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
als Emittentin

⁴⁵ Es besteht keine Verpflichtung, Teil 2 der *Endgültigen Bedingungen* bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung auszufüllen.

Option 6 - Muster-Emissionsbedingungen für Zertifikate

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von *Zertifikaten* (die "**Zertifikate**") wird von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") in [*Währung (EB Punkt 1) einfügen*] (die "**Währung**") [*im Falle einer Daueremission (EB Punkt 5), einfügen: als Daueremission ab dem*] [*im Falle keiner Daueremission einfügen: am*] [*(Erst-)Valutatag (EB Punkt 5) einfügen*] (der "**(Erst-)Valutatag**") begeben. Die *Zertifikate* werden in einer Anzahl von [bis zu] [*Anzahl (EB Punkt 2) einfügen*] Stück mit einem Nennwert von je [*Nennwert einfügen*] (der "**Nennwert**") ausgegeben. Die *Zertifikate* lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der [zum (Erst-)Valutatag] [*(Erst-) Emissionspreis (EB Punkt 3) einfügen*] beträgt [*im Falle einer Daueremission einfügen: und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird*] [, im Ausmaß von zumindest einem Stück] [*Im Falle eines Mindestzeichnungsbetrags einfügen: zum Mindestzeichnungsbetrag von*] [*Mindestzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen*] [*Im Falle eines Höchstzeichnungsbetrags einfügen: und höchstens zum Höchstzeichnungsbetrag von*] [*Höchstzeichnungsbetrag (EB Punkt 6) einfügen*].
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der *Zertifikate* wird zur Gänze durch eine [*im Fall einer nicht veränderbaren Sammelurkunde (EB Punkt 7) einfügen: nicht*] veränderbare *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der *Emittentin* trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird [*im Fall von Eigenverwahrung (EB Punkt 7) einfügen: von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt*] von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Zertifikaten* erfüllt sind.

§ 2

(Status)

Die *Zertifikate* begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* und haben den gleichen Rang untereinander und zumindest den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten

der *Emittentin*, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 3 (Zinsen)

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die *Zertifikate*.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung.** Die *Laufzeit* der *Zertifikate* endet am [**Endfälligkeitstag (EB Punkt 8) einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**"). Wenn die *Zertifikate* keine vorbestimmte *Laufzeit* aufweisen ("**open-end**"), hat die *Emittentin* erstmals nach Ablauf von [**Mindestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestlaufzeit**") nach dem *Valutatag* das Recht, das Laufzeitende festzusetzen, das in diesem Fall als "**Endfälligkeitstag**" gilt wobei zum Zeitpunkt der Festsetzung die Restlaufzeit der *Zertifikate* mindestens [**Mindestrestlaufzeit (EB Punkt 8) einfügen**] (die "**Mindestrestlaufzeit**") betragen muss. Die Festsetzung des Laufzeitendes wird gemäß § 13 bekannt gemacht.

Am Ende der *Laufzeit* werden die *Zertifikate* automatisch durch die *Emittentin* rückgelöst und am *Endfälligkeitstag* an die *Anleihegläubiger* ausbezahlt.

- (2) **Tilgungsbetrag.** Die Einlösung der *Zertifikate* erfolgt durch Zahlung eines Betrages in der *Währung* (der "**Tilgungsbetrag**") je *Zertifikat*, der folgendermaßen berechnet wird:
- (a) **Basiswert.** Der *Tilgungsbetrag* ist abhängig von der Entwicklung des nachfolgend beschriebenen *Basiswerts* (der "**Basiswert**"), allenfalls angepasst gemäß § 5 wie folgt:

[**Informationen zum Basiswert (EB Punkt 10) einfügen (Referenzwerte, Referenzstellen, etc)**]

[Für endstandsabhängige *Zertifikate* (gemäß **EB Punkt 10) einfügen:**

- (b) **Mindestbetrag.** Der *Anleihegläubiger* erhält als *Tilgungskurs* zumindest [**Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen**]% des *Nennwertes* (der "**Mindestbetrag**").
- (c) Falls der folgende *Tilgungsbetrag* höher als der *Mindestbetrag* ist, erhält der *Anleihegläubiger* den *Tilgungsbetrag*.

Der *Tilgungsbetrag* entspricht [**Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen**]% vom *Nennwert* plus [**Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen**]% des *Ertrags* des *Basiswerts* wie nachfolgend berechnet (der "**Ertrag**"):

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[\left(\text{AdditiveM arg in} \% + \text{Partizipationsfaktor} * \text{Basiswert}_{\text{final}} \right); \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM arg in} = [\text{Additive Margin (EB Punkt 10) einfügen}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = [\text{Partizipationsfaktor(EB Punkt 10) einfügen}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{final}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$\text{Floor} = [\text{Floor (EB Punkt 10) einfügen}]$$

$$\text{Cap} = [\text{Cap (EB Punkt 10) einfügen}]$$

[Für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen (absolut) (EB Punkt 10) einfügen:

- (b) **Mindestbetrag.** Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]% des Nennwertes (der "Mindestbetrag").
- (c) Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

$$\text{Ertrag} = \min \left\{ \max \left[\left(\text{AdditiveM arg in} \% + \text{Partizipationsfaktor} * \frac{\text{Basiswert}_{\text{final}} - \text{Basiswert}_{\text{start}}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} \right); \text{Floor} \right]; \text{Cap} \right\}$$

wobei:

$$\text{AdditiveM arg in} = [\text{Additive Margin (EB Punkt 10) einfügen}]$$

$$\text{Partizipationsfaktor} = [\text{Partizipationsfaktor(EB Punkt 10) einfügen}]$$

$$\text{Basiswert}_{\text{final}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Endbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Endbeobachtungstag")}$$

$$\text{Basiswert}_{\text{start}} = \text{der Schlusskurs des Basiswerts zum [Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Anfangsbeobachtungstag")}$$

$$\text{Floor} = [\text{Floor (EB Punkt 10) einfügen}]$$

Cap = [Cap (EB Punkt 10) einfügen]]

[Für Zertifikate mit mehrfacher Beobachtung (Durchschnitt) (gemäß EB Punkt 10) einfügen]:

- (b) **Mindestbetrag.** Der Anleihegläubiger erhält als Tilgungskurs zumindest [Mindestbetrag (EB Punkt 10) einfügen]% des Nennwertes (der "Mindestbetrag").
- (c) Falls der folgende Tilgungsbetrag höher als der Mindestbetrag ist, erhält der Anleihegläubiger den Tilgungsbetrag.

Der Tilgungsbetrag entspricht [Nennwertpartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% vom Nennwert plus [Ertragspartizipationsfaktor (EB Punkt 10) einfügen]% des Ertrags des Basiswerts wie nachfolgend berechnet (der "Ertrag").

Der Ertrag des Basiswerts wird wie folgt berechnet.

$$\text{Ertrag} = \max\left\{0\%; \frac{1}{n_{\text{Beobachtungstage}}} \frac{\sum_{i=1}^{n_{\text{Beobachtungstage}}} \text{Basiswert} \dots t_{(i)}}{\text{Basiswert}_{\text{start}}} - 1\right\}$$

$\text{Basiswert} \dots t_{(i)}$ = Schlusskurse des Basiswerts an den folgenden Tagen [Beobachtungstichtagen (EB Punkt 10) einfügen] (die "Beobachtungstichtage")

$\text{Basiswert}_{\text{start}}$ = der Schlusskurs des Basiswerts zum [Anfangsbeobachtungstag (EB Punkt 10) einfügen] (der "Anfangsbeobachtungstag")

$n_{\text{Beobachtungstage}}$ = Anzahl der Beobachtungstage]

[Für ereignisabhängige Zertifikate (gemäß EB Punkt 10) einfügen]:

- (b) Der Anleihegläubiger erhält den Tilgungsbetrag, der wie folgt berechnet wird:

$$\text{Tilgungsbetrag} = \text{falls} \left\{ \begin{array}{l} \text{Bedingungerfüllt;} \\ \text{dann } \text{CashFlow1} \\ \text{sonst } \text{CashFlow2} \end{array} \right\}$$

wobei:

Bedingungerfüllt = [*Bedingung (EB Punkt 10 einfügen)*]

CashFlow1 = [*Cashflow 1 (EB Punkt 10 einfügen)*]

CashFlow2 = [*Cashflow 2 (EB Punkt 10 einfügen)*]

(3) Definitionen:

"**Schlusskurs**" meint den Kurs des *Basiswertes*, wie er am *Endfälligkeitstag* bzw an einem anderen für eine das Zertifikat betreffende Berechnung nach diesen *Emissionsbedingungen* maßgeblichen *Beobachtungstag* von der *Referenzstelle* festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Beobachtungstag**" meint, soweit anwendbar jeden *Beobachtungstag*, *Beobachtungsstichtag*, *Anfangsbeobachtungstag* und *Endbeobachtungstag*.

[Falls in den EB (EB Punkt 12) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (4) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Es steht der *Emittentin* frei, [zum] [zu jedem] [**Wahlrückzahlungstag(e) (Call) (EB Punkt 12) einfügen**] [(der) [jeweils ein] "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") die *Zertifikate* vollständig oder teilweise zu kündigen und zu ihrem *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)* (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen, nachdem sie die *Anleihegläubiger* mindestens [**Kündigungsfrist (EB Punkt 12) einfügen**] *Geschäftstage* vor dem *Wahlrückzahlungstag (Call)* gemäß § 13 benachrichtigt hat (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der *Zertifikate* festgelegten *Wahlrückzahlungstag (Call)* angeben muss). Im Falle einer Teilrückzahlung von *Zertifikaten* werden die zurückzuzahlenden *Zertifikate* von der *Emittentin* spätestens 10 *Geschäftstage* vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum ausgewählt. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von [**Zahlungsfrist (EB Punkt 12) einfügen**] *Geschäftstagen*.

Hinweis: *Anleger* sollten beachten, dass *Anleihegläubiger* dort, wo die *Emissionsbedingungen* nur der *Emittentin* ein vorzeitiges Tilgungsrecht einräumen, gewöhnlich eine höhere Rendite für ihre *Zertifikate* erhalten als sie bekämen, wenn auch sie berechtigt wären, die *Zertifikate* vorzeitig zu kündigen. Der Ausschluss des Rechts der *Anleihegläubiger*, diese vor ihrer Fälligkeit zu kündigen (ordentliches Kündigungsrecht), ist oftmals eine Voraussetzung dafür, dass die *Emittentin* das ihr aus den *Zertifikaten* entstehende Risiko absichern kann. Wäre die ordentliche Kündigung der *Zertifikaten* durch die *Anleihegläubiger* nicht ausgeschlossen, wäre die *Emittentin* gar nicht in der Lage, die *Zertifikate* zu begeben, oder die *Emittentin* würde die Kosten einer eventuell möglichen Kündigung der Absicherung in den Rückzahlungsbetrag der *Zertifikate* einberechnen (müssen), womit die Rendite, die die *Anleihegläubiger* auf diese *Zertifikate* erhalten, sinken würde. [In den Endgültigen Bedingungen von *Zertifikaten*, die unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der *Anleihegläubiger* begeben werden,

wird die Emittentin (so ihr dies möglich ist) [Im konkreten Fall der **[Emissionsbezeichnung einfügen]** bemisst sich] die Differenz zwischen den Absicherungskosten der gegenständlichen Emission und jenen einer hypothetischen Emission ohne Kündigungsrechtsausschluss auf Basis von Quotierungen von im Bereich der Absicherungsgeschäfte (Hedging) tätigen Kreditinstituten auf etwa [●] bis [●] Basispunkte und vergleichbare hypothetische Zertifikate, deren Wert berechnet bzw. deren theoretische Absicherungskosten von in diesem Geschäftsbereich tätigen Kreditinstituten ermittelt wurden, würden daher in diesem entsprechenden Ausmaß für die Emittentin teurer sein und eine entsprechende Reduzierung der Rendite zur Folge haben] [angeben.]] Die Information potentieller Anleger über diesen Differenzwert soll es ihnen erleichtern, die gegenständlichen Zertifikate mit anderen Zertifikaten oder Anlageprodukten, bei denen die ordentliche Kündigung nicht ausgeschlossen ist, zu vergleichen, um eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die von der Emittentin versprochenen Zahlungen den Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht der Anleger aufwiegt. Jeder Anleger sollte daher sorgfältig überlegen, wie schwer der Nachteil eines ausschließlich der Emittentin zustehenden vorzeitiges Kündigungsrechts für ihn wiegt und ob dieser Nachteil durch die vergleichsweise höheren Zahlungen für ihn aufgewogen wird. Falls ein Anleger zu der Auffassung gelangt, dass dies nicht der Fall ist, sollte er nicht in die Zertifikate investieren.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Kündigungsfrist (EB Punkt 13) einfügen]** Geschäftstage im Voraus mitteilt, hat die Emittentin die entsprechenden Zertifikate am **[Wahlrückzahlungstag (Put) (EB Punkt 13) einfügen]** (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Put)**") zu ihrem Wahlrückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt innerhalb einer Zahlungsfrist von **[Zahlungsfrist wie in den EB (EB Punkt 13) vorgesehen, einfügen]** Geschäftstagen. Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger innerhalb der Kündigungsfrist eine schriftliche Ausübungserklärung abgeben (entsprechende Formulare sind bei der Zahlstelle oder der Emittentin erhältlich). Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

Falls die Ausübungserklärung am letzten Tag der Kündigungsfrist vor dem Wahlrückzahlungstag (Put) nach 17:00 Uhr Wiener Zeit bei der Emittentin eingeht, ist das Wahlrecht nicht wirksam ausgeübt. Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) [den Gesamtnennbetrag] [die Gesamtstückzahl] der Zertifikate, für die das Wahlrecht ausgeübt wird und (ii) die ISIN dieser Zertifikate (soweit vergeben). Für die Ausübungserklärung kann ein Formblatt, wie es bei den bezeichneten Geschäftsstellen der Zahlstelle erhältlich ist, verwendet werden. Die Rückzahlung der Zertifikate, für welche das Wahlrecht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Zertifikate an die Emittentin oder deren Order.]

[Falls in den EB (EB Punkt 13) keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger vorgesehen ist, einfügen:

(4)/(5) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung der *Zertifikate* nach Wahl der *Anleihegläubiger* besteht nicht.]

(5)/(6) **Definitionen:**

[*Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)"* meint [*falls in den EB (EB Punkt 12) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:* den Nennwert der *Zertifikate*] [*Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:* den Marktwert der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[*Falls Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger anwendbar ist, einfügen: "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"* meint [*falls in den EB (EB Punkt 13) besonderes vorgesehen ist, einfügen, anderenfalls einfügen:* den Nennwert der *Zertifikate*] [*Falls kein Nennwert vorhanden ist, einfügen:* den Marktwert der *Zertifikate*], allenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

§ 5

(Marktstörungen und Handelstagsausfall)

(1) **Auswirkungen einer Marktstörung und eines Handelstagsausfalls.** Eine *Marktstörung* oder ein *Handelstagsausfall* kann die Bewertung eines *Referenzwertes* bzw. von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in unvorhergesehener und nicht beabsichtigter Weise beeinflussen. Im Falle einer *Marktstörung* oder eines *Handelstagsausfalls* ist daher eine Anpassung der Bewertung des *Referenzwertes* wie folgt erforderlich:

(a) Ist ein Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* den Preis oder Stand eines *Referenzwertes* bestimmen muss, kein *Handelstag* (wie nachstehend definiert), erfolgt die Bestimmung des entsprechenden Preises oder Stands vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen am nächstfolgenden *Handelstag*. Ein entsprechender für die Bestimmung vorgesehener Tag wird als "**Planmäßiger Bewertungstag**" bezeichnet.

"**Handelstag**" ist

[*wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) nicht als Basiswertkorb ausgewiesen ist bzw. ein Basiswertkorb ist und die separate Referenzwertbestimmung Anwendung findet, einfügen:* (i) in Bezug auf einen *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf einen als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der maßgebliche *Index-Sponsor* planmäßig den Stand dieses *Referenzwertes*

veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf diesen *Referenzwert* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* befindet, geöffnet sind]

[wenn der Referenzwert in den EB (EB Punkt 10) als Basiswertkorb ausgewiesen ist und die separate Referenzwertbestimmung laut EB keine Anwendung findet, einfügen: ein Tag, der (i) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, dessen *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist und der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist, ein Tag, an dem die *Referenzstelle* und gegebenenfalls die *Verbundene Börse* in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihrer/ihren jeweiligen regulären Handelszeit(en) für den Handel geöffnet sind, (ii) in Bezug auf jeden als *Multi-Exchange Index* ausgewiesenen *Referenzwert* ein Tag, an dem (aa) der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand jedes dieser *Referenzwerte* veröffentlicht und (bb) jede gegebenenfalls vorhandene *Verbundene Börse* für jeden dieser *Referenzwerte* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten in Bezug auf jeden dieser *Referenzwerte* für den Handel geöffnet ist, und (iii) in Bezug auf jeden *Referenzwert*, der nicht als *Multi-Exchange Index* ausgewiesen ist und bei dessen *Referenzstelle* es sich nicht um eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem handelt, ein *Geschäftstag*, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land/den Ländern, wo sich die jeweilige *Referenzstelle* für jeden dieser *Referenzwerte* befindet, geöffnet sind.]

- (b) Liegt nach Auffassung der *Berechnungsstelle* an einem *Planmäßigen Bewertungstag* eine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vor, gilt Folgendes:

[Falls die EB (EB Punkt 11) nicht Separate Referenzwertbestimmung vorsehen, einfügen: alle Bestimmungen an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* werden für alle *Referenzwerte* (einschließlich des betroffenen *Referenzwerts*) auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf einen *Referenzwert* vorliegt]

[Falls es sich beim Referenzwert gemäß den EB (EB Punkt 10) nicht um einen Basiswertkorb handelt bzw zwar um einen Basket handelt, aber Separate Referenzwertbestimmung gilt, einfügen: wird die Bestimmung an diesem *Planmäßigen Bewertungstag* nur für einen betroffenen *Referenzwert* auf den nächstfolgenden *Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* in Bezug auf diesen *Referenzwert* vorliegt.

Dabei gilt: Wenn der nächstfolgende *Handelstag* nicht bis zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem *Planmäßigen Bewertungstag* eingetreten ist, bestimmt die *Berechnungsstelle* nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten *Referenzwerts* zum *Letztmöglichen Handelstag* nach dem

Planmäßigen Bewertungstag; im Falle eines *Referenzwerts*, für den zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt, handelt es sich dabei um jenen Preis oder Stand, der nach Feststellung der *Berechnungsstelle* unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen bzw. des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stands oder Preises des *Referenzwerts* sowie gegebenenfalls unter Anwendung der vor Eintritt der *Marktstörung* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des *Referenzwerts*, ohne Eintritt einer *Marktstörung* vorgelegen hätte. Die *Berechnungsstelle* gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 12 bekannt.

[Sofern es sich beim Referenzwert gemäß EB um einen Basiswertkorb handelt und die EB Separate Referenzwertbestimmung (EB Punkt 11) vorsehen, einfügen: Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt: Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen *Handelstag* als Bezugnahmen auf einen *Handelstag* zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige *Referenzwert* der einzige *Referenzwert*; für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, findet nachstehender § 5 (4) unten in Bezug auf jeden *Referenzwert* separat Anwendung, und darin enthaltene Bezugnahmen auf einen *Handelstag* beziehen sich auf einen *Handelstag*, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen *Referenzwert* bestimmt wurde, wobei es sich, wenn für die Zwecke der *Emissionsbedingungen* an einem *Handelstag* eine Berechnung eines Werts oder Stands für jeden *Referenzwert* erforderlich ist, bei diesem *Handelstag* um einen *Handelstag* für alle *Referenzwerte* handeln muss.]

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag auf dieselbe Weise wie die jeweilige(n) Bestimmung(en) und unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für den/die jeweiligen betroffenen *Referenzwert(e)* vorgenommen wurden.

[Sofern es sich bei dem Referenzwert oder bei einem Referenzwert um einen Zinssatz handelt, einfügen:

- (2) **Bestimmung von Zinssätzen.** Handelt es sich bei dem *Referenzwert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß diesen *Emissionsbedingungen* fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines Zinses unter Bezugnahme auf einen oder mehrere *Zinssätze* (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen: Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf den/die jeweiligen *Zinssatz/-sätze* gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses/-er *Zinssatzes/-sätze* aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, an einem maßgeblichen Tag nicht möglich (sei es aufgrund der Nichtveröffentlichung eines Preises oder Werts oder aus einem anderen

Grund), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen *Zinssatzes* auf Basis der Zinssätze, zu denen die *Referenzbanken* Einlagen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* zum oder in etwa zum *Marktrelevanten Zeitpunkt* an diesem Tag führenden Banken des *Maßgeblichen Marktes* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten. Die *Berechnungsstelle* fordert von der am *Maßgeblichen Markt* vertretenen Hauptgeschäftsstelle der *Referenzbanken* die Mitteilung des von ihr zugrunde gelegten *Zinssatzes* an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Notierungen. Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so ist der maßgebliche *Zinssatz* für diesen Tag das arithmetische Mittel der Zinssätze, die von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* zum *Zeitpunkt der Notierung* an diesem Tag führenden europäischen Banken für Darlehen in der jeweiligen Währung für diesen *Zinssatz* mit einer *Laufzeit* entsprechend der *Festgelegten Laufzeit* mit Beginn an diesem Tag und in Höhe eines *Repräsentativen Betrags* anbieten.]

(2)/(3) Definitionen

["**Ersatzmarkt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: New York City]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: die Eurozone.]*]

["**Eurozone**" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der jeweils gültigen Fassung, eingeführt haben.]

["**Festgelegte Laufzeit**" ist die *Laufzeit* der Darlehen, auf die sich der maßgebliche *Zinssatz* bezieht.]

["**Marktrelevanten Zeitpunkt**" ist in Bezug auf einen *Maßgeblichen Markt* oder *Ersatzmarkt* ca. 11.00 Uhr Ortszeit am jeweiligen Ort dieses *Maßgeblichen Marktes* bzw. *Ersatzmarktes*, wobei in Bezug auf die *Eurozone* Brüssel als entsprechender Ort des Marktes gilt.]

["**Maßgeblicher Markt**" ist *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, einfügen: der Londoner Interbankenmarkt]* *[sofern sich der maßgebliche Zinssatz auf Darlehen in Euro bezieht, einfügen: der Interbankenmarkt der Eurozone.]*]

["**Referenzbanken**" sind vier von der *Berechnungsstelle* ausgewählte große Banken des *Maßgeblichen Marktes*, die die *Emittentin* und/oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.]

["**Referenzstelle**" ist in Bezug auf die folgenden *Referenzwerte* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerte* die in den *Emissionsbedingungen* bei der Definition des "Basiswerts" angegebene Stelle(n) oder ein für die *Berechnungsstelle* akzeptabler und von dieser bestimmter Nachfolger einer entsprechenden *Referenzstelle*, bzw. in Ermangelung

entsprechender Angaben, die *Referenzstelle(n)*, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des *Referenzwerts* bzw. *Maßgeblichen Referenzwerts* und damit für dessen Bewertung maßgeblich ist bzw. sind.]

["**Repräsentativer Betrag**" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den Maßgeblichen Markt, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.]

(3)/(4) **Ereignisse und/oder Situationen, die eine Marktstörung begründen.**

"**Marktstörung**" ist eine(s) der folgenden Ereignisse oder Situationen, sofern diese(s) nach Feststellung der *Berechnungsstelle* wesentlich für die Bewertung eines *Referenzwerts* oder von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die Wertpapiere ist, wobei eine *Marktstörung* in Bezug auf einen Maßgeblichen *Referenzwert* als eine *Marktstörung* in Bezug auf den verbundenen *Referenzwert* gilt:

[Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist,
 - (i) die jeweilige *Verbundene Börse* oder *Referenzstelle* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem *Handelstag* geöffnet ist; oder
 - (ii) (aa) der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand eines *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts*, bei dem es sich um einen Index handelt, an einem *Handelstag* nicht veröffentlicht oder (bb) die jeweilige *Verbundene Börse* nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; oder
 - (iii) an einem *Handelstag* zum Zeitpunkt der Notierung für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* bzw. zu einem Zeitpunkt innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für diesen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* endet, eines der folgenden Ereignisse eintritt oder vorliegt:
 - (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* oder anderweitig (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den jeweilige(n) *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* zugelassenen Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen):
 - (I) für einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* an der jeweiligen *Referenzstelle* oder

- (II) an der *Referenzstelle* insgesamt, sofern es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den Angaben in den EB nicht um einen Multi-Exchange Index handelt, oder
 - (III) für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen *Referenzwert* an einer Verbundenen Börse oder
 - (IV) an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der *Referenzwert* zugelassen ist oder notiert wird, oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der *Berechnungsstelle*) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der jeweiligen *Referenzstelle* Transaktionen in Bezug auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln oder (ii) an einer entsprechenden Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf einen *Referenzwert* oder Maßgeblichen Referenzwert durchzuführen bzw. Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
- (iv) der Handel an einem *Börsengeschäftstag* an der bzw. den jeweiligen *Referenzstelle(n)* oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem *Üblichen Börsenschluss* geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen *Referenzstelle(n)* oder *Verbundenen Börse(n)* an dem betreffenden *Börsengeschäftstag* oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem *Börsengeschäftstag* angekündigt.]

[Wenn die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist, einfügen:

- (a) Wenn, sofern die *Referenzstelle* für einen *Referenzwert* oder einen *Maßgeblichen Referenzwert* nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* keine Börse und kein Handels- oder Notierungssystem ist,

aus Gründen, auf welche die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* unter Bezugnahme auf die jeweilige *Referenzstelle* gemäß den

Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Werts, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat).

- (b) Ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem *Maßgeblichen Land* wird verhängt.

(5) **Definitionen in Bezug auf § 5 (4) und gegebenenfalls andere Emissionsbedingungen:**

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der *Emittentin* steht, die *Emittentin* direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der *Emittentin* unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe **"Kontrolle"** und **"kontrollieren"** ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der *Emittentin*.

"Börsengeschäftstag" ist

- (i) wenn der jeweilige *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem jede *Referenzstelle* und jede *Verbundene Börse* während der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*, und
- (ii) wenn der *Referenzwert* ein *Multi-Exchange Index* ist, ein *Handelstag*, an dem der jeweilige *Index-Sponsor* den Stand dieses *Referenzwerts* veröffentlicht und die *Verbundene Börse* innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an dieser *Verbundenen Börse* vor dem *Üblichen Börsenschluss*.

"Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der *Emittentin* mit dem Ziel, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge oder die zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die *Emittentin* gegebenenfalls direkt oder indirekt in den *Referenzwert*. Eine indirekte Anlage kann über ein *Verbundenes Unternehmen* bzw. einen Vertreter der *Emittentin* oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den *Referenzwert* tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die *Emittentin* bzw. ein *Verbundenes Unternehmen*, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivategeschäfte bezogen auf den *Referenzwert* möglich. Die *Emittentin* wählt *Absicherungsmaßnahmen*, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die *Emittentin* kann zudem Anpassungen an den *Absicherungsmaßnahmen* vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre *Absicherungsmaßnahmen* haben, nicht immer vermeidbar sind.

[*Falles der/ein Referenzwert ein Index ist, einfügen: "Index-Sponsor" ist [in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich um einen Index*

handelt Index-Sponsor laut EB einfügen, falls in den EB nichts bestimmt ist, einfügen: in Bezug auf einen anderen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*, bei dem es sich um einen Index handelt, der Rechtsträger, der nach Bestimmung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Bezugnahmen auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors einschließen.]

[*Soweit anwendbar, einfügen:* "**Multi-Exchange Index**" ist/sind folgende(r) *Referenzwerte*: [*Referenzwerte einfügen*].]

"**Referenzwert(e)**" ist/sind folgende Vermögenswerte und/oder Referenzgrößen: [*Referenzwert(e) einfügen*].

"**Verbundene Börse**" ist [*Falls in den EB (EB Punkt 11) eine Börse angegeben ist, diese einfügen, falls dort "standard" angegeben ist, einfügen:* in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* jede Börse und jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* hat, sowie jeder entsprechende, für die *Berechnungsstelle* akzeptable Nachfolger, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.]

"**Maßgeblicher Referenzwert**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert*, der einen *Index* darstellt, ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses *Index* herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses *Referenzwerts* ist.

"**Zeitpunkt der Notierung**" ist in Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert*:

- (i) sofern der *Referenzwert* kein *Multi-Exchange Index* ist sowie in Bezug auf jeden *Maßgeblichen Referenzwert*, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die *Berechnungsstelle* den Stand oder Wert dieses *Referenzwerts* oder *Maßgeblichen Referenzwerts* bestimmt, und
- (ii) sofern der jeweilige *Referenzwert* ein Index sowie ein *Multi-Exchange Index* ist,
 - (A) zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
 - (I) in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
 - (II) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
 - (B) in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

"**Üblicher Börsenschluss**" ist, in Bezug auf eine *Referenzstelle* oder *Verbundene Börse* und einen *Handelstag*, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der *Referenzstelle* oder *Verbundenen Börse* an diesem *Handelstag*, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Letztmöglicher Handelstag**" ist der [fünfte] [*andere Angabe laut EB Punkt 11 einfügen*] *Handelstag*.

"**Maßgebliches Land**" ist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Währung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein *Referenzwert* oder *Maßgeblicher Referenzwert* bzw., im Falle eines Wertpapiers, der jeweilige *Emittent* in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die *Berechnungsstelle* bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem dieser *Emittent* seinen Sitz hat bzw., in Bezug auf einen Index, auf das Land/die Länder, in dem/denen der Index oder der/die *Maßgebliche(n) Referenzwert(e)* berechnet oder veröffentlicht wird/werden, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann.

"**Referenzwährung**" ist [*Referenzwährung(en) für den/jeden Referenzwert wie den Endgültigen Bedingungen (EB Punkt 11) angegeben oder (wenn es sich um einen Basketbestandteil handelt) die Basketbestandteil-Währung einfügen; für einen Index (zusätzlich) einfügen*]: in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der *Berechnungsstelle* bestimmt.

§ 6

(Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse)

- (1) **Anpassungsereignisse.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungsereignis**" dar:
 - (a) Allgemeine Ereignisse:
 - (i) Ein Ereignis tritt ein, das den theoretischen wirtschaftlichen Wert des jeweiligen *Referenzwerts* wesentlich beeinflusst bzw. wesentlich beeinflussen kann oder wirtschaftliche Auswirkungen bzw. einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen wirtschaftlichen Wert dieses *Referenzwerts* haben kann.

- (ii) Ein Ereignis tritt ein, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Schuldverschreibungen*, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.
 - (iii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. des/der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteils/Bestandteilen oder Referenzgröße(n).
- (b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der in Abs (5) unten als Anpassungsereignis aufgeführten Ereignisse oder Umstände.

Ein solches *Anpassungsereignis* kann jeweils sowohl vor als auch nach seinem Eintritt die Kosten für die Verwaltung der *Zertifikate* bzw. die Aufrechterhaltung der *Absicherungsmaßnahmen* für die *Zertifikate* oder die Wahrung des gleichen wirtschaftlichen Werts der *Zertifikate* in einer Weise wesentlich beeinflussen, die im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist.

Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* gemäß nachstehendem Abs (2) vorzunehmen, bzw., falls nach Feststellung der *Emittentin* eine geeignete Anpassung gemäß nachstehendem Abs (2) unten nicht möglich ist, das *Anpassungsereignis* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem Abs (3) unten zu behandeln. Siehe hierzu nachstehender Abs (3) (iii) unten. Dies stellt einen Teil des von den *Anleihegläubigern* bei einer Anlage in die *Zertifikate* zu tragenden wirtschaftlichen Risiken und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der *Schuldverschreibungen* dar.

Hinweis: *Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein Anpassungsereignis im Sinne von mehreren der Buchstaben (a)-(c) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten Anpassungsereignisse in Bezug auf einen Referenzwert stellt ein Anpassungsereignis dar.*

- (2) **Auswirkungen eines Anpassungsereignisses.** Falls mit Wirkung für die Zeit vor oder zum *Endfälligkeitstag* ein *Anpassungsereignis* (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die *Berechnungsstelle* dies unverzüglich gemäß § 13 bekanntmachen. Nach Eintritt eines *Anpassungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Schuldverschreibungen* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am

entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine *Verbundene Börse* (wie nachstehend definiert) aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Basiswert* vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der *Berechnungsstelle* infolge des *Anpassungsereignisses* von der *Emittentin* zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorgenommen wurden.

- (3) **Anpassungs-/Beendigungsereignis.** Der Eintritt eines der nachstehend unter "(a) Allgemeine Ereignisse" oder "(b) Besondere Ereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf (i) die *Schuldverschreibungen*, (ii) *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* oder (iii) einen *Referenzwert*, ein "**Anpassungs-/Beendigungsereignis**" dar:

(a) Allgemeine Ereignisse:

- (i) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der *Berechnungsstelle* verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* bzw. die Fähigkeit der *Berechnungsstelle* zur Bestimmung des Stands oder Preises eines *Referenzwertes* hat.
- (ii) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwertes*, sei es infolge einer Einstellung der Börsennotierung, einer *Verschmelzung*, eines Übernahmeangebots oder einer Beendigung, Tilgung, Insolvenz oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der

Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der Anlagerichtlinien, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente oder infolge eines anderen Ereignisses, das nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinflussung eines *Referenzwerts* darstellt.

(iii) Ein *Anpassungsereignis* ist eingetreten, in Bezug auf welches die *Berechnungsstelle* nach eigener Feststellung nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (2) oben vorzunehmen.

(iv) Die *Emittentin* stellt fest, dass:

(A) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den *Zertifikaten*, sei es vollständig oder in Teilen, illegal geworden ist bzw. werden wird oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, oder

(B) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird, *Absicherungsmaßnahmen* in Bezug auf die *Zertifikate* zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, sei es vollständig oder in Teilen, oder dass ihr durch den Erwerb, Abschluss oder erneuten Abschluss bzw. die Ersetzung, Aufrechterhaltung, Auflösung oder Veräußerung von *Absicherungsmaßnahmen* wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Valutatag*) entstehen, u. a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der *Emittentin*

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung entsprechender Gesetze oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwerts* eingesetzt werden, treffen).

(v) Die *Emittentin* stellt fest, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht in der Lage ist, die Erlöse von

Absicherungsmaßnahmen zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren.

- (vi) Die *Emittentin* stellt fest, dass am fünften *Letztmöglichen Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* zu behandeln.
- (vii) Ein Ereignis Höherer Gewalt tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin* in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände.
- (viii) Es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*), die nicht zu einer *Marktstörung* führt, vor.

(b) Besondere Ereignisse:

jedes/jeder der im nachstehenden Abs (5) als *Anpassungs-/Beendigungsereignis* aufgeführten Ereignisse oder Umstände

Der Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann dazu führen, dass die *Emittentin* nicht in der Lage ist, weiterhin ihre Verpflichtungen im Rahmen der *Zertifikate* zu erfüllen bzw. ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrechtzuerhalten, oder dass sich für die *Emittentin* durch eine entsprechende Erfüllung bzw. Aufrechterhaltung höhere Kosten, Steuern oder Aufwendungen ergeben und dies im Preis der *Zertifikate* nicht berücksichtigt ist. Daher ist die *Emittentin* berechtigt, nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* gemäß nachstehendem Abs (4) Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vorzunehmen, einen *Referenzwert* zu ersetzen oder die *Zertifikate* zu kündigen und zu beenden. **Dies stellt einen Teil des von den Anleihegläubigern bei einer Anlage in die Zertifikate zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Zertifikate dar.**

Hinweis: Ein Ereignis oder Umstand kann aufgrund der gleichzeitigen Erfüllung mehrerer Kriterien ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* im Sinne von mehreren der Punkte (i)-(viii) sein, und jedes der im nachstehenden Abs (5) aufgeführten *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* in Bezug auf einen *Referenzwert* stellt ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar.

(4) **Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses.** Nach Eintritt eines *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* kann die *Berechnungsstelle* eine der nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. **Insbesondere ist zu beachten, dass gemäß nachstehendem Abs (c) eine Beendigung und Kündigung der Zertifikate zulässig ist.**

(a) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß vorstehendem § 6 (3)(a)(iii) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen und/oder soweit wie durchführbar den gleichen wirtschaftlichen Wert der *Zertifikate* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Zertifikaten* zu erhalten und/oder ihre *Absicherungsmaßnahmen* aufrecht erhalten zu können; die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten. Unter anderem kann in dem Fall, dass es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index handelt, die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt, wobei nur diejenigen Indexkomponenten berücksichtigt werden, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.

Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* entstanden sind, u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Anleihegläubiger*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Zertifikate* herrühren.

Die *Berechnungsstelle* kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die *Verbundene Börse* aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser *Verbundenen Börse* gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen *Referenzwert* vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* ergeben, das nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.

[Falls in den EB (EB Punkt 11) Basiswertersetzung vorgesehen ist, einfügen:

- (b) Die *Berechnungsstelle* kann den jeweiligen von dem *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen *Referenzwert* an oder nach dem Stichtag dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* durch einen Ersatzvermögenswert entsprechend folgender Angaben ersetzen: **[Angaben zur Basiswertersetzung (EB Punkt 11) einfügen.]**

Handelt es sich bei dem jeweiligen *Anpassungs-/Beendigungsereignis* jedoch um eine *Verschmelzung* (wie nachstehend definiert) und besteht die im Rahmen der *Verschmelzung* für den jeweiligen *Referenzwert* gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im *Basiswert* enthalten sind, so kann die *Berechnungsstelle* den *Basiswert* nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechenden (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen der *Zertifikate* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst. Die *Berechnungsstelle* nimmt diejenigen Anpassungen der *Emissionsbedingungen* vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen.

- (c) Ist die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage oder willens, eine geeignete Anpassung gemäß vorstehendem § 6 (4)(a) oder § 6 (4)(b) festzulegen oder vorzunehmen, kann die *Emittentin* die *Zertifikate* durch eine so bald wie praktikabel gemäß § 13 erfolgende Mitteilung, die eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* enthält, beenden und kündigen. Werden die *Zertifikate* derart beendet und gekündigt, zahlt die *Emittentin*, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden *Anleihegläubiger* für jede von diesem gehaltene Schuldverschreibung einen Betrag in Höhe des *Marktwerts* (wie nachstehend definiert) der *Zertifikate*.

Wobei:

"**Marktwert**" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (*fair market value*) dieses Wertpapiers. Er wird von der *Berechnungsstelle* u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (a) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten des/der jeweiligen Marktes/Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (b) Informationen nach Art der vorstehend unter (a) aufgezählten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von

Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

Sehen die jeweiligen *Wertpapiere* (einen) zu zahlende(n) Mindestbetrag/Mindestbeträge bzw. zu liefernde(n) Mindestbestand/Mindestbestände vor, wird dies bei der Bestimmung des *Marktwerts* berücksichtigt. Im Rahmen der Bestimmung des *Marktwerts* reduziert die *Berechnungsstelle* jedoch den Wert dieser Beträge/Bestände (d. h. nimmt einen Abschlag vor), um der verbleibenden Zeit bis zum erstmöglichen Tag, an dem diese(r) Betrag/Beträge bzw. Bestand/Bestände andernfalls erstmals zu zahlen bzw. zu liefern wäre(n), Rechnung zu tragen. Diese Abschläge werden unter Bezugnahme auf Informationen wie die vorstehend unter (a) und/oder (b) genannten Informationen, u. a. risikolose Zinssätze, bestimmt.

Die *Berechnungsstelle* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären. Darin eingeschlossen ist gegebenenfalls der Teil der Rendite der *Wertpapiere*, der unter Bezugnahme auf den *Basiswert* bestimmt wird (d. h. das derivative Element). Die Bestimmung des jeweiligen Werts dieses Elements der *Wertpapiere* erfolgt unter Umständen anhand der Kosten des Abschlusses einer Transaktion zur Beschaffung vergleichbarer Beträge/Bestände, die zum jeweiligen Zeitpunkt entstehen würden.

Unbeschadet vorstehender Bestimmungen erfolgt jede der erwähnten Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Bonität der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung. Dies bedeutet, dass keine Reduzierung des *Marktwerts* vorgenommen wird, um Annahmen bezüglich der Zahlungsfähigkeit der *Emittentin* zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung Rechnung zu tragen.

Die *Berechnungsstelle* setzt einen *Anleihegläubiger* so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses *Anleihegläubigers* über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den *Anleihegläubigern* bei der *Berechnungsstelle* eingesehen werden.

- (5) **Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte.** Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* entweder einen Index, eine Aktie, einen Wechselkurs, Ware, *Zinssatz* oder andere Variable oder einen Korb darstellt.

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Aktie handelt, einfügen:

- (a) **Aktie.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, um eine Aktie handelt, gilt:
- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)-(c) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine *Verschmelzung* vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
 - (B) eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (I) zusätzlicher Aktien, (II) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus der Liquidation der *Aktiengesellschaft* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (III) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (IV) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der *Berechnungsstelle* festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
 - (C) eine Sonderdividende;
 - (D) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
 - (E) ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, *Aktiengesellschaft* oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
 - (F) ein Ereignis, das bei einer *Aktiengesellschaft* zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden *Aktiengesellschaft* führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder

Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der *Berechnungsstelle* festgestellten *Marktwert* vorsieht bzw. vorsehen;

- (G) eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter (F) beschriebenen Art und
 - (H) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein Anpassungs-/Beendigungsereignis dar:
- (A) "**Einstellung der Börsennotierung**", die in Bezug auf eine Aktie vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - (B) "**Insolvenz**", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die *Aktiengesellschaft* betreffenden Verfahrens (x) sämtliche Aktien der *Aktiengesellschaft* auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (y) es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
 - (C) "**Verschmelzung**", d. h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien (I) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat, (II) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer *Verschmelzung* oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (III) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot

oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der *Aktiengesellschaft*, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder (IV) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer *Aktiengesellschaft* oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die *Aktiengesellschaft* die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den *Emissionsbedingungen* eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- (D) "**Verstaatlichung**", d. h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der *Aktiengesellschaft* verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- (E) "**Übernahmeangebot**", d. h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der *Aktiengesellschaft* kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der *Berechnungsstelle* auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"**Verschmelzungsdatum**" ist der Abschlusszeitpunkt einer *Verschmelzung* oder, wenn gemäß dem für die betreffende *Verschmelzung* anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der *Berechnungsstelle* festgelegte Datum.

"**Aktiengesellschaft**" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in diesen *Emissionsbedingungen* unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Index handelt, einfügen:

(a)/(b)**Index.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen *Index* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den *Index-Sponsor*, sondern ein nach Ansicht der *Berechnungsstelle* geeigneter Nachfolger (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") übernimmt die Berechnung eines Index.
 - (B) Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der *Berechnungsstelle* eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in diesen *Emissionsbedingungen* angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:

An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines *Index* zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors* (I) eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses *Index*, (II) die dauerhafte Einstellung dieses *Index* oder (III) eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses *Index*, wobei in jedem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6(5)(b)(i) keine Anwendung finden.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um einen Wechselkurs handelt, einfügen:

(a)/(b)/(c) **Wechselkurs.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um einen Wechselkurs (ein "**Wechselkurs**") in

Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) die Ersetzung der *Maßgeblichen Währung* in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die *Verschmelzung* dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
 - (B) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, und
 - (C) die Bekanntgabe einer *Referenzstelle* für einen *Wechselkurs*, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen *Erstwährung* und *Zweitwährung* an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser *Wechselkurs* nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Referenzstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als erstes aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein *Wechselkurs* auf mehr als zwei Währungen bezieht, die für jeden Bestandteilswechselkurs dieses *Wechselkurses* als zweites aufgeführte Währung.]

[Falls es sich bei dem (einem) Referenzwert um eine Ware handelt, einfügen:

- (a)/(b)/(c)/(d) **Ware.** Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert* um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt.

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1)(a)(i)-(iii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
 - (A) Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum *Valutatag* an der *Referenzstelle* in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
 - (B) Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
 - (C) Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (3)(a)(i)-(viii) (einschließlich) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
 - (A) die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der *Referenzstelle*, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der *Referenzstelle* oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
 - (B) Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Valutatag*;
 - (C) die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die *Referenzstelle* oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der *Referenzstelle*, sofern es sich

bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt, und

- (D) die Bekanntgabe der *Referenzstelle* für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der *Referenzstelle* gemäß den Vorschriften dieser *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.]

§ 7

(Zahlungen)

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf die *Zertifikate* erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung auf die *Zertifikate* erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die *Zahlstelle* zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den *Anleihegläubiger* depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf ein *Zertifikat* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in [*maßgeblichen Finanzzentrum (oder -zentren) (EB Punkt 9) einfügen*] für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind [*falls die festgelegte Währung (oder eine der festgelegten Währungen) Euro ist, einfügen:* und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind].

- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Tilgungsbetrag* [, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Call)*] [, den *Wahlrückzahlungsbetrag (Put)*] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge mit ein.

§ 8

(Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.

- (2) Alle in Bezug auf die *Zertifikate* zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.
- (3) *US Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)*. Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Anleihegläubiger oder einen an den Zertifikaten wirtschaftlich Berechtigten unter den Zertifikaten zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die gemäß dem U.S. Foreign Account Tax Compliance Act ("**FATCA**") (einschließlich aufgrund eines mit einer Steuerbehörde auf freiwilliger Basis abgeschlossenen Vertrags (wie in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code beschrieben) (der "**FATCA-Vertrag**")) die Emittentin einzubehalten oder abzuziehen gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge aufgrund einer Quellensteuer, die sie oder ein Intermediär im Zusammenhang mit FATCA einbehält, zu zahlen. Zur Klarstellung wird festgestellt, dass der Einbehalt oder Abzug von Beträgen, die im Zusammenhang mit einem FATCA-Vertrag einbehalten oder abgezogen werden, als aufgrund Gesetzes einbehalten oder abgezogen gelten.

§ 9 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Zertifikate* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren geltend gemacht werden.

§ 10 (Beauftragte Stellen)

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* (die "**Zahlstelle**" und die "**Berechnungsstelle**", zusammen die "**beauftragten Stellen**") lauten:

Zahlstelle: [Zahlstelle(n) (EB Punkt 14) einfügen]

Berechnungsstelle: [Berechnungsstelle(n) (EB Punkt 15) einfügen]

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder *Berechnungsstellen* im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die *Berechnungsstelle* werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 13 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede *beauftragte Stelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der *Emittentin*, einer Zahlstelle und/oder der *Berechnungsstelle* für die Zwecke dieser *Emissionsbedingungen* gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die *Emittentin*, die Zahlstelle(n) und die *Anleihegläubiger* bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die *Berechnungsstelle* noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die *Zertifikate*, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 11

(Begebung weiterer Zertifikate. Rückkauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Zertifikate.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung und des Emissionspreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Zertifikaten* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Zertifikate" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Rückkauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, *Zertifikate* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

§ 12

(Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

§ 13

(Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Zertifikate* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.hypobank.at) und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

[Bei Zertifikaten, die an der Wiener Börse oder der Luxemburger Börse notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung

an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Zertifikate* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]

[Bei Zertifikaten, die nicht notieren, einfügen:

- (2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 13(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.]
- (3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die *Zertifikate* betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen *Zertifikate* erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden *Zertifikate* ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die *Zertifikate* unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

§ 14

(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Zertifikate* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 8010 Graz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Graz, Österreich.

[Warnung: Der Prospekt vom 26.6.2017 wird voraussichtlich bis zum 25.6.2018 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite (www.hypobank.at) zu veröffentlichen und die *Endgültigen Bedingungen* sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.]

Muster der Endgültigen Bedingungen der Zertifikate

Endgültige Bedingungen

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft

ISIN: [●]
Common Code: [●]
WKN: [●]

[Datum]

Emission [*Gesamtnominale der Tranche*] [*Bezeichnung der Zertifikate*] (Serie ●)
(die "**Zertifikate**")
unter dem
Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2014/51/EU geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "**Programm**") vom 26.6.2017 [einschließlich des/der etwaiger Nachtrags/-träge vom [●]] (der "**Prospekt**") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der Emittentin erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und jener der Emittentin (www.hypobank.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

[Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.⁴⁶]

⁴⁶ Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Zertifikaten mit einem Nennwert in Höhe von mindestens EUR 100.000.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Basisprospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:]⁴⁷

Die für die Zertifikate geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben der Option 6 (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Zertifikaten geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option 6 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:]

Dieser Teil I.A der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der *Muster-Emissionsbedingungen*, der auf Zertifikate Anwendung findet (die "**Emissionsbedingungen**"), zu lesen, der als Option 6 im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den *Muster-Emissionsbedingungen* definiert sind, haben die dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen beziehen sich auf die Paragraphen der *Muster-Emissionsbedingungen*.

Die Leerstellen in den auf die Zertifikate anwendbaren Bestimmungen der *Muster-Emissionsbedingungen* gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der *Muster-Emissionsbedingungen*, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Zertifikate anwendbaren Emissionsbedingungen gestrichen.

⁴⁷ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der *Emissionsbedingungen* erforderlich ist, wenn die Zertifikate insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden.

TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

1. Wahrung(en): []
2. Anzahl der Stucke: []
3. (Erst-)Emissionspreis: [EUR] [*andere Wahrung*] [**Betrag einfugen**] pro Stuck [abzuglich eines Abschlags von []] [zuzuglich eines Ausgabeaufschlags von []]
4. Nennwert: []
5. (i) Valutatag: []
(ii) Dauerremission: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
6. Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung: [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Mindest- und/oder Hochstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des insgesamt zu investierenden Betrages)**]
7. (i) Verwahrung: [Eigenverwahrung und gegebenenfalls spater Fremdverwahrung]
[Fremdverwahrung]
(ii) Verwahrstelle einschlielich Anschrift: [Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystrasse 15-17, 8010 Graz und gegebenenfalls zu einem spateren Zeitpunkt]
Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 1-3 und jeder Rechtsnachfolger
(iii) Sammelurkunde: [Veranderbar] [Nicht veranderbar]
8. Endfalligkeitstag: [] [open-end]
[Mindestlaufzeit:] [**Im Fall von open-end angeben**]
[Mindestrestlaufzeit:] [**Im Fall von open-end angeben**]

9. (i) Geschäftstage [Angepasst] [Nicht angepasst]
- (ii) Maßgebliches Finanzzentrum (-zentren) für die Geschäftstage: [] [Nicht anwendbar]

BESTIMMUNGEN ZUR BERECHNUNG DES TILGUNGSBETRAGS

10. Basiswert:

Typ: [Basiswertkorb aus]
[Aktie(n)]
[Index(izes)]
[Wechselkurs(e)]
[Ware(n)]
[Zinssatz(-sätze)]

Bezeichnung: **[einfügen]**

[Emittent:] **[einfügen]**

[Sponsor:] **[einfügen]**

[ISIN:] **[einfügen]**

**[Weitere Beschreibung des Basiswertes
einfügen]**

**[Im Falle eines Index angeben: [Multi-
Exchange Index] [Kein Multi-Exchange
Index]**

**[Im Falle eines Index angeben: Ort,
wo Informationen zu diesem Index
erhältlich sind]**

**[Wenn es sich beim Basiswert nicht
um ein Wertpapier, einen Index oder
einen Zinssatz, handelt, gleichwertige
Informationen einfügen.]**

**[Im Falle eines Basiswertkorbes,
Gewichtung der einzelnen Basiswerte
im Korb angeben]**

**[Hinweis darauf, wo Informationen
über die vergangene und künftige
Wertentwicklung des Basiswerts und
dessen Volatilität erhältlich sind,
einfügen.]**

Modalitäten für endstandsabhängige Zertifikate [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Mindestbetrag in%:

Nennwertpartizipationsfaktor in%:

Ertragspartizipationsfaktor in%:

Additive Margin:

Partizipationsfaktor:

Endbeobachtungstag:

Cap:

Floor:

Modalitäten für Zertifikate mit zwei Beobachtungstagen [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Mindestbetrag in%:

Nennwertpartizipationsfaktor in%:

Ertragspartizipationsfaktor in%:

Anfangsbeobachtungstag:

Endbeobachtungstag:

Modalitäten für Zertifikate mit mehreren Beobachtungstagen [Anwendbar] [Nicht anwendbar]
[Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]

Mindestbetrag in%:

Nennwertpartizipationsfaktor in%:

Ertragspartizipationsfaktor in%:

Anfangsbeobachtungstag:	<input type="checkbox"/>
Beobachtungsstichtage:	<input type="checkbox"/>
<u>Modalitäten für ereignisabhängige Zertifikate</u>	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Bedingung:	<input type="checkbox"/>
Cashflow 1:	<input type="checkbox"/>
Cashflow 2:	<input type="checkbox"/>
11. Bestimmungen für Anpassungs- und Anpassungs-/Beendigungsereignisse:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Maßgebliche Börse / Referenzstelle:	<input type="checkbox"/>
Verbundene Börse:	<input type="checkbox"/> [standard]
Basiswertersetzung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls, anwendbar, Angaben zur Basiswertersetzung einfügen]
Separate Referenzwertbestimmung:	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Letztmöglicher Handelstag	[dritter] [fünfter] [achter] [zehnter] [vierzehnter] [zwanzigster] [dreißigster] Handelstag.
Referenzwährung	<input type="checkbox"/> [Nicht anwendbar]
VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG	
12. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (§ 4 (4) und (5)):	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen]
Wahlrückzahlungstag(e) (Call):	<input type="checkbox"/>

Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Call), falls zutreffend, Methode zu dessen (deren) Berechnung: je Stückelung von [**wenn nicht Nennwert**]

Kündigungsfrist:

13. Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger (§ 4 (5)): [Anwendbar] [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]

Wahlrückzahlungstag(e) (Put):

Wahlrückzahlungsbetrag (-beträge) (Put) bei vorzeitiger Rückzahlung und falls zutreffend, Methoden zu dessen Berechnung: je Stückelung von [**Wenn nicht Nennwert**]

Kündigungsfrist:

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

14. Zahlstelle: [Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft, Radetzkystraße 15-17, 8010 Graz, Österreich] [, sowie
15. Berechnungsstelle: [**Namen und Adressen angeben**]

TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

16. Vertriebsmethode: [Nicht syndiziert]
[Syndiziert]
17. (i) Falls syndiziert, Namen und Adressen der Manager und deren Übernahmeverpflichtung: [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.**] [**Namen, Adressen und jeweiligen Betrag der Übernahmeverpflichtung der Manager angeben; weitere Informationen anzugeben, wenn die Platzierung auf "best efforts"-Basis erfolgt**)]
- (ii) feste Zusage: [Nicht Anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten angeben**]
- (iii) keine feste Zusage/zu den bestmöglichen Bedingungen: [Nicht Anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten angeben**]
18. Intermediäre im Sekundärhandel: [Nicht Anwendbar / Anwendbar]
[**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.**]
- (i) Kursstabilisierender Manager: [**Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung**]
19. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/-nehmen:
- (i) in Luxemburg: [**angeben**] [Nicht anwendbar]
- (ii) in Österreich: [HYPO Steiermark] [**Anderes angeben**]
[Nicht anwendbar.]
- (iii) in Deutschland: [Nicht anwendbar.] [**Stelle angeben**]
20. Zeitraum für die Zeichnung: [**Im Fall von Daueremissionen einfügen:** Diese Serie von Wertpapieren wird als Daueremission ab dem [**Datum einfügen**] begeben und steht Investoren grundsätzlich bis zum

Ablauf der Gültigkeit des nächsten Prospekts für das Programm, d.h. voraussichtlich bis zum [●].2019, (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung zur Verfügung. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung oder Unterbrechung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Volumens erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist.]

[Im Fall von Einmalemissionen einfügen: Diese Serie von Wertpapieren wird von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom **[Beginn der Zeichnungsfrist einfügen]** bis **[Ende der Zeichnungsfrist einfügen]**⁴⁸ (die "**Zeichnungsfrist**") zum Ausgabepreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht auf eine vorzeitige Schließung oder Unterbrechung der Zeichnungsfrist vor. Von diesem Recht kann sie insbesondere den Gebrauch machen, wenn die Höhe des maximalen Volumens erreicht ist und wird davon Gebrauch machen, wenn kein gültiger Basisprospekt für das Programm verfügbar ist. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich [, und nach Aufnahme einer Börsennotierung bzw Einbeziehung in ein Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* – "**MTF**") darüber hinaus auch über die Börse bzw den MTF].]

⁴⁸ Das Ende der Zeichnungsfrist darf nicht über die Gültigkeit des nächsten Prospekts hinausgehen.

- [Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.]
21. Übernahmevertrag (soweit vorhanden): [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen.**]
- Datum des Übernahmevertrags: []
- Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrags: [Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* zu begeben und die Manager verpflichten sich, die *Schuldverschreibungen* zu zeichnen und die *Emittentin* und die Manager vereinbaren die Provisionen.] [**Sonstige angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar**]
22. Provisionen: [Nicht anwendbar] [**Falls nicht anwendbar, die Unterabschnitte dieses Absatzes streichen**]
- Management- und Übernahmeprovision: [keine] [**angeben**]
- Verkaufsprovision (angeben): [keine] [**angeben**]
- Börsezulassungsprovision: [keine] [**angeben**]
23. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [**Einzelheiten angeben**]
24. Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebotes: [**Einzelheiten angeben**]
25. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: [Nicht Anwendbar] [**Falls anwendbar, Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages angeben und**

Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist.]

26. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: [Nicht anwendbar] [**Angabe von Einzelheiten**]
27. Art des Angebots: Die Wertpapiere werden in Form [eines öffentlichen Angebots][einer Privatplatzierung] angeboten.
28. Land/Länder, in dem/denen die Zertifikate öffentlich angeboten werden: [**Angabe des jeweiligen Mitgliedstaates, der eine Rechtsordnung sein muss in die der Prospekt (einschließlich etwaiger Nachträge) notifiziert wurde**]

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

29. (i) Serie: []
[]
[ISIN: []] [Common Code: []]
[WKN: []]
- (ii) Nummer der Tranche: [Tranche Nr.: []]
[Tag der Zusammenlegung: []]
[**Falls fungibel mit einer bestehenden unter diesem Prospekt begebenen Serie**]]
30. Lieferung: Lieferung [*gegen/frei von*] Zahlung
31. Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der *Schuldverschreibungen* durch Finanzintermediäre erfolgen kann: []
32. Zulassung zum Handel: [Nicht anwendbar] [Für die Wertpapiere wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an [●] gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich am [Valutatag] [**Datum einfügen**]]
33. Börsenzulassung: [Wiener Börse] [Geregelter Freiverkehr] [Dritter Markt (MTF)] [Luxemburger Börse] [Geregelter Markt ("*Bourse de Luxembourg*")]

- [Nicht anwendbar]
34. Regelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind: [Nicht anwendbar] [**Märkte angeben**]
35. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: [**Kosten einfügen**]
36. Nettoemissionserlös: []
37. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen): [**Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken**] [**Gründe für das Angebot angeben sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen**].
38. Interessen von ausschlaggebender Bedeutung: [Nicht anwendbar] [**Falls anwendbar, Angabe von Einzelheiten in Bezug auf jegliche Interessen – einschließlich kollidierender Interessen -, die für die Emission/das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind, unter Spezifizierung der involvierten Personen und Angabe der Wesensart der Interessen.**]

TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG⁴⁹

[Um die Details zur maßgeblichen Emission ergänzte Zusammenfassung des Prospekts einfügen]

Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft
als Emittentin

⁴⁹ Es besteht keine Verpflichtung, Teil II. der *Endgültigen Bedingungen* bei Zertifikaten mit einem Nennwert in Höhe von mindestens EUR 100.000 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung vollständig auszufüllen.

EMITTENTIN

LANDES-HYPOTHEKENBANK STEIERMARK AKTIENGESELLSCHAFT

Radetzkystraße 15-17

A-8010 Graz

RECHTSBERATER

WOLF THEISS

Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Schubertring 6

A-1010 Wien